



der Erziehungsberatung des Kantons Bern

Band 2

Psychologische Begutachtung von Kindern und Jugendlichen

Ein Handbuch für die Praxis

Thomas Aebi
Walter Braun
Marusa Dolanc Oswald
Markus Hool
Martin Inversini
Andreas Kreis

Edition Soziothek

Impressum:

Praxisforschung der Erziehungsberatung des Kantons Bern, Band
Aebi Thomas, Braun Walter, Dolanc Oswald Marusa, Hool Markus, Inversini Martin & Kreis
Andreas

Psychologische Begutachtung von Kindern und Jugendlichen

Ein Handbuch für die Praxis

© 2007 Praxisforschung der Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern
Ungekürzte und nicht überarbeitete elektronische Version basierend auf der 1. Auflage 2002 in
der Edition Soziothek, Bern.
Ergänzt mit einer kommentierten Literaturliste, Stand 2006

Rückmeldungen an:

Kantonale Erziehungsberatung, Praxisforschung, Jurastr. 46, 4900 Langenthal
thomas.aebi@erz.be.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	
1.1	Einführung und Überblick	5
1.2	Thesen zum Gutachten	6
1.2.1	These 1: Das Gutachten ist eine wissenschaftliche Arbeit (6)	
1.2.2	These 2: Das Gutachten ist Teil der Praxis (7)	
1.2.3	Schlussfolgerungen (8)	
2	Begriffliches und Rahmenbedingungen	
2.1	Gutachten und Bericht: Eine Begriffsklärung	9
2.2	Rechtliche Rahmenbedingungen: Auftrag	9
2.2.1	Auftraggebende & Auftrag (9)	
2.2.2	Ernennung der Sachverständigen (10)	
2.2.3	Fragestellungen & Sachverstand (12)	
2.2.4	Besondere Probleme (14)	
2.3	Rahmenbedingungen aus psychosozialer Sicht	14
2.3.1	Zum Begriff des Kindeswohls als Leitidee: Rechtliche Aspekte (14)	
2.3.2	Psychosoziale Aspekte des Kindeswohls (15)	
2.3.3	Kennzeichen der gesellschaftlichen Situation (17)	
3	Arbeitsschritte und Vorgehensweisen	
3.1	Überblick über die Arbeitsschritte	19
3.2	Einstiegsphase	19
3.2.1	Auftrag & Fragestellung (19)	
3.2.2	Konsultation bestehender Akten (19)	
3.2.3	Überlegungen zur Einladung & zum Vorgehen (21)	
3.3	Explorations- und Untersuchungsphase: Inhaltliche Vorüberlegungen	22
3.3.1	Einleitung: Grundgedanken & eine Heuristik (22)	
3.3.2	Lösungsrelevante Faktoren: Beurteilung der Eltern & des familiären Umfeldes (24)	
3.3.3	Lösungsrelevante Faktoren: Beurteilung von Kindern & Jugendlichen (34)	
3.3.4	Zusammenzug: Passung zwischen Eltern & Kind (37)	
3.4	Explorations- und Untersuchungsphase: Methodik und Ausführung	38
3.4.1	Grundsätzliche Überlegungen zu Exploration & Untersuchung (38)	
3.4.2	Gesprächsführung und nichtstandardisierte Untersuchung mit Erwachsenen (41)	
3.4.3	Gesprächsführung und nichtstandardisierte Untersuchung mit Kindern (47)	
3.4.5	Standardisierte Diagnostik (50)	
3.4.6	Exploration und Untersuchung von Dritten und des Umfeldes (51)	
3.5	Phase der Urteilsbildung	54
3.5.1	Prämissen (54)	
3.5.2	Beurteilungsfehler (55)	
3.5.3	Zu beantwortende Fragestellungen (56)	
3.5.4	Beurteilung im Kinderzuteilungsgutachten (57)	
3.5.5	Beurteilung im vormundschaftlichen Gutachten (63)	
3.6	Phase der Kommunikation & Abschluss	70
3.6.1	Gutachten verfassen: Der Schreibprozess (70)	
3.6.2	Eröffnung des Gutachtens (82)	
3.6.3	Auftritt vor Gericht (84)	
3.6.4	Abschluss & Rechnungsstellung (87)	

4	Spezielle Fragen	
4.1	Die Anhörung des Kindes & des Jugendlichen	88
4.1.1	Gesetzliche Grundlagen (88)	
4.1.2	Zweck & Inhalt der Anhörung (88)	
4.1.3	Wer führt die Anhörung durch (89)	
4.1.4	Praxis der Anhörung im Kanton Bern (90)	
4.2	Besuchsregelungen	91
4.2.1	Grundgedanken zum persönlichen Verkehr (91)	
4.2.2	Rechtliche Aspekte von Besuchsregelungen (92)	
4.3	Umgang mit Gewalt und Drohungen	95
4.3.1	Was verstehen wir unter Gewalt und Drohungen? (95)	
4.3.2	Prinzipien des Umgangs mit Gewalt und Drohungen (95)	
4.3.3	Rechtliche Aspekte (96)	
4.3.4	Drohung und Gefahr von Kindesentführungen (98)	
4.4	Psychiatrische Unterbegutachtung von Elternteilen	102
4.4.1	Anlässe zur erwachsenenpsychiatrischen Unterbegutachtung (102)	
4.4.2	Vorgehensweise (103)	
4.4.3	Umgang mit den Ergebnissen (104)	
4.5	Begutachtung bei Menschen aus fremden Kulturen	106
4.5.1	Grundsätzliches: Gemeinsamkeiten mit dem üblichen Vorgehen (106)	
4.5.2	Unterschiede zum üblichen Vorgehen (107)	
4.5.3	Inhaltlich spezifische Themen (108)	
4.6	Psychohygiene	104
4.6.1	Einführung (109)	
4.6.2	Auftragsklärung und zeitliche Planung (109)	
4.6.3	Institutionelle Rahmenbedingungen (110)	
4.6.4	Möglichkeiten der Reflexion und der Distanznahme (110)	
5	Anhang	
5.1	Muster für Vollmachten	112
5.2	Verzeichnis der Tafeln	113
5.3	Literatur und Webseiten	116
5.3.1	Literatur, auf die Text Bezug nimmt (116)	
5.3.2	Weiterführende Literatur (kommentierte Liste) (116)	
5.3.3	Juristische Internetseiten (118)	
5.4	Autorin und Autoren	119

1 Einleitung

1.1 Einführung und Überblick

Das vorliegende Handbuch richtet sich an alle Interessierten, welche mit der Begutachtung von Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Es befasst sich mit Gutachten im Rahmen des Zivilrechts, also mit der Regelung der elterlichen Sorge, mit Besuchsrechtsregelungen, sowie mit der Begutachtung im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen. Die Frage von Expertisen im Rahmen des Strafrechts wurde nicht berücksichtigt: Es fehlen also spezifische Aussagen über Gutachten im Zusammenhang mit Sexualdelikten an Kindern, die Frage der Glaubhaftigkeit von kindlichen Zeugenaussagen und im engeren Sinn forensische Themen.

Die vorliegende Schrift entstand aus der Praxis gutachterlicher Tätigkeit. Sie entsprang dem Bedürfnis, Wissen und Verfahrensweisen auszutauschen, zur Diskussion zu stellen, Bewährtes zusammenzutragen und einem weiteren Kreis von Interessierten zugänglich zu machen. Formell geschah dies im Rahmen eines Praxisforschungsprojektes der Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern.

Das Werk stellt keine umfassende, wissenschaftliche Abhandlung dar. Unser Anspruch ist bescheidener, er wurde im obigen Abschnitt umrissen. Es fehlt daher ein durchgängiger expliziter Bezug auf den aktuellen Erkenntnisstand der Forschung, es fehlt auch der wissenschaftliche Apparat und weitgehend auch das Zitat. Diese Arbeit stellt den Bezug zum notwendigen psychologischen, pädagogischen und psychopathologischen Grundwissen nicht ausdrücklich her: Eine solide universitäre kinderpsychologische oder kinderpsychiatrische Aus- und Weiterbildung und eine grundlegende Praxis wird vorausgesetzt. Die Schrift ist ein Leitfaden, jedoch sicher kein umfassendes Lehrbuch. - Auf Literatur wurde gelegentlich dort hingewiesen, wo diese fachfremd erschien und daher nicht vorausgesetzt werden durfte, also insbesondere auf juristische Werke.

Zum Aufbau des Handbuches: Als Einstieg in die Thematik des Gutachtens stellen wir zunächst zwei grundsätzliche Thesen auf, welche zwei Pole des Spannungsfeldes markieren, in dem sich die Sachverständigen bewegen.

In den darauf folgenden Kapiteln wird als erstes der Kontext einer Begutachtung erläutert. Nach einer Begriffsklärung (2.1), geht es um den Auftrag und die rechtlichen Rahmenbedingungen (2.2). Danach wird versucht, das Kindeswohl unter psychosozialer Perspektive näher zu fassen, da dieses die Leitlinie allen Tuns ist. Weiter wird der gesellschaftliche Kontext, in der die Begutachtung stattfindet, kurz skizziert (2.3).

Das Kapitel 3 ist den konkreten Vorgehensweisen in der Praxis gewidmet. Nach einem Überblick (3.1), werden Aspekte des Einstiegs in das Gutachten (3.2) und Vorüberlegungen zur Exploration und der Untersuchung (3.3) dargestellt. Danach widmet sich ein längerer Abschnitt der konkreten Methodik der Exploration und Untersuchung (3.4) und mündet in eine Diskussion zur Urteilsbildung (3.5). Das Kapitel schliesst mit der Frage der Kommunikation der Ergebnisse dieses Prozesses (3.6). Die Struktur dieses Hauptteils orientiert sich also am zeitlichen Ablauf unserer Arbeit in der gutachterlichen Praxis.

Das vierte Kapitel widmet sich speziellen Fragestellungen, die im vorangegangenen Text nicht behandelt wurden, oder vertieft gewisse Themen. So kommen zum Beispiel die Anhörung des Kindes, die Begutachtung von Menschen aus fremden Kulturen, Möglichkeiten des Umgangs mit Gewalt und Drohungen und einige weitere Themen zur Sprache. Im Anhang finden sich Muster und Tafeln, welche aus Gründen der besseren Lesbarkeit aus dem Text genommen wurden.

Zum Schluss möchten wir all jenen danken, die zum Gelingen dieser Schrift beigetragen haben: Hans Gamper verdanken wir die Diagramme, Musterbriefe und Tabellen zur Abrechnung von Gutachten, die im Anhang aufgelistet sind. Der Praxisforschung der Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern danken wir für die finanzielle Unterstützung für die Schlussredaktion des Textes. Besonders herzlich danken wir Marco Zingaro, Fürsprecher am Kantonalen Jugendamt, der unsere Texte aus juristischer Sicht durchgelesen, kontrolliert und mit vielen wertvollen Anregungen versehen hat. Ihm verdanken wir viele Differenzierungen aus juristischer Sicht.

Wir hoffen, dass dieses Handbuch allen, die als Sachverständige tätig sind, nützliche Hinweise für die Arbeit gibt. Gerne nehmen wir Kritik, Rückmeldungen und Anregungen entgegen; die Adresse hierfür findet sich im Impressum.

1.2 Thesen zum Gutachten

Die folgenden Thesen sollen den Ueberblick und die Orientierung im Prozess gutachterlicher Tätigkeit erleichtern. Sie dienen als roter Faden im Labyrinth der Begutachtung. Die Thesen bezeichnen pointiert zwei Pole von Erwartungen und Ansprüchen an den Gutachter oder die Gutachterin und umreissen somit das Spannungsfeld, in welchem die Sachverständigen sich zurechtfinden müssen. Die zwei Thesen lauten: 1. Das Gutachten ist eine wissenschaftliche Arbeit. Und: 2. Das Gutachten ist Teil der Praxis. Im folgenden sollen beide Thesen erläutert werden.

1.2.1 These 1: Das Gutachten ist eine wissenschaftliche Arbeit

Die Anforderungen an den gutachterlichen Arbeitsprozess und an ein Gutachten entsprechen in vielen Teilen denjenigen an eine wissenschaftliche Arbeit. Das beginnt beim Erheben der Fakten: Die zu Grunde liegenden Methoden sollen transparent und diskursfähig sein, es muss klar nachvollziehbar sein, wie die Fakten gesammelt wurden. Es soll klar definiert werden, was überhaupt als Faktum gelten soll, was Unbestrittenes oder Umstrittenes, Unumstössliches oder Mutmassliches ist.

Auch von seiner Form her entspricht das Gutachten der wissenschaftlichen Arbeit: Der Faktenteil unterscheidet sich klar vom Interpretationsteil. Nach einer Einleitung, welche den Kontext der Arbeit situiert, folgt ein Datenteil, danach ein Interpretationsteil, in dem Konsequenzen gezogen werden.

Im Interpretationsteil gibt sich der Gutachter oder die Gutachterin immer Rechenschaft darüber, auf Grund welcher Fakten und gesicherter Erkenntnisse Schlüsse gezogen werden. Die Schlussfolgerungen werden argumentativ durchgedacht und so für die Leserschaft transparent gemacht. Wo nötig, müssen die Sachverständigen auch explizit machen, aufgrund welcher Modelle, Werthaltungen und Ideologien die Fakten interpretiert wurden.

Die so gewährleistete Transparenz muss den intersubjektiven Nachvollzug des Gutachtens gewährleisten und dessen kritische Diskussion ermöglichen. Der Gutachter oder die Gutachterin stellt sich somit der Kritik durch Dritte, den Leistungsempfängern der Begutachtung.

Zum andern sind die Begutachtenden selbstkritisch: Im gutachterlichen Prozess unterziehen sie sich selber immer wieder einer dreifachen Kritik: einer Erkenntnis-, Ideologie- und Affektkritik. Was bedeutet dies?

In der *Erkenntniskritik* geht es um die kritische Reflexion des Wahrheitsanspruchs, das heisst, der Gutachter oder die Gutachterin hält sein Vorgehen und seine Methoden transparent und reflektiert seine Erkenntnistätigkeit kritisch. Die Begutachtenden sind sich der geschichtlichen Bedingtheit

der Erkenntnis bewusst und suchen nach Kritik und Bestätigung über eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit. Der Gutachter oder die Gutachterin sind offen für alle Methoden, welche der Erkenntnis dienen: Sie gehen systematisch und hypothesengeleitet nach dem aktuellen Stand der empirisch gesicherten Erkenntnisse vor und greifen auch auf hermeneutische Methoden, auf Phänomenologie, Dialektik, Logik etc. zurück. Diese Arbeitsweise kann in einem klassischen Sinne wissenschaftlich genannt werden (etwa im Sinne des kritischen Rationalismus).

In der *Ideologiekritik* geht es um den kritischen Umgang mit den in der Arbeit offen gelegten oder impliziten Ideen, Werten, Interessen, praktischen Motiven und Legitimierungen. Das bedeutet, dass der Experte oder die Expertin sich selbst Rechenschaft ablegt über diese Gesichtspunkte. Im Fall einer kinderpsychologischen Begutachtung sind, in der Verpflichtung auf das Kindes- und Gemeinwohl, vor allem die folgenden Punkte aufzuklären und kritisch zu kontrollieren: Die der Arbeit zu Grunde liegenden Erziehungsideologien und -ziele, die Familienmodelle, die Auffassungen über die Rollenverteilungen der Geschlechter, die kulturellen Normen, allfällige Interessenbeziehungen zu den Auftraggebern und generelle ethische und moralische Grundhaltungen. Dieser Aspekt entspricht einer wissenschaftlichen Haltung, wie sie zum Beispiel von der Frankfurter Schule vertreten wird.

Der Bereich der *Affektkritik* überschreitet den konventionellen Rahmen wissenschaftlicher Haltung und verweist auf den klinischen Hintergrund der Begutachtenden. Affektkritik bedeutet, dass sich der Gutachter oder die Gutachterin bewusst zu werden versucht, welche Affekte, Gefühle, Stimmungen, Vorlieben, persönliche Interessen, Abwehrmechanismen, Motivationsbereitschaften und Urteilsverzerrungen die Arbeit beeinflussen. Es geht also um die besonderen Akzentuierungen, Verzerrungen, Auslassungen und Verdrängungen.

Diese Anteile werden durch Introspektion und Selbsterfahrung, Interview, Supervision, Arbeit im Team oder Interdisziplinarität reflektiert und so kontrolliert. Dieser Aspekt entspricht dem Wissenschaftsverständnis der Psychoanalyse und eines Teils der Ethnologie.

In der Haltung des Gutachters oder der Gutachterin zu seiner Arbeit fließen nach unserem Verständnis verschiedene Auffassungen von Wissenschaftlichkeit zusammen. Dies entspricht unserer pragmatischen Haltung (wie sie in der These 2 näher skizziert wird).

Ein in diesem weiten Sinn wissenschaftliches Vorgehen ist aus ethischen und rechtsstaatlichen Gründen unverzichtbar: Die Faktenlage und die daraus gezogenen Schlüsse müssen klar kommunizierbar und damit überprüfbar sein. Nur dadurch sind sie diskurs- und rekursfähig und einer rationalen und fairen Auseinandersetzung auch im Rechtsstreit zugänglich. Die Sachverständigen leisten somit einen wesentlichen Beitrag zu einer diskursiv rekonstruierten Realität.

1.2.2 These 2: Das Gutachten ist ein Teil der Praxis

Während sich die erste These auf den Erkenntnisprozess bezieht, fokussiert die zweite These auf den pragmatischen Aspekt aller gutachterlichen Tätigkeit: Das Gutachten ist ein wesentlicher Dreh- und Angelpunkt in einem Prozess, in welchem eine Lebensnot überwunden, d.h. ein existentielles Problem praktisch gelöst werden muss. Das Gutachten ist eine Intervention im Rahmen dieses Problemlösungskontextes. Es löst oft Veränderungen mit weitreichenden biographischen Folgen für die Betroffenen aus.

Die gutachterliche Tätigkeit ist in dreifacher Hinsicht pragmatisch: Das Gutachten entspricht erstens dem Begriff der Pragmatik im sprachphilosophischen Sinn. Es ist eine sprachliche Handlung

zu einem bestimmten Zweck, ein Sprechakt in schriftlicher Form. Mit Hilfe des Gutachtens soll die Sicherung des Kindeswohls erreicht werden.

Zweitens ist gutachterliche Tätigkeit pragmatisch im alltagssprachlichen Sinn: Die zu treffenden Entscheidungen haben sich nach ihrer Realisierbarkeit zu richten. Sie sollen machbar sein. Sie sind realistisch, statt idealistisch. Das wünschbare Ideal und dessen Realisierbarkeit können somit auseinanderklaffen, was nicht selten besondere Schwierigkeiten birgt, z.B. eine grössere Argumentationslast oder Entscheidungsdilemmata.

Das Vorgehen des Gutachters oder der Gutachterin ist drittens pragmatisch im Sinne von taktisch: Der Experte oder die Expertin muss in der Lage sein, sich in taktischer Hinsicht zu organisieren, d.h. muss Schritte auf ein Ziel hin planen, sich der Wirkung der gewählten Worte bewusst sein, Verständnis und Glaubwürdigkeit gewinnen und weitere Entwicklungen einzuschätzen versuchen. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb von grosser Bedeutung, weil das Mittel der Begutachtung in einer Konfliktsituation eingesetzt wird und sich die Sachverständigen zum vornherein in einem Konfliktfeld mit mehr oder weniger Zwangscharakter bewegen müssen.

1.2.3 Schlussfolgerungen

Die zwei Thesen bezeichnen die Pole eines Spannungsfeldes für die Sachverständigen:

Die These Nummer 1 ist sicher richtig. Doch eine Überspitzung der in These 1 skizzierten wissenschaftlichen und kritischen Haltung führt zu einer immer weiteren Kritik, zu einer immer stärkeren Verfeinerung, Differenzierung und Verästelung.

Wissenschaftliche Aussagen sind zudem grundsätzlich probabilistisch: Zwar könnte im Hinblick auf die streng wissenschaftliche Position argumentiert werden, diese stelle aufgrund eines vorläufig gesicherten Wissenskorpuses Modelle zur Verfügung, welche einer Problemlösung dienlich sein könnten. Dem kann entgegengehalten werden, dass die nomothetischen Modelle zwar statistisch eine gewisse Gültigkeit besitzen, aber im Hinblick auf den Einzelfall nicht definitiv schlüssig sind.

Wissenschaftliche Erkenntnisse sind zudem immer nur vorläufig: Der wissenschaftliche Prozess ist nie abschliessbar, wie vor allem der kritische Rationalismus zu zeigen versucht hat.

Wie man es dreht und wendet: Treibt man die unter These 1 skizzierte Position auf die Spitze, bleibt ein Relativismus, welcher der Vielschichtigkeit und Komplexität der Realität gerecht zu werden versucht, konkretes Handeln in letzter Konsequenz jedoch verunmöglicht.

Auf der anderen Seite des Spektrums, in Überspitzung der These 2, ergibt sich im Extremfall ein kruder Pragmatismus, ein unreflektierter Aktionismus: Es besteht hier die Gefahr, die angestrebten Ziele wegen einseitiger oder zu vereinfachender Modelle zu verfehlen. Eine unreflektierte und daher blinde Praxis birgt die Gefahr, unüberprüften Vorurteilen aufzusitzen. Sie läuft in Gefahr, Willkür zu üben und ihr Handeln nur ungenügend legitimieren zu können.

Die Überspitzung beider Thesen zeigt die Spannweite des Feldes, in dem sich die Sachverständigen bewegen. Die Kunst der Begutachtung besteht nun darin, der Seite der Komplexität der realen Verhältnisse gerecht zu werden, und zum Andern diese Komplexität so weit zu reduzieren, dass ein klares Handeln möglich wird. Der Gutachter oder die Gutachterin bewegen sich mit ihrer Arbeit stets zwischen diesen beiden Polen.

2 Begriffliches & Rahmenbedingungen

2.1 Gutachten und Bericht: Eine Begriffsklärung

Der vorliegende Text handelt von Gutachten der Sachverständigen im Zusammenhang mit der Kinderzuteilung bei Trennung und Scheidung und weiter von Gutachten zur Frage nach geeigneten Kinderschutzmassnahmen im Falle von Kindesgefährdungen. – Dazu als Einstieg eine Begriffsklärung: Wodurch unterscheidet sich das Gutachten vom einfachen Bericht?

Als Kennzeichen eines *Gutachtens* betrachten wir im Anschluss an Zuschlag (1991) einen Text, der die folgenden Merkmale erfüllt:

- Die Darlegung ist umfassend, schriftlich und nachvollziehbar
- Das Gutachten ist verfasst durch eine sachverständige Person
- Der Auftrag wird dargestellt
- Der Verlauf der Untersuchung wird dargestellt
- Die Ergebnisse der Untersuchung werden dargelegt
- Eine transparente Bewertung und Abwägung der Ergebnisse wird vorgenommen
- Die Arbeit schliesst in belegten und begründeten Schlüssen mit Anträgen, bzw. Empfehlungen

Einen *Bericht* im Zusammenhang kennzeichnet dagegen:

- Eine schriftliche oder mündliche Darstellung
- Eine Darstellung, welche von bereits vorhandenen Grundlagen ausgeht
- Der Bericht dient begrenzteren Fragestellungen
- Er dient als spezifische Klärung, Ergänzung oder Hinweis
- Der Bericht ist kürzer

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.2.1 Auftraggebende und Auftrag

Gutachten können grundsätzlich durch alle in Auftrag gegeben werden, die von sich annehmen, es fehle ihnen an genügend Sachverstand und Neutralität für die Beantwortung der sie interessierenden Fragen.

Die *Auftraggeberin* oder der *Auftraggeber* sind in der Regel Personen, die eine Behörde vertreten (wie z.B. Vormundschaft, Regierungsstatthalteramt, Gerichte etc.). In seltenen und besonders begründeten Fällen können die Auftraggebenden auch Privatpersonen sein (z.B. Eltern, oder in deren Auftrag eine Anwältin oder ein Anwalt; siehe weiter unten). Je nachdem spricht man von einem Gutachten im Auftrag einer Behörde oder einem Privatgutachten.

In der Regel werden Aufträge durch Behörden erteilt. Bei einem *Auftrag durch eine Behörde* gelten für das Vorgehen in Exploration und Untersuchung und für die Funktion und Tragweite eines Gutachtens die einschlägigen gesetzlichen Regelungen: Bei einem gerichtlichen Auftrag, z.B. zum Problem der Kinderzuteilung bei Trennung und Scheidung, gilt die kantonale Bernische Zivilprozessordnung. Bei einem Auftrag durch die Vormundschaftsbehörde oder das Regierungs-

statthalteramt, z.B. im Zusammenhang mit Kinderschutzmassnahmen bei Gefährdungen, gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern. In anderen Kantonen gibt es entsprechende verfahrensrechtliche Erlasse. Die Zivilprozessordnung ist in ihren Angaben detaillierter als das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Das Vorgehen im Rahmen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ist analog der Zivilprozessordnung.

Der behördliche Auftrag verpflichtet und autorisiert alle Beteiligten (die Sachverständigen, die zu Untersuchenden, die Auftraggebenden) gemäss den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen. Dies umfasst die folgenden Beispiele und Möglichkeiten:

Der behördliche Auftrag verpflichtet und autorisiert zu:

- Gesprächs- und Auskunftsbereitschaft
- Verpflichtung auf Konsultationen und Termine
- Gewähren von Augenschein (im Sinne von Hausbesuchen, Schulbesuchen etc.)
- Gewährenlassen begründeter Untersuchungen
- Möglichkeit der Befragung von Referenzen und Bezugspersonen (z.B. Lehrkräften)

Tafel 1: Verpflichtungen und Autorisierungen

Treten Schwierigkeiten auf (z.B. Verweigerung) ist es unumgänglich, der auftraggebenden Behörde Meldung zu erstatten und mit ihr zusammen nach Lösungen zu suchen.

Bei einem *Auftrag durch Privatpersonen* ist es wichtig, dass Klarheit geschaffen wird über den Stellenwert, beziehungsweise die Funktion und mögliche Tragweite des Gutachtens. Ebenso wichtig ist es, die Bedingungen und Möglichkeiten des Vorgehens in Exploration und Untersuchung vorgängig auszuhandeln. Spezielle Kompetenzen, zum Beispiel zum Durchführen eines Augenscheins, Befragung von Referenzen oder zum Ansetzen verpflichtender Termine sind nämlich in diesem Fall nicht einfach gegeben.

Es muss zudem damit gerechnet werden, dass ein Gutachten, welches im Auftrag von einseitig einer Privatperson erarbeitet wurde, vor einer Behörde als parteilich eingestuft und die Sachverständigen für das weitere Vorgehen als befangen gelten. Wesentlich ist daher im Falle eines Auftrages durch Privatpersonen, dass im Konfliktfall reine Parteigutachten vermieden werden. Das bedeutet, dass solche Aufträge von beiden Parteien eines Konfliktes gemeinsam erteilt werden sollten und nicht einseitig von einer Partei.

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Bernischen Erziehungsberatungsstellen, also einer staatlichen Institution, arbeiten wir *in der Regel im behördlichen Auftrag*. Aufträge von Privatpersonen werden sehr selten angenommen. Im Auftrag von Privaten arbeiten wir nur dann, wenn in einem Trennungs- und Scheidungsprozess eine aussergerichtliche Einigung mit grosser Wahrscheinlichkeit möglich erscheint und sicher ist, dass dies mit dem Gutachten unterstützt werden kann. Die Sachverständigen gehen, nachdem in diesem Fall die Rahmenbedingungen verbindlich geklärt sind, gemäss den in ihrem Fach üblichen Arbeitsweisen vor.

2.2.2 Ernennung der Sachverständigen

Im folgenden erörtern wir die Ernennung der Sachverständigen. Dabei verweisen wir auf einzelne gesetzliche Regelungen, wie sie in der Bernischen Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehen sind.

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes werden nicht genannt, gelten aber analog.

Die Person der oder des Sachverständigen wird durch die Richterin oder den Richter, respektive die Behörde bestimmt. Die Ernennung muss der oder dem Sachverständigen schriftlich mitgeteilt werden (Art. 268 ZPO). Mit der Ernennung wird in der Regel auch der schriftliche Auftrag mit der Angabe der Frist zur Abgabe des Gutachtens mitgeteilt. Die Parteien werden über die Ernennung unterrichtet (Art. 265 ZPO). Sie erhalten dadurch Gelegenheit, eine allfällige Ablehnung geltend zu machen (Art. 10, 11 ZPO). Ob die geltend gemachte Ablehnung begründet ist oder nicht, wird vom Gericht, bzw. der Behörde entschieden. Können die betroffenen Parteien annehmbare Gründe für eine Ablehnung des oder der Sachverständigen vorbringen, nennt man dies im Fachterminus „Ablehnungsgründe“. „Ausstandsgründe“ bezeichnen Gründe, welche von den Sachverständigen selber geltend gemacht werden können.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Leiterin bzw. der Leiter einer Dienststelle berechtigt ist zu bestimmen, welche Fachperson seiner Dienststelle den Auftrag konkret ausführt, oder ob Gehilfinnen oder Gehilfen beigezogen werden dürfen.

Gemäss Art. 266, Abs. 1 der ZPO ist jede Zeugenpflichtige oder jeder Zeugenpflichtige (Art. 243-247 ZPO) zur Erstellung eines Gutachtens verpflichtet, wenn die Person die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und das 60. Altersjahr nicht überschritten hat. Eine unbefugte oder nicht genügend begründete Weigerung, den richterlichen Auftrag zu vollziehen, führt zur Behandlung als „widerspenstiger Zeuge“ (Art. 266, Abs. 2 ZPO). Es droht in diesem Fall nach fruchtloser Warnung Haft bis zu 20 Tagen oder Busse bis zu Fr. 1'000 (Art. 250, Abs. 1 ZPO).

Die auftraggebende Behörde soll keine Personen als Sachverständige ernennen, die als Richterin oder Richter abgelehnt werden könnten (Art. 267 ZPO). Es gilt, die Ausstands- bzw. Ablehnungsgründe gemäss Art. 10 und 11 ZPO zu beachten. Ein Ausstandsgrund ist unter anderem dann gegeben, wenn die beauftragte Person ein unmittelbares Interesse am Streitausgang hat (Art. 10, Ziff. 4 ZPO). Sodann können Sachverständige wegen Befangenheit (Art. 11 Ziff. 5 ZPO) abgelehnt werden. Eine weitere Konstellation kann insbesondere dann entstehen, wenn die sachverständige Person Kenntnisse in einer Streitsache hat, zu denen sie bereits vor einem Auftrag gekommen ist (z.B. im Rahmen einer früheren Schulabklärung, einer Erziehungsberatung, eines therapeutischen Auftrags etc.). Vorgängige Stellungnahmen oder Handlungen (in Bezug auf eine Partei bereits als Zeuge oder Sachverständige gehandelt zu haben) gelten hier ebenfalls als Gründe. Das gilt auch für die Parteilichkeit als Tatsache (z.B. vorhandene Beziehungen wirtschaftlicher Art, persönliche Beziehungen oder vertragliche Verstrickungen), weiter deutlich vorhandene Schuldigkeiten gegenüber einer Partei. Als eigenständige Ablehnungsgründe gelten gemäss Art. 11, Ziff.1 und 2 ZPO auch verwandtschaftliche (Ehe, Verwandtschaft, Schwiegerschaft) oder behördliche Verhältnisse zu den Beteiligten (Vormund, Beistand, bevollmächtigte Person).

Unter Umständen kann auch der Schutz eines bestehenden Vertrauensverhältnisses bzw. einer therapeutischen Beziehung der Durchführung des Gutachtensauftrags entgegenstehen, der ja auch von einer anderen sachverständigen Person übernommen werden kann.

Gründe für eine Weigerung der Sachverständigen können zudem auch sein, dass die Sachverständige oder der Sachverständige im Verhältnis zu den Fragestellungen des Gutachtens eine ungenügende Kompetenz ausweist oder belegen kann, dass eine klare zeitliche Überlastung, und somit die Unmöglichkeit besteht, das Gutachten innerhalb der nötigen Frist fertigstellen zu können.

Gründe gegen die Übernahme des Auftrags:

- Eigenes Interesse der Sachverständigen am Streitausgang
- Vorgängige Kenntnisse in der Streitsache
- Vorgängige Stellungnahmen oder Handlungen in der Streitsache
- Wirtschaftliche oder vertragliche Verstrickungen, Schuldigkeiten gegenüber einer Partei
- Persönliche Beziehungen
- Verwandtschaftliche Verhältnisse
- Behördliche Verhältnisse (Vormund, Beistand etc.) zu den Beteiligten
- Schutz einer bestehenden therapeutischen Beziehung
- Überschrittenes 60. Altersjahr
- Ausweis mangelnder Kompetenz für die vorliegende Fragestellung
- Nicht einhalten können der Frist wegen klar erwiesener zeitlicher Überlastung
- Keine klare rechtliche Ermächtigung

Tafel 2: Gründe gegen die Übernahme des Auftrags

2.2.3 Fragestellungen und Sachverstand

Geht der urteilenden Behörde zur Entscheidung einer Tatfrage die erforderliche Fachkenntnis ab, so wird eine Sachverständige oder ein Sachverständiger eingesetzt (Art. 264 ZPO). Die Sachverständigen vermitteln der Behörde oder dem Gericht mit dem Gutachten Kenntnisse und Tatsachen, deren Wahrnehmung besondere Fachkenntnisse erfordert. Oder sie vermitteln dem Auftraggeber Grundlagen und Einsichten, die einem besonderen, der Behörde, dem Gericht nicht vertrauten Wissensgebiet angehören.

Konkret geschieht die Einsetzung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen durch einen Auftrag und die Fragestellungen. Auftrag und Fragestellungen lösen ausdrücklich die Gutachtenarbeit aus, identifizieren die Auftraggeberin oder den Auftraggeber, die hauptbeteiligten Personen und die Sache, um welche es geht.

Es ist von Vorteil, den Auftrag und die genauen Fragestellungen schriftlich zu verlangen. In der Regel werden die einzelnen zu beantwortenden Fragen ausformuliert. Es muss klar sein, welche Fragen die Sachverständigen mit ihren besonderen Fachkenntnissen zu beantworten haben. Bestehen Unklarheiten über den Status des Auftrages (Sachverständigengutachten oder Bericht), über die Beauftragten, über den Inhalt und den Umfang des Auftrags, über dessen Erfüllung und Durchführung, über die Fragen, sowie über die Fristen und die Kostenfolgen, müssen diese vorgängig bereinigt werden.

Im Hinblick auf die Fragestellungen ist ganz **allgemein** zu überlegen:

- Erfasse und verstehe ich die Fragen richtig?
- Bin ich durch die Fragen hinreichend über den Zweck orientiert, für den das Gutachten benötigt wird (inkl. Akteneinsicht)?
- Sind alle betroffenen Personen ausgewiesen?
- Sind alle Fragen gestellt, die zu einem Sachverhalt üblicherweise zu stellen sind?
- Werden die mutmasslich richtigen Fragen konkret genug gestellt?
- Gibt es überflüssige Fragen?
- Sind die Fragen grundsätzlich beantwortbar?
- Habe ich einen freien Berichtspunkt?

Tafel 3: Allgemeine Klärungsfragen zur Fragestellung

Weil die Sachverständigen Beauftragte der Behörde oder des Gerichts sind, können sie mit diesen ohne weiteres in Kontakt treten. Kontaktaufnahmen sind übrigens auch im Verlauf der gesamten gutachterlichen Tätigkeit denkbar und nützlich, so vor allem, wenn während der Abklärung durch vorsorgliche Massnahmen wesentliche Änderungen im zu untersuchenden System erforderlich werden (z.B. Zwischenbericht der Sachverständigen bei aufziehender Gefahr, z.B. im Hinblick auf eine dringende Umplatzierung eines Kindes). Kontakte mit den Parteianwälten sollten nur unter Benachrichtigung und nach Absprache mit der auftraggebenden Behörde oder des Gerichtes erfolgen.

Je nach Fragestellung erscheinen bestimmte Fragen zwingend:

Zentral für den **Kindesschutz** sind Fragen nach:

- geeignete Massnahmen (ZGB 307, 324)
- Beistandschaften (ZGB 308, 309, 325, 392 Ziff. 2)
- Aufhebung der Obhut (ZGB 310)
- Entzug der elterlichen Sorge (ZGB 311)
- Der Anhörung des Kindes

Zentral für **Trennung und Scheidung** sind Fragen nach:

- Zuteilung der elterlichen Sorge
- Zuteilung der Obhut
- Allfällige Kindesschutzmassnahmen (siehe oben)
- Regelung des persönlichen Verkehrs (ZGB 273, 274, 275)
- Der Anhörung des Kindes

Tafel 4: Spezielle Klärungsfragen an den Auftrag

Komme ich zum Schluss, dass ich den Auftrag annehmen muss und kann, bestätige ich dies der betreffenden Behörde schriftlich, meist unter Angabe von Rahmenbedingungen (wie Abgabetermin, einem Hinweis auf die Kostenfolgen).

2.2.4 Besondere Probleme

Die Sachverständigen vermitteln, gemäss ihrer beruflichen Kompetenz, Auskunft über allgemeine, zugängliche, nachvollziehbare und belegte bzw. begründete Tatsachen und Erfahrungen. Die Zeugen hingegen besitzen besondere Kenntnisse wegen ihrer vorprozessualen Beziehung zur Streit Sache. Deshalb ist der oder die Sachverständige vertret- oder ersetzbar. Werden somit Wahrnehmungen verlangt, die im vorprozessualen Stadium „infolge einer historisch bedingten Beziehung zum Prozesstoff“ gemacht wurden, so gelangen die Bestimmungen über das Zeugnis und das Zeugnisverweigerungsrecht zur Anwendung (siehe weiter oben).

Bei der Bearbeitung des Auftrages ist zu bedenken, dass die Sachverständigen ihrer besonderen Fachkenntnis wegen beigezogen werden. Sie haben den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Deshalb droht das Strafgesetzbuch für die Erstellung eines falschen Gutachtens Strafen von Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis an (Art. 307 StGB).

Wird überdies ein Gutachten innerhalb der richterlich festgesetzten Frist ohne genügende Entschuldigungsgründe nicht eingereicht, so kann dies eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 500 nach sich ziehen (Art. 269, Abs. 2 ZPO).

Auch nach Ablieferung des schriftlich verfassten Gutachtens können erhebliche Punkte unaufgeklärt bleiben. Von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien stellt dann das Gericht (beziehungsweise die Behörde) Ergänzungsfragen oder verlangt Erläuterungen von den Sachverständigen (Art. 270 ZPO). Auch eine Vorladung zur mündlichen Einvernahme nach den Regeln der Zeugenabklärung ist zulässig (Art. 271 ZPO). Auf diese Möglichkeit werden wir im Kapitel 3.6.3 eingehen. - Wenn das eingereichte Gutachten nicht überzeugt, ist der Beizug von weiteren Sachverständigen möglich (Obergutachten).

2.3 Rahmenbedingungen aus psychosozialer Sicht

2.3.1 Zum Begriff des Kindeswohls als Leitidee: rechtliche Aspekte

Die Wahrung, der Schutz oder die Wiederherstellung des Wohls des Kindes ist die Leitmaxime der Gutachtensarbeit. Es ist deshalb nötig zu wissen, wie der Kindeswohlbegriff aus rechtlicher und psychosozialer Perspektive konkret gefasst werden kann.

Politische und juristische Bezugspunkte des Kindeswohlbegriffs sind:

- Generalversammlung der UNO: Erklärung der Rechte des Kindes vom 20.11.1959
- Generalversammlung der UNO: Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Kindesrecht)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch
- Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Ebene (z.B. Bildungsgesetzgebung etc.)

Tafel 5: Politische und juristische Bezugspunkte des Kindeswohls

Der Begriff des Kindeswohls wird in unseren Gesetzen nirgends definiert, er bleibt eine sogenannte unbestimmte Generalklausel. Der Gesetzgeber delegiert den Gerichten oder Behörden die situativ günstigste Bestimmung des Begriffs in der aktuellen Situation.

Das Recht bestimmt allerdings, was der Begriff zu umfassen hat: das körperliche, das geistige, das soziale, das materielle und finanzielle und das rechtliche Wohlergehen.

Der Begriff des *Kindeswohls* wird oft identisch mit dem Begriff des *Kindesinteresses* gebraucht. Das Kindesinteresse ist nicht gleichzusetzen mit dem *Kindeswillen*. Der Kindeswille, als der persönliche und subjektive Wille des Kindes, verändert seine Bedeutung und Tragweite mit dem Alter und der Einsichtsfähigkeit des Kindes. Kindeswille und Kindeswohl brauchen nicht übereinzustimmen.

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch unterstellt der Begriff des Kindeswohls viel Familienhaftigkeit, Kontinuität und Stabilität. Dies vor allem bezüglich den Gefühlsbindungen und der Kontinuität der Umwelt der Kinder. Eine zentrale Rolle in der Wahrung des Kindeswohls spielt deshalb die Eignung der Eltern zur Pflege, Fürsorge und Erziehung der Kinder. Die Inhaber der elterlichen Sorge werden durch das ZGB klar als die Verantwortlichen für das Aufwachsen des Kindes gesehen. Ihnen wird die „Definitionsmacht“ über das Kind und dessen Situation zugeschrieben.

Kindeswohl und Elterninteressen können kollidieren. Wird das Kindeswohl dadurch in erheblichem Masse verunsichert, gefährdet oder verletzt, müssen die Behörden von Amtes wegen eingreifen. Setzen sie zur Beurteilung Sachverständige ein, ist es für diese unverzichtbar, über nähere wissenschaftliche und aus der Alltagserfahrung fundierte Konkretionen des Kindeswohlbegriffs zu verfügen.

2.3.2 Psychosoziale Aspekte des Kindeswohls

Aus psychosozialer Perspektive gehen wir davon aus, dass der Begriff des Kindeswohls durch die folgenden fünf Bereiche näher umschrieben und bestimmt werden kann:

1. Das Wissen um die psychosozialen Grundbedürfnisse des Kindes:

Die empirisch ausgerichtete, wie auch die historische Forschung sind immer wieder auf die fünf folgenden psychosozialen Grundbedürfnisse gestossen, zu deren Befriedigung es Kinder drängt und welche in unserer Kultur besorgt sein müssen, wenn Entwicklung gedeihlich sein soll. Es sind dies:

- Das Bedürfnis nach Liebe und Geborgenheit
- Das Bedürfnis nach neuen Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Lob und Anerkennung
- Das Bedürfnis nach Verantwortung und Selbständigkeit
- Das Bedürfnis nach Übersicht und Zusammenhang

Tafel 6: Psychosoziale Grundbedürfnisse des Kindes

Die Erfüllung der biologischen Grundbedürfnisse, z.B. nach Wasser, nach Nahrung, nach Atemluft, nach Wärmeregulierung und weitere mehr, wird natürlich vorausgesetzt.

2. Das Wissen um die Zielsetzungen der kindlichen Entwicklung:

Das Leben des Kindes hat einerseits seinen Wert in sich und andererseits entwickelt es sich. Das erwünschte Ziel der Entwicklung ist das, was man als reife Erwachsenenheit bezeichnen könnte. Wir fassen diese mit den Begriffen Mündigkeit, Tüchtigkeit und Wohlbefinden.

Mündigkeit meint dabei eher den Anteil der Verantwortung, Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz in der Lebensgestaltung. Tüchtigkeit akzentuiert eher den Anteil „ausgerüstet sein mit“ und das verfügen können über das nötige Instrumentarium für die Lebensbewältigung. Wohlbefinden beinhaltet eher den Affekthaushalt, den Anteil der Stimmungen, die Lebenszugewandtheit, die Selbstakzeptanz und die Sinnorientierung.

Was Kinder und Jugendliche selber tun und tun wollen, was an ihnen und mit ihnen getan wird, die Verhältnisse, in welchen wir sie aufwachsen lassen: all dies muss sich hinterfragen und kritisieren lassen in Hinblick darauf, ob und wieviel dies zu den Zielen der Mündigkeit, Tüchtigkeit und des Wohlbefindens beiträgt.

3. Das Wissen um das, was Fürsorge und Erziehung ausmacht:

Die direkten und indirekten Hilfen, die dem Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen aus psycho-sozialer Sicht speziell dienen sollen, können unseres Erachtens unter den Kategorien von Fürsorge und Erziehung gefasst werden. Zu wissen ist, welche Seinsqualitäten, Handlungsbereitschaften, Verhaltensweisen, Handlungskompetenzen diese Begriffe konkret ausmachen. Es geht dabei z.B. um die Qualität des Beziehungsangebots und der Beziehungsgestaltung, um das Modell- und Bewältigungsverhalten, um die Unterstützung der Bildung und Ausbildung, sowie um die Gestaltung der Lebensräume und der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen. Zentral ist dabei die Herstellung der unabdingbar nötigen Passung zwischen den Bedürfnissen und Verarbeitungsmöglichkeiten des Kindes einerseits, und den Erwartungen, Forderungen, Angeboten, Gestaltungen der verantwortlichen Erwachsenen andererseits. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch ordnet dafür die Definitionsmacht, wie oben bereits erwähnt, ganz klar den bezeichneten sorgeverantwortlichen Erwachsenen zu.

4. Das Wissen um die Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung:

Kinder und Jugendliche können in Hinblick auf den Entwicklungsgang günstiger oder weniger günstig „ausgestattet“ sein. Sie sind gewissermassen konstitutionell robuster oder verletzlicher, anfälliger oder weniger anfällig. Ihre Beziehungsverhältnisse, in welchen sie gross werden sollen, sind für ihre Entwicklung günstiger oder weniger günstig, und nicht zuletzt trifft dies auch generell für die Umwelt zu, in welcher sie aufwachsen.

Schutzfaktoren sind im weitesten Sinne Faktoren, die eine günstige Entwicklung unterstützen. Sie vermindern die Wirkungen von Risikofaktoren, sie moderieren den Zusammenhang zwischen Risikofaktor und Problemverhalten. Ein Schutzfaktor beim Kind ist z.B. seine soziale Wachsamkeit, sein positives Selbstwertgefühl oder gewisse Temperamenteigenschaften. Innerhalb der Familie sind dies z.B. stabile emotionale Beziehungen zumindest zu einem Elternteil, weiter ein emotional warmes, offenes, strukturierendes und normorientiertes Erziehungsklima. In der Ökologie sind dies z.B. enge Gleichaltrigenfreundschaften, die erwünschte Unterstützung aus der sozialen Umwelt und anderes mehr.

Risikofaktoren sind im weitesten Sinne Faktoren, welche die Entwicklung belasten. Wenn mehrere Risikofaktoren zusammen auftreten, erhöht dies das Risiko beträchtlich, es kommt zu Problemhäufungen, Problemkonstellationen. - Es gibt keine linearen Zusammenhänge zwischen einzelnen, konkreten Risikofaktoren und ganz spezifischen, späteren Lebens- oder Störungsbildern. Risikofaktoren beim Kind sind z.B. starke Labilität, deutlich unterschiedliches Entwicklungstempo in den verschiedenen Persönlichkeitsbereichen. Innerhalb der nächsten Beziehungen sind dies z.B. inkonsistenter elterlicher Erziehungsstil, häufiger Wechsel der Bezugspersonen innerhalb der Familie, fehlende Rhythmen, Unberechenbarkeit der Verhältnisse. In der weiteren Ökologie sind es z.B. häufiger Lärm, mangelnder Erfolg im schulischen Leistungssystem, erschwerte Integration in die Gleichaltrigengruppe.

5. Das Wissen um die wichtigsten Alternativen der Obhut:

Wenn Gefährdungen des Kindes Anlass zu Gutachten geben, stellt sich immer auch die Frage der alternativen Unterbringung von Kindern, sofern ein Belassen bei der Herkunftsfamilie nicht mehr verantwortet werden kann.

Ausgehend von den Möglichkeiten des Kindes und seiner Herkunftsfamilie, von zu Erwartendem auf der Erwachsenenenebene und den möglichen Unterstützungen, kann die wahrscheinlich günstigste Option bestimmt werden: von der Teilpflege bis zur Vollpflegesituation; von der Familienpflege über die professionelle Grossfamilie bis zum Sonderschulheim (man vergleiche dazu auch die Tabelle in Kapitel 3.5, Seite 74).

Auch in Trennungs- und Scheidungsverfahren gilt es, die Zuteilung der Obhut sorgfältig und, wenn möglich, unter Mithilfe des Kindes vorzunehmen. Seine Beziehungspräferenzen und Aufenthaltswünsche sind von grossem Gewicht.

Zusammenfassend sind in der Kinder- und jugendpsychologischen Begutachtung aus psychosozialer Sicht die folgenden Themenbereiche zentrale Orientierungsgesichtspunkte:

Fünf Bereiche, die den Begriff des Kindeswohls inhaltlich näher umschreiben:

1. Das Wissen um die psycho-sozialen Grundbedürfnisse des Kindes
2. Das Wissen um die Zielsetzungen der kindlichen Entwicklung
3. Das Wissen um das, was Fürsorge und Erziehung ausmacht
4. Das Wissen um die Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung
5. Das Wissen um die wichtigsten Alternativen der Obhut

Tafel 7: Bereiche, die den Begriff des Kindeswohls umschreiben

2.3.3 Kennzeichen der gesellschaftlichen Situation

Neben diesen fünf Bereichen, welche eine inhaltlich-psychologische Konkretisierung des Kindeswohls erlauben, ist auch dem weiteren gesellschaftlichen und zeitgeschichtlichen Kontext Beachtung zu schenken: Gutachten werden in konkreten mikro- und auch makrogesellschaftlichen Zusammenhängen erstellt. Diese müssen in der gutachterlichen Arbeit reflektiert und einbezogen werden.

Makrosozial lässt sich die gegenwärtige gesellschaftliche Situation etwa mit folgenden Stichworten kennzeichnen:

- Pluralismus in allen Bereichen
- Orientierungsschwierigkeiten und Wertunsicherheit
- Individualistische Tendenzen
- Tendenzen zur Fraktionierung
- Beziehungsbrüche: sei es familiär und/oder kulturell
- Kaum durchschaubare Komplexität der Verhältnisse
- Unberechenbar schnelle Wechsel von Lebensbedingungen, Leitthemen und Intensitäten
- Mediatisierung des Lebens mit den Problemen der Reizfülle, der Sensationalisierung, von Fiktion und Surrogat.
- Konsumismus und Erlebnisorientierung
- Arbeitsplatzunsicherheit, Produktionsbedingungen unter harter Konkurrenz
- Herauslösung und Verselbständigung ökonomischer Prozesse
- Migration

Tafel 8: Kennzeichen der gesellschaftlichen Situation

Die Folgen dieser Situation und Entwicklungen für die Kinder sollten berücksichtigt werden: In den konstruktiven, fördernden, bereichernden und befreienden Wirkungen zum einen. Andererseits aber auch im Hinblick auf die belastenden, gefährdenden Anteile und die Kosten. Dies vor allem in Hinblick auf das, was Kinder nötig haben und auf das, was ihre Bezugspersonen ihnen sollten geben können.

Mikrosozial ist nach wie vor die Familie die für die Sozialisation der Kinder unersetzliche Kleingruppe. Entsprechend der gegenwärtigen Situation kann sie vielfältige Formen und innere Ordnungen annehmen: Zwei-Elternteil-Familie, Ein-Elternteil-Familie, binukleare Familie, Fortsetzungs-Familie, Stieffamilie, Multi-Erwachsenen-Haushalt, Familie als Teil eines Systems, Ersatzfamilie; verheiratet oder unverheiratet; verschieden geschlechtlich, gleich geschlechtlich; hierarchisch oder gleichberechtigt; patriarchalisch oder matriarchalisch und so weiter. Wie die Gestalt auch immer sei: Die Suche nach Zugehörigkeit, Solidarität, Unterstützung und Schutz ist gross, und wie dies gewährleistet werden kann, ist zu berücksichtigen. Es sind die gewollten, praktisch gelebten Beziehungen zwischen mindestens zwei Generationen in einem Haushalt und allenfalls in einem weiteren Netz, welche kennzeichnen, was Familie ist und damit, was Kindern zukommt, beziehungsweise zukommen kann.

3 Arbeitsschritte und Vorgehensweisen

3.1 Überblick über die Arbeitsschritte

In der Darstellung der Arbeit der Sachverständigen folgen wir im nachstehenden Text dem idealtypischen zeitlichen Verlauf, welchen die Arbeit am Gutachten in der Regel nimmt. Die Arbeit beginnt mit dem Einstieg, meistens verknüpft mit dem Auftrag, und endet mit der Kommunikation und Vermittlung der Ergebnisse und der Rechnungstellung für die erbrachten Leistungen.

Im ersten Abschnitt wird die Einstiegsphase erörtert: Dabei geht es um den Auftrag und die Fragestellungen, um eine erste Orientierung durch das Studium bestehender Akten und schliesslich um die Vorbereitung der gutachterlichen Untersuchung, also um Ueberlegungen zum Untersuchungsplan und zur Einladung zum Erstgespräch.

Danach wird die Explorations- und Untersuchungsphase besprochen: Es geht um lösungsrelevante Faktoren, um grundsätzliche Ueberlegungen zu Exploration und Untersuchung, um Fragen der Gesprächsführung, der nichtstandardisierten und standardisierten Untersuchung und schliesslich um die Möglichkeiten, Dritte und das Umfeld einzubeziehen.

Im daran anschliessenden Kapitel geht es um die Phase der Urteilsbildung. Hier werden Fragen rund um die Ordnung der Befunde und die Urteilungsbildung besprochen.

Im Kapitel über die Abschlussphase geht es vornehmlich um die Kommunikation der Ergebnisse: Zunächst werden Probleme bei Abfassen des Gutachtens erörtert, danach geht es um das Besprechen der Ergebnisse der Begutachtung mit den beteiligten Parteien. Der Frage eines allfälligen Auftrittes der Sachverständigen vor Gericht und der Rechnungstellung wird ebenfalls Raum gegeben.

3.2 Einstiegsphase

3.2.1 Auftrag und Fragestellung

Die Arbeit der Sachverständigen beginnt stets mit einem expliziten Auftrag. Zu den Rahmenbedingungen eines solchen Auftrages haben wir uns bereits weiter oben im Text im Kapitel 2.2 geäussert. Die dort skizzierten rechtlichen Modalitäten und die Vorgehensweisen zur Auftragsklärung sind in der Einstiegsphase unbedingt zu berücksichtigen.

3.2.2 Konsultation bestehender Akten

In der Regel besteht bei der Erteilung des Auftrags bereits ein Bestand an Akten: Diese Akten des Gerichtes, des Regierungsstatthalteramtes oder der Vormundschaftsbehörde beinhalten meistens die Parteieingaben, die von der Behörde eingeholten Berichte, Sitzungsprotokolle und Beschlüsse. Die Akten werden in der Regel für die Gutachtensarbeit zur Verfügung gestellt oder sollten spätestens mit der Auftragsbestätigung vom Gutachter respektive von der Gutachterin eingefordert werden. Sie werden nach ihrem Studium der auftraggebenden Behörde zurückgegeben. Die Sachverständigen notieren sich den Aktenstand der ihnen zur Verfügung gestellten Akten (z.B. „Konsultation der Gerichtsakten, Stand 1.1.2001“).

Die Akten bieten einen ersten vertieften Einblick über die Frage- und Problemstellung. Die Darstellungen der Parteien bieten wichtige Anhaltspunkte für Problemquellen, Reaktions- und Beurteilungsmuster, die in Hinsicht auf die Gutachtensarbeit wichtig sein können. Es ist zu beachten, dass die Parteieingaben oft akzentuierte und teilweise taktische Darstellungen der subjektiven Sicht der jeweiligen Partei, beziehungsweise von deren Anwälten sind.

Die Durchsicht der Akten ergibt einen Überblick über den beteiligten Kreis von Personen oder Institutionen, sowie die Biografie der Betroffenen. Zeigen sich dabei Unklarheiten bezüglich des betroffenen Personenkreises (im Auftrag nicht aufgeführte, im selben Haushalt wohnende Kinder, Stiefgeschwister, etc.) oder sind für eine Kontaktnahme nicht ausreichende Angaben vorhanden (aktuelle Wohnadresse, Aufenthaltsort, etc.), muss dies bei der auftraggebenden Instanz nachgefragt und geklärt werden.

Bestehen in den vorhandenen Angaben Anzeichen für eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung von Betroffenen, muss der Gutachter oder die Gutachterin sich mit den zuständigen Instanzen (Vormundschaftsbehörde, Gericht, etc.) über das weitere Vorgehen absprechen. Die Sachverständigen versichern sich, dass während der Begutachtung notwendige Massnahmen nicht sistiert oder vernachlässigt werden. Entsprechend kann für eine erste Phase der Begutachtung genügend Arbeitszeit budgetiert werden, falls absehbar ist, dass in kurzer Zeit eine erste Einschätzung und erste Massnahmen notwendig werden.

Bestehen Anzeichen für eine mögliche Gefährdung des Gutachters oder der Gutachterin in der Ausübung des Auftrags, müssen stellenintern (z.B. Begutachtung zu zweit, je nach Anwesenheit und Erreichbarkeit weiterer Personen) oder über den Einbezug aussenstehender Personen (Beratung durch die Polizei, Anwesenheit der Polizei) Vorsichtsmassnahmen vorbereitet werden. Ausführlich wird dieser Themenkreis im Kapitel 4.3 diskutiert.

Der Einblick in die bestehenden Akten ermöglicht eine erste Planung und Organisation des weiteren Vorgehens: Der Personenkreis oder das Setting für die Erstgespräche kann auf Grund des Auftrages und des Aktenstudiums festgelegt werden. In der Regel findet das Erstgespräch mit den Personen statt, welche die Kinder in Obhut haben (Kindseltern, Heim, Pflegefamilie, etc.). Bei Ausländerfamilie ist dem Beizug von ÜbersetzerInnen Beachtung zu schenken.

Terminabfolgen sind absehbar: sie folgen je nach Typus und Fragestellung des Gutachtens einem bestimmten Muster (mehr dazu in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels). Dabei sollten voraussehbare Abwesenheiten oder Veränderungen, wie z.B. Schulferien, Klassenwechsel, Heuet, Heimferien, etc. für die Planung berücksichtigt werden. Es muss genügend Zeitkapazität vorgesehen werden, damit die Spanne zwischen den Gesprächen minimiert und eine gewisse Synchronizität der Gespräche (z.B. mit den zwei elterlichen Parteien im Gutachten betreffend die elterliche Sorge) sichergestellt werden kann.

Weiter muss die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten oder von technischen Hilfsmitteln geplant werden (Videoaufzeichnung, Benutzung eines Zimmers mit Einwegspiegel, etc.). Auch für absehbare Haus-, Heim- und Schulbesuche, den Kontakt mit den Behörden, Referenzgespräche, usw. muss genügend Raum geschaffen werden.

- Vertiefter Einblick in die Fragestellung und Problemlage
- Überblick über die beteiligten Personen und Institutionen; Personalien
- Beurteilung von Gefahrenmomenten; Planung flankierender Massnahmen
- Planung des Vorgehens (Settings, Zeitplan, Hilfsmittel)

Tafel 9: Zielsetzungen des Aktenstudiums

3.2.3 Überlegungen zur Einladung und zum Vorgehen

Mit dem Erhalt des schriftlichen Auftrags durch das Gericht oder die Vormundschaftsbehörde kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Personen über die Durchführung eines Gutachtens und die Übernahme durch die betreffende Institution (eventuell sogar den betreffenden Gutachter oder die betreffende Gutachterin) informiert wurden, nicht dagegen rekurriert haben und eine Terminvereinbarung erwarten. Weniger klar ist meistens der Informationsstand der betroffenen Personen bezüglich der Fragestellungen, der vereinbarten Frist und der genauen Art und Weise der Begutachtung.

Die Bereitschaft für ein Gutachten variiert je nach Einsicht in dessen Notwendigkeit. Sie ist auch abhängig von der Art des Auftrages: So ist die Akzeptanz bei der Begutachtung der Zuteilung der Sorge in der Regel höher als bei Expertisen zu Kinderschutzmassnahmen. Letztere werden oft als Bedrohung und Eingriff in die Privatsphäre wahrgenommen, da mit der Begutachtung die Möglichkeit von Kinderschutzmassnahmen in greifbare Nähe rückt. Oft sind hier auch Personen betroffen, die Behörden grundsätzlich kritisch gegenüber stehen oder in der Vergangenheit für sie belastende Erfahrungen mit aller Art von Institutionen gemacht haben. Gutachten im Hinblick auf die Zuteilung der Sorge finden hingegen oft positive Resonanz, da eine Lösung der Probleme zu eigenen Gunsten erhofft wird. Die Bereitschaft der Betroffenen pendelt also zwischen Entgegenkommen und völliger Abwehr. Im Hinblick auf diese Bandbreite muss die Form der Einladung für das Erstgespräch abgeschätzt werden.

Grundsätzlich sollte bald nach Übernahme des Auftrages eine Terminvereinbarung oder, falls mittelfristig nicht möglich, eine Information über die Wartefrist stattfinden. Bei kurzfristigen Terminvereinbarungen, bei unklarer Motivation, bei Unsicherheit der Anwesenheit (Ferienzeit, Feiertage, unklare Erwerbs- und Lebenssituation) oder bei unklarer Möglichkeit der Beaufsichtigung der Kinder während der Abwesenheit der Eltern, sollte telefonisch Kontakt aufgenommen werden. Empfehlenswert ist jedoch in diesem Fall, die Terminvereinbarung zusätzlich schriftlich zu bestätigen.

Ist es notwendig, die Verpflichtung der Betroffenen und die Legitimation des Gutachters oder der Gutachterin zu betonen, sollte schriftlich, mit einem Verweis auf den behördlichen Auftrag eingeladen werden. Wenn ein Nichteinhalten befürchtet wird, kann mit einer Kopie der Einladung zusätzlich die auftraggebende Behörde über die Terminvereinbarung informiert werden.

Werden Terminvereinbarungen verweigert oder werden vereinbarte Termine ohne einsichtige Begründung nicht wahrgenommen, erfolgt die Einladung eingeschrieben, mit Kopie an die auftraggebende Behörde. Gelingt der Kontakt nicht, muss die Behörde informiert und zur Unterstützung beigezogen werden. Von Behörden angeordnete Begutachtungen sind für die Beteiligten verpflichtend. Das kann im Extremfall bedeuten, dass die sich Weigernden auf Veranlassung der Behörde hin polizeilich vorgeführt werden.

Das Erst- und die Folgegespräche sollten im Sprechzimmer des Gutachters oder der Gutachterin stattfinden. Dies aus Gründen der Neutralität, zur Betonung des amtlichen Auftrags, weil das Setting und die Dynamik des Gesprächs besser bestimmt werden können und notwendige Hilfsmittel greifbar sind (Tests, Video, etc.). Gespräche unter Beizug von beteiligten Behördenmitgliedern (z.B. Erziehungsbeiständin, Vormund) können auch bei diesen stattfinden.

Einwänden von Betroffenen gegen das festgelegte Setting darf nicht ohne wirkliche Not nachgegeben werden (z.B. Einwände wie: „Sie hätten niemanden für das Hüten der Kinder; die Reise sei zu weit, zu teuer; sie seien vom Arbeitsplatz unabkömmlich,“ etc.). Unerwünschtes Dabeisein quengeligere Kinder, weiterlaufende TV-Apparate oder Radios, unabgesprochene Anwesenheiten anderer Personen haben meist störende Auswirkung auf die Gutachtenarbeit. - Krankheit und Behinderung sind allerdings ernsthafte Gründe für das Abweichen von der vorgeschlagenen Vorgehensweise. Sie sind übrigens meist aktenkundig, belegbar und können daher berücksichtigt werden.

3.3 Explorations- und Untersuchungsphase: Inhaltliche Vorüberlegungen

3.3.1 Einleitung: Grundgedanken und eine Heuristik

Der Untersuchungsplan der Explorations- und Untersuchungsphase richtet sich nach dem Kindeswohl als Leitidee (siehe auch Kapitel 2.3, insbesondere 2.3.2). Der Untersuchungsgang soll beim Vormundschaftsgutachten zu Tage bringen, ob das Wohl des Kindes oder der beteiligten Kinder gefährdet ist und ob zur Sicherung des Kindeswohls Massnahmen getroffen werden müssen. Falls ja, ist abzuklären, welcher Art diese Massnahmen sind. Beim Gutachten zur Regelung der elterlichen Sorge gilt ein analoges Untersuchungsziel: Die Fragestellung impliziert einen Vergleich der Situation der Kinder bei den Elternteilen. Dies im Hinblick auf eine Optimierung des aktuellen und künftigen Wohls.

Der Untersuchungsgang muss daher alle Faktoren berücksichtigen, welche für die Lösung der gestellten Fragen und somit für die Beurteilung des Wohls des Kindes indikativ sind. Eine sorgfältige Untersuchungsplanung setzt deshalb voraus, dass der oder die Sachverständige über Konkrektionen des Kindeswohlbegriffs verfügt. Es stellt sich also die Frage, welche Faktoren bei der inhaltlichen Operationalisierung berücksichtigt werden müssen. Die mit der auftraggebenden Behörde bereinigte Fragestellung des Gutachtens stellt im Grunde genommen bereits eine grobe Konkretisierung der Frage nach dem Kindeswohl dar. In diesem Sinne sind die vorgelegten Fragestellungen Ausgangs- und Zielpunkt der Untersuchung.

Im Zentrum des Untersuchungsganges stehen die engsten Bezugspersonen des Kindes, in der Regel dessen Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge. Wie im Kapitel 2.3 bereits skizziert, werden diese durch das ZGB klar als die Verantwortlichen für das Aufwachsen des Kindes gesehen. Ihnen wird die Definitionsmacht über das Kind und dessen Situation zugeschrieben. Einen besonderen Schwerpunkt der Untersuchung bildet also die Beurteilung der Eltern oder der engsten Bezugspersonen.

Ein zweites Element ist die Untersuchung des Kindes oder der Kinder: Der aktuelle Zustand, die aktuelle Befindlichkeit, der Entwicklungsstand des Kindes und seine aktuellen Bezüge geben Aufschluss über eine mögliche Gefährdung. Das aktuelle Befinden des Kindes ist dabei ein Niederschlag seiner bisherigen Geschichte. Die Diagnostik des Kindes erlaubt daher, Schlüsse auf die bisherige Erziehung, Fürsorge und Betreuung zu ziehen. Weiter gibt sie Aufschluss über die Quali-

tät der gegenwärtigen Bezüge des Kindes. Der aktuelle Zustand des Kindes mit seinen Ressourcen und Schwächen ist jedoch auch in einer prospektiven Sichtweise bedeutsam: Er gibt Aufschluss darüber, welche Anforderungen das Kind an die mit der Sorge und Obhut betrauten Bezugspersonen stellt und noch stellen wird.

Dieser Aspekt weist auf einen weiteren, entscheidenden Punkt hin: Die Ergebnisse der Suchbewegungen auf der Ebene der Eltern und der Kinder müssen schliesslich zusammengeführt werden. Es stellt sich die Frage des Zusammenspiels beider Aspekte, die Frage der Passung von Kind und Umwelt. Im Zentrum stehen dabei wieder die Eltern oder nächsten Bezugspersonen: Gelingt es ihnen, den besonderen Bedürfnissen des Kindes, seinen Möglichkeiten und Grenzen und seiner aktuellen Befindlichkeit gerecht zu werden? Sind sie voraussichtlich und aller Wahrscheinlichkeit nach in der Lage, künftige Entwicklungen, Aufgaben und Gefährdungen zu meistern? Können sie auf Grund ihrer spezifischen Voraussetzungen dem Kind die Fürsorge und Erziehung zukommen lassen, die es braucht? Können sie generell und im Speziellen die psychosozialen Grundbedürfnisse des Kindes decken? Können sie gewährleisten, dass die Zielsetzungen der kindlichen Entwicklung wie Mündigkeit, Tüchtigkeit und Wohlbefinden erreicht werden? Welche Schutz- und welche Risikofaktoren im von den Eltern gestalteten Umfeld fördern oder gefährden diese Entwicklung? Diese Fragen können aus der Zusammenschau der Voraussetzungen und Möglichkeiten der engsten Bezugspersonen einerseits und der Situation und den spezifischen Merkmalen und Voraussetzungen des Kindes andererseits beantwortet werden.

Der Untersuchungsgang soll also über verschiedene Aspekte Aufschluss geben, welche schliesslich eine gesicherte Urteilsbildung erlauben. Dabei spielen beim zivilrechtlichen Kinderzuteilungsgutachten und beim vormundschaftlichen Gutachten dieselben Hauptfaktoren eine Rolle. In der Praxis erweist es sich als sinnvoll, in der Beurteilung eine gewisse Schrittfolge einzuhalten. Diese Schrittfolge ist in der folgenden Schautafel dargestellt: Im Gutachten betreffend der Zuteilung der elterlichen Sorge sind die folgenden Fragen gesondert für den Vater und die Mutter mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten, im vormundschaftlichen Gutachten betreffen diese Fragen beide Elternteile, oder denjenigen Elternteil, welcher das Kind oder die Kinder in Sorge und Obhut hat. In Klammern ist jeweils die Formulierung für das vormundschaftliche Gutachten aufgeführt:

Eine Heuristik für das Vorgehen:

- Ist der jeweilige Elternteil (sind die aktuell erziehenden Eltern oder Elternteile) fürsorge- und erziehungsbereit?
- Ist der jeweilige Elternteil (sind die aktuell erziehenden Eltern oder Elternteile) fürsorge- und erziehungsfähig?
- Ist das Kind oder die Kinder bereit, beim betreffenden Elternteil (bei den aktuell erziehenden Eltern oder Elternteil) aufzuwachsen?
- Entspricht das Erziehungsverhalten des Elternteils (der aktuell erziehenden Eltern oder des Elternteils) der Individualität des Kindes oder der Kinder?
- Finden sich Elternteil und Kind in ihrer Lebenssituation zurecht? In der Trennungs- und Scheidungssituation, in der meistens eine tiefgreifende Neuorientierung notwendig ist, liegt der Fokus auf der neuen Lebenslage und deren Herausforderungen und Entwicklungsaufgaben.

Tafel 10: Heuristik für das Vorgehen

Diese Fragen stellen der Reihe nach von oben nach unten ein grobes Ausschlussverfahren bei der Entscheidungsfindung dar. Sobald eine dieser Fragen abschliessend mit „nein“ beantwortet werden muss, erübrigt sich im Grunde eine weitere Beurteilung. Das gilt insbesondere für das Gutachten zur Zuteilung der Sorge: In diesem Fall kommt der betreffende Elternteil als Träger der elterlichen Sorge nicht in Frage. Beim vormundschaftlichen Gutachten ergeben sich jeweils Anschlussfragen: Muss beispielsweise die zweite oder vierte Frage mit „nein“ beantwortet werden, stellt sich die Frage, ob die betreffenden Eltern durch entsprechende Hilfestellungen unterstützt werden können. Der Frage einer allfälligen ambulanten Verbesserung der Situation durch unterstützende oder ergänzende Massnahmen ist beim vormundschaftlichen Gutachten besonderes Augenmerk zu schenken. – Die obige Heuristik wird im Kapitel über die Urteilsbildung noch einmal aufgenommen und ist dort als Flussdiagramm dargestellt (vgl. Kap. 3.5).

Wenn wir nun im folgenden Text näher auf die verschiedenen Faktoren auf Eltern- und Kinderseite eingehen, so tun wir dies im Sinne einer Aufzählung und eines kurzen Überblicks. Wir tun dies auf Grund unserer Erfahrung. Unser Kenntnisstand der empirischen Forschung und der dazugehörigen Literatur fliesst implizit in diese Darstellung ein. Wir stellen diese Kenntnisse nicht explizit dar, denn dazu müsste der Stand der Forschung zu verschiedensten Gebieten referiert werden: Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie, Forschung zu Schutz- und Risikofaktoren, Resilienzforschung, Scheidungsforschung, Familienpsychologie, Bindungsforschung, Frühkindforschung und weiteres mehr.

3.3.2 Lösungsrelevante Faktoren: Beurteilung der Eltern und des familiären Umfeldes

Wie bereits skizziert, steht die Beurteilung der nächsten Bezugspersonen des Kindes oder des Jugendlichen im Zentrum; diese besitzen die Definitionsmacht über die Lebenswelt der Aufwachsenden. Wir beginnen in diesem Kapitel daher mit den Eltern und dem familiären Umfeld. Dabei unterteilen wir weiter in verschiedene lösungsrelevante Faktoren.

Faktor grundsätzliche Fürsorge- und Erziehungsbereitschaft:

Im Sinne der oben unter 3.3.1 dargestellten Schrittfolge ist früh zu klären, ob der jeweilige Elternteil oder die aktuell erziehenden Eltern grundsätzlich fürsorge- und erziehungsbereit sind.

Die Frage nach dem Anspruch auf die Kinder und der damit verbundenen Bereitschaft, für das Wohl der Kinder zu sorgen, wird beim Kinderzuteilungsgutachten zwingend und eingehend exploriert: Was ist die Motivation des Elternteils, sich in dieser Hinsicht den Kindern zuzuwenden? Ist die Fürsorge- und Erziehungsbereitschaft selbstverständlich, erfolgt sie gleichsam aus sich heraus, oder wird sie im Hinblick auf kritisch beurteilte Fähigkeiten des anderen Elternteils erhoben? Eine Übernahme der Verantwortung für die Kinder ist zudem mit weitreichenden Konsequenzen und Veränderungen des eigenen Lebens verbunden. Auch wenn die Frage nach der Fürsorge- und Erziehungsbereitschaft klar mit „ja“ beantwortet wird, können daher auch Zweifel, Ambivalenzen und Ängste eine Rolle spielen. Diese sind genau zu explorieren. Dabei wird auch ersichtlich, wie realistisch die kommenden Anforderungen und Schwierigkeiten beurteilt werden. Überhaupt berührt die Frage nach der Fürsorge- und Erziehungsbereitschaft verschiedene andere Kernfragen: So auch die Frage nach den bei sich und beim anderen Elternteil wahrgenommenen fürsorglichen und erzieherischen Fähigkeiten, die Frage nach der Beziehung zum Kind oder den Kindern, die

Frage nach dem aktuellen Umfeld, dem Netzwerk, den Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten, und der allgemeinen Lebenssituation und Perspektive generell.

Auch im vormundschaftlichen Gutachten stellt sich die Frage der Fürsorge- und Erziehungsbereitschaft: Die schwierige Vorgeschichte, welche schliesslich zu einem Vormundschaftsverfahren geführt hat, lässt in einigen Fällen Ambivalenzen dem Kind gegenüber wachsen. Das schwierige Kind ist in der Regel ja nicht nur schwierig für das weitere Umfeld, welches eine Gefährdungsmeldung eingereicht hat (z.B. die Schule). Es ist in der Regel auch schwierig für die direkten Bezugspersonen selber. Unter Umständen liegen den Verhaltensauffälligkeiten des Kindes zu mindest zum Teil auch dysfunktionale Beziehungsqualitäten der Eltern zu Grunde, z.B. im Sinne von Ausstossungstendenzen. Auch in dieser Kategorie von Gutachten ist also eine sorgfältige Exploration der grundsätzlichen Fürsorge- und Erziehungsbereitschaft sinnvoll.

Faktor Persönlichkeitszüge:

Grundlegend ist auch die Frage nach generellen Persönlichkeitszügen der Eltern: Gewisse allgemeine Persönlichkeitszüge der Eltern sind für die Frage einer Betreuung und Erziehung der Kinder von grosser Bedeutung. Die Abklärung solcher Persönlichkeitszüge stellt eine Art Fundament für weitere Faktoren dar, wie zum Beispiel die Frage nach erzieherischen Kompetenzen.

Mit Persönlichkeitszügen sind dabei wiederkehrende, zeitlich stabile und situationsübergreifende Muster im Verhalten und Erleben der Eltern gemeint. Der belegbar wiederkehrende Charakter und die damit verbundene Stabilität dieser Züge ist interessant, da damit auch ein prognostischer Wert verbunden ist. Das Spektrum erstreckt sich inhaltlich von ganz alltäglichen Zügen bis hin zu schweren Pathologien. Die Frage nach Pathologien muss im Zusammenhang mit Begutachtungen im Auge behalten werden; ein genereller Pathologieverdacht ist insbesondere im Kontext von Kinderschutzgutachten angebracht. In schweren Fällen ist auch eine erwachsenenpsychiatrische Unterbegutachtung von Elternteilen ins Auge zu fassen; Einzelheiten dazu sind dem Kapitel 4.4. zu entnehmen.

Wir betonen, dass es bei der Frage nach generellen Persönlichkeitszügen von Eltern immer um eine Beurteilung geht, die sich perspektivisch auf die zu lösenden Fragestellungen bezieht: Die Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit setzt gewisse grundlegende Persönlichkeitseigenschaften voraus. Welche dieser allgemeinen Eigenschaften und Persönlichkeitszüge sind nun mit Blick auf die Betreuung und Erziehung von Kindern besonders relevant?

Wie bereits im Kapitel 2.3 dargestellt, wird dem Aspekt einer grundsätzlichen Beständigkeit von juristischer Seite her grösste Bedeutung zugemessen: Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch unterstellt der Begriff des Kindeswohl viel Kontinuität und Stabilität. Dieser Schwerpunkt ist aus der Anthropologie und Psychologie des Kindes heraus gut begründbar.

Eine ganz grundsätzliche Voraussetzung für Kontinuität und Stabilität ist zunächst einmal die somatische und psychische Gesundheit der Eltern oder des in Frage stehenden Elternteils. Im Hinblick auf signifikante allgemeine Persönlichkeitsmerkmale sind zudem die folgenden Fragen von Interesse: Zeichnet sich die fragliche Bezugsperson durch Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit aus? Kann sie Verantwortung übernehmen? Besteht daher Gewähr für eine minimale Kontinuität und Stabilität? Solche allgemeine Persönlichkeitszüge sind die Grundlagen der Erziehungsfähigkeit schlechthin.

Verantwortung übernehmen können, verbindlich sein: Das sind spezifische Formen des Umgangs mit den Herausforderungen, welche das Leben stellt. Hans Thomae prägte in diesem Zusammen-

hang den Begriff der „Daseinsbewältigungstechniken“, welcher auch empirisch gut abgestützt ist. Gemeint ist dabei ein typischer Umgang mit Daseinsthematiken, Entwicklungsaufgaben und – themen, also auch mit Herausforderungen und Belastungen. Weitere solche Muster wären z.B. das Verstärken von Anstrengungen, Aneignen von neuen Kompetenzen, Anfragen und Annehmen von Hilfe, oder aber Widerstand und Verleugnung, evasive Reaktionen, unangemessene Aggression (um zur Illustration einige Möglichkeiten zu nennen). Der Blick zurück in die Biographie zeigt auf, welche Daseinsbewältigungstechniken wiederholt auftreten.

Besonders bedeutsam werden solche Muster vor allem in krisenhaften Lebensabschnitten, also zum Beispiel in Trennungssituationen: Wesentlich für das Wohl der Kinder ist die Frage, wie die Eltern mit der Krise umgehen können. Kann der betreuende Elternteil sich in der neuen Situation zurechtfinden? Wie belastbar ist der zu beurteilende Elternteil? Verfügt er über ausreichende Flexibilität? Zeigt er organisatorisches Geschick? - Die Frage nach dem Umgang mit neuen Situationen ist aber nicht nur im Kinderzuteilungsgutachten bedeutsam: In einer längerfristigen Perspektive sind die erwartbaren normativen Entwicklungsaufgaben und -krisen in jedem Falle zu berücksichtigen.

Auch im Hinblick auf die Frage, inwiefern Eltern oder Elternteile auf die Individualität des Kindes eingehen können, ergeben sich Grundsatzfragen zu allgemeinen Persönlichkeitszügen. Zum Beispiel zur fundamentalen Beziehungsfähigkeit: Besteht eine adäquate Regulation von Nähe und Distanz? Ist die in Frage stehende Person fähig, Bedürfnisse anderer wahrzunehmen und inhaltlich angemessen, zeitlich abgestimmt und in der Dosierung adäquat auf diese zu reagieren? Besteht grundsätzlich die Gabe der Empathie und angemessener emotionaler Wärme? Ist sie in der Lage, stabile und verbindliche Beziehungen einzugehen? Ist sie in der Lage, innerhalb dieser Beziehungen Konflikte konstruktiv auszutragen?

Die festgestellten Persönlichkeitszüge und Verhaltensmuster sind in zweierlei Hinsicht von grossem Interesse: Die festgestellten allgemeinen Persönlichkeitszüge sind die Grundlage für die Beurteilung spezifischerer Faktoren, beispielsweise den Faktor „fürsorgliche und erzieherische Fähigkeiten“ oder den Faktor „Beziehung zum Kind“. Sie lassen Schlüsse zu, wie die Herausforderungen des Lebens generell, aber auch die familiären und erzieherischen Aufgaben im Einzelnen gemeistert werden.

Die erhobenen Persönlichkeitszüge sind jedoch auch aus einem anderen Grund bedeutsam: Es ist in Rechnung zu stellen, dass die Eltern mit ihrem Tun und Verhalten immer auch Modell für die Kinder sind. Wie sie sich im Leben orientieren, wie sie mit Situationen umgehen, hat immer auch Vorbildfunktion, im Guten wie im Schlechten. Die Eltern sollen den Kindern für das Ziel ihrer Entwicklung Vorbild sein, also idealerweise das vorleben können, was wir im Kapitel 2.3.2 als „reife Erwachsenenheit“ bezeichnet haben. Das erklärte Entwicklungsziel Mündigkeit, Tüchtigkeit und Wohlbefinden muss von den sorge- und obhutsberechtigten Elternteilen in einem minimalen Mass vorgelebt werden können.

Allgemeine Persönlichkeitszüge der Eltern werden in der Regel über das Gespräch erhoben. Standardisierte Verfahren kommen, im Gegensatz zur Untersuchung des Kindes, nicht zum Einsatz. Die im Hinblick auf die Fragestellung relevanten Persönlichkeitseigenschaften zeigen sich in der gemeinsamen Rekonstruktion der Biographie im Gespräch, und in der Befragung Dritter, welche die Elternteile kennen (z.B. Referenzpersonen, Schule, Behörden). Dabei kann man davon ausgehen, dass belegbar wiederkehrende Verhaltens- und Bewältigungsmuster mit grosser Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft wieder gezeigt werden.

Bei einem schweren Pathologieverdacht muss eine allgemeine Beurteilung der Persönlichkeitsgrundlagen gelegentlich spezialisierten Fachkräften übergeben werden, zum Beispiel im Sinne

einer konsiliarischen psychiatrischen Unterbegutachtung (entsprechende Angaben finden sich im Kapitel 4.4).

Faktor fürsorgerische und erzieherische Fähigkeiten:

Das Herz der Begutachtung der elterlichen Sorge wie auch von Kinderschutzfragen, ist die Frage nach den fürsorgerischen und erzieherischen Fähigkeiten. Was ist damit gemeint? Zunächst eine Definition:

„Sorgen und erziehen, meint alles (intentional) verantwortete Wirken von Menschen und das von Menschen (funktional) verantwortete Wirkenlassen geordneter Verhältnisse auf Kinder und Jugendliche, das ihrer Selbstverwirklichung zu mündigen, tüchtigen und wohlbefindlichem Menschsein in der geschichtlich gewordenen Welt von heute dienlich ist“ (nach Rest 1971).

Tafel 11: Fürsorgerische und erzieherische Fähigkeit (Definition)

Diese Definition soll nun aufgenommen und genauer ausgeführt werden. „*Mündigkeit und Lebenstüchtigkeit in der geschichtlich gewordenen Welt von heute*“ gilt implizit als sichergestellt durch die Wahrung des Kindeswohles (in körperlicher, geistig-seelischer, sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht) in jedem Alter.

„*Alles (intentional) verantwortete Wirken*“ meint das, was die Erziehenden direkt sind oder tun. Folgende Aspekte gehören dazu:

- Liebesfähigkeit und Verlässlichkeit; Beziehungs- und Bindungsfähigkeit; Ansprechbarkeit und Einfühlungsfähigkeit; Dienstwilligkeit und Fürsorglichkeit, Hingabefähigkeit; emotionales und soziales Zuwendungsverhalten
- Grad an Eigenständigkeit und Belastbarkeit
- Krisenmanagement und Konfliktlösungsmuster (vor allem emotional und sozial): Zulassungsart und -Grad; Kompromissbereitschaft; Rigiditäten und Stereotypen; Flucht- und Ausweichendenzen; Ersatzhandlungen; egozentrisch-egoistische (ev. gewaltsame) Selbstdurchsetzung
- Modellverhalten, Erwartungen, Forderungen in der Bedürfniskontrolle (z.B. Selbstkontrolle, Selbständigkeit, räumlich-zeitliche Ordnungen, Manieren etc.) und Motivationsbereitschaften (z.B. Genussfähigkeit, Altruismus, Aggressivität, Angst, Leistungsmotivation)
- Modellverhalten, Erwartungen, Forderungen bez. Lebensmeisterung (z.B. eigene Anstrengungen im Beruf, Schule), weltanschaulich-religiöse und kulturelle Haltungen und Betätigungen (Kongruenz resp. Konfusion); Freizeitverhalten
- Erziehungsstil: Art, Prägnanz, Konsistenz
- Übertragung unbewusster Motivationen: Substituierungen/Projektionen, Ausstossungen, Delegationen, Neurosen; Psychosomatosen, Ängste, Aggressionen
- Spezielle Probleme bei behinderten Eltern: z.B. Neurosen, Psychosen, Geistesschwäche; Alkoholismus; Drogen; Körperbehinderung; chronische Krankheiten etc.

„Das verantwortete Wirkenlassen geordneter Verhältnisse“: Damit ist die durch die Erziehenden (mit)gestaltete Lebenswelt gemeint, in ihrer räumlich-zeitliche Gliederung, in den dinglichen Er-

fahrungsmöglichkeiten, in der sozialen und moralischen Ordnung oder in der affektive Tönung; konkret zum Beispiel als:

- Anregungsgehalt der dinglich-räumlichen Nahumwelt: Wohnungseinrichtung, Werkmaterialien, Werkzeuge, Medien, Spielmittel etc.
- Wohnungsstruktur, Wohnungslage, Wohngegend: Platz, Licht, Auslauf, Spielmöglichkeiten, Nachbarschaft, Verkehr, Immissionen (Lärm, Klima), Schulen, Dienstleistungseinrichtungen.
- Materielle Ressourcen: Menge, Einteilungsfähigkeit, Planung
- Ermöglichung und Kontrolle ausserfamiliärer Bezüge: Anregungsgehalt, Strukturierungseffekt, Kompensationsfunktion
- Ermöglichung und Kontrolle von Schulen und Ausbildung
- Strukturierung der Zeit, Rhythmisierung des Tagesablaufs
- Traditionen, ritualisierte Umgangsformen; gemeinsame Unternehmungen
- Ermöglichung und Kooperation im Falle von Fremderziehung

Gemeint ist auch die notwendige Passung zwischen Verarbeitungsmöglichkeiten des Kindes und der Struktur, Qualität, Quantität, Attraktivitätsniveau, Regelmässigkeiten der Erfahrungen. Tun die Erziehenden das Nötige, können sie es? Helfen Hilfen weiter? Hilfen können verstanden werden als.

Hilfen:

- unterstützende Massnahmen
- ergänzende Massnahmen
- ersetzende Massnahmen

Tafel 12: Schrittfolge von Hilfen

Zum Stichwort „Kinder und Jugendliche“ müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Nimmt das Kind das Beziehungsangebot an? Stärke der Beziehung, Bindung?
- Entsprechung von Erwartungen, vorhandenen respektive entwickelbaren Erzieherkompetenzen und kindlichen Möglichkeiten
- Besondere Sensibilitäten, Anstrengungen bei Krankheiten, Gebrechen, Missbildungen, andauernd auffälligem Verhalten (laute und leise Symptome), Lern- Leistungsstörungen, funktionelle Ausfälle und Werkzeugstörungen. Bedeutung dieser Probleme in der Beziehung, und nicht bloss als individualdiagnostisch erhobenes Faktum.

Ein anderer Zugang ergibt sich aus der Perspektive der Funktion familiärer Sozialisation: Im Hinblick auf die grundlegenden Sozialisationsaufgaben von Familien oder familienähnlichen Betreuungsstrukturen, können ergänzend auch die folgende Aufgaben aufgelistet werden, welche durch die betreuenden Personen gewährleistet werden müssen (nach Hamann 1988):

- Befriedigung elementarer Bedürfnisse

- Gewährung von Schutz, Geborgenheit und Zuflucht
- Ermöglichung von Spiel und Übung
- Vermittlung elementarer Kenntnisse und Fertigkeiten
- Erschliessung eines grundlegenden Lebens- und Weltverständnisses
- Vermittlung gesellschaftlicher und kultureller Normen
- Emotionale Fundierung
- Vorbereitung für den Eintritt in das Berufs-, Arbeits- und Wirtschaftsleben
- Sexuelle Erziehung
- Moralische Erziehung
- Religiöse Disponierung
- Erziehung „zur“ Familie

Tafel 13: Sozialisationsaufgaben der Familie

Einige der oben in den Tafeln und Listen erwähnten Elemente greifen den nächsten Abschnitten vor, verweisen z.B. bereits auf Merkmale des Kindes und Aspekte der Passung zwischen Kind und Umwelt. Aus Gründen der besseren Übersicht stehen sie hier zusammen, da Erziehungsfähigkeit nicht per se gegeben ist, sondern letztlich immer ad personam zu beurteilen ist: In der Realität geht es um real existierende Kinder mit ihren spezifischen Bedürfnissen. Grundkompetenzen bleiben übergreifend dieselben. Je nach den spezifischen Bedürfnissen der Kinder variieren jedoch die notwendigen Kompetenzen auf der Elternseite. So verlangen z.B. behinderte Kinder besondere Fähigkeiten. In einem solchen Fall rückt die Frage der Passung besonders ins Zentrum, und ausgedehntere Abklärungen auf der Kompetenzseite der Eltern sind zu treffen.

Die Frage der Kompetenzen hat auch eine zeitliche Dimension: Insbesondere bei gerichtlich geordneten Verhältnissen ist der Richter gehalten, eine Lösung auf Dauer zu treffen (vgl. z.B. Kapitel 4.6.2). Das bedeutet, dass die Kompetenzen der in Frage stehenden Bezugspersonen über eine längere Entwicklungsdauer ausreichend sein sollten, also im Extremfall vom Neugeborenenalter bis zur Adoleszenz reichen müssten. Das trifft jedoch nicht immer zu: So ist denkbar, dass Eltern die Pflege von Säuglingen mit Unterstützung einigermaßen adäquat gewährleisten können, in der Betreuung von Schulkindern aber überfordert sind. Eine differenzierte Sichtweise kann in diesem Beispiel dazu führen, dass für Kinder in verschiedenen Entwicklungsphasen unterschiedliche Kinderschutzmassnahmen getroffen werden müssen. Solche Entwicklungen müssen bei der Untersuchung berücksichtigt werden. Die Untersuchung muss also auch mittel- und längerfristige Entwicklungen im Auge behalten.

Wo sich Defizite im Bereich der elterlichen Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit zeigen, ist abzuklären, welche ergänzenden oder unterstützenden Massnahmen zu treffen sind. Zu denken wäre namentlich an Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, halb- oder ganztägige Pflege als Tagesstruktur oder andere Lösungsmöglichkeiten. Konkret sind in diesen Fällen die folgenden Fragen zu klären: Welche Hilfen tun Not? Kann die in Frage stehende Person Hilfen annehmen, besteht eine Aussicht auf Kooperation? Wenn ja, wie lange? Können Hilfestellungen (z.B. Coaching oder Erziehungsberatung) auch adäquat umgesetzt werden?

Faktor Beziehung zum Kind:

Kommen wir zurück auf die eingangs dieses Kapitels (3.3.1) aufgestellte Schrittfolge von Fragestellungen (Heuristik): Die Frage nach der Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit impliziert, wie die Tafeln weiter oben zeigen, auch die Frage nach der Beziehung zum Kind. Ohne Zuwendung zum und Interesse am Kind ist Fürsorge und Erziehung schlechthin nicht möglich. Auch die dritte Frage, ob das Kind bereit sei, beim in Frage stehenden Elternteil aufzuwachsen, tangiert diesen Themenkreis, da diese Bereitschaft zu einem gewissen Teil auch die Beziehung des entsprechenden Elternteils zum Kind reflektiert. Auch die vierte Frage, inwiefern das Erziehungsverhalten des Elternteils der Individualität des Kindes entspreche, hat viel mit Beziehung zu tun: Unter anderem damit, wie weit ein Elternteil zur Einfühlung fähig ist und dem Kind daher gerecht werden kann. Der Faktor Beziehung zum Kind ist also mit den anderen zu klärenden Fragen eng verflochten. Bereits in der Beurteilung der Fürsorge- und Erziehungsbereitschaft ergibt sich ein erster Anhaltspunkt über die Beziehung zum Kind: Eindeutige und konsistente Signale, für das Kind sorgen zu wollen, sowie entsprechende Tatbeweise aus der bisherigen Biographie, lassen erste Rückschlüsse über die Beziehungsqualität zu. Auch die aktuellen Bemühungen, die eigene Lebenssituation der künftigen Sorge für das Kind anzupassen, also nachgewiesene Anstrengungen zur Neuorientierung, stellen unter Umständen bereits eine Art Tatbeweis für eine positive Beziehung zum Kind dar. Die Begründung der Fürsorge- und Erziehungsbereitschaft mit dem Kindwohl statt mit anderen Argumenten, kann ein Hinweis auf die Beziehungsqualität sein.

Ein weiterer Gesichtspunkt ergibt sich aus der bisher gemeinsam mit dem Kind verbrachten oder dem Kind gewidmeten Zeit. Bedeutend ist auch die Qualität der gemeinsam verbrachten Zeit, beispielsweise das Pflegen gemeinsamer Interessen, Hobbys, die gemeinschaftliche Gestaltung der Freizeit generell.

Ein Prüfstein der Beziehung zum Kind ist insbesondere auch die Gestaltung des Alltags: Zu klären ist, wie stark vom zu beurteilenden Elternteil Verantwortung für Alltägliches übernommen wurde. Wo dies der Fall war, kam es mit Sicherheit auch zu Konflikten, Erziehungsschwierigkeiten und Krisen. Der Umgang mit solchen Schwierigkeiten sagt viel über die Beziehung zum Kind aus: War und ist es dem betroffenen Elternteil möglich, das Kind differenziert in seiner Individualität, seinen besonderen Bedürfnissen, Stärken, Schwächen und Interessen wahrzunehmen? War und ist der betroffene Elternteil in der Lage, auf die wahrgenommenen Bedürfnisse des Kindes angemessen einzugehen, Verantwortung zu übernehmen und angepasste Lösungen zu finden? Konnte und kann er übergeordnete Ansprüche in Bezug auf Ziele der Sozialisation, wie der Mündigkeit und Tüchtigkeit, aufnehmen und umsetzen? - Kurz: In der Übernahme und im Gelingen alltäglicher und manchmal mühsamer Betreuungsaufgaben zeigen sich Beziehungsqualitäten.

Die Exploration der in den Interaktionen mit dem Kind auftretenden Gefühle der Eltern sind im Hinblick auf die Beziehungsklärung bedeutsam: Was für Gefühle lösen die Kinder aus? Spielen Ängste, Schuldgefühle, Ärger, oder Ambivalenzen eine Rolle? Was lösen die kindliche Reaktionen aus? Wie wirken sich solche Gefühle auf die Beziehung aus?

Weiter von Bedeutung für die Beziehung zum Kind ist die Frage der Erwartungen des Elternteils an dieses: Sind die Erwartungen den kindlichen Möglichkeiten angemessen? Kommt es zur Übertragung unbewusster Motivationen, zu Delegationen? Brauchen Elternteile das Kind für ihre eigene psychische Stabilisierung (man kann dies in Analogie zum Kollusionsbegriff verstehen, welcher für das Verständnis der Paardynamik entwickelt wurde)?

Zu explorieren und zu bedenken sind auch geschlechtsspezifische Aspekte: Diese gewinnen z.T. in der Pubertät an Bedeutung oder sind sub- und interkulturell unterschiedlich gewichtig. Man denke an die Bedeutung des Bubens in einer patriarchalisch orientierten Kultur oder an die Rolle des jüngsten Sohnes in einer bernischen Bauernfamilie, etc. Geschlechtsspezifische Aspekte spielen zum Teil auch in der oben bereits erwähnten Dynamik eine Rolle: In Situationen, in denen massive

Nachscheidungskonflikte mit dem Partner bestehen, kann man gelegentlich eine starke geschlechtsspezifische Übertragungsdynamik beobachten, welche die Beziehung beeinflusst. So kann z.B. eine Mutter-Sohn Beziehung durch die Empfindung der Mutter belastet werden, der Sohn gleiche in seinem Verhalten stark dem abgelehnten Kindsvater.

Auch im Bereich der Beziehung ist die zeitliche Dimension zu berücksichtigen: Elternteile finden unter Umständen nicht in allen Entwicklungsphasen gleich gut den Zugang zu ihren Kindern; so liegt einem Elternteil der Umgang mit Kleinkindern besonders gut, ein anderer findet eher den Zugang zu Jugendlichen.

Faktor Orientierung in der (veränderten) Lebenssituation:

Sowohl im Kinderzuteilungsgutachten, als auch in der verwaltungsrechtlichen Beurteilung von Kinderschutzmassnahmen spielt die lebensweltliche Orientierung der Beteiligten eine grosse Rolle. So sind Netzwerke und Unterstützungsmöglichkeiten wichtige Faktoren: Aus der Scheidungsforschung weiss man, dass die sozialen Netze einer Person eine wesentliche Ressource darstellen. Es ist also auch abzuklären, in welchem sozialen Beziehungsfeld sich die Eltern bewegen und ob sich dieses als Stützsysteem charakterisieren lässt. Nebst informellen Kontakten, wie Freunde oder Freundinnen, sind auch formellere Kontakte zu prüfen: Beispielsweise Unterstützung durch Hausärzte und -ärztinnen, therapeutisch Tätige, Beistandschaften etc.

Zu beachten ist, dass sich eine familiäre Unterstützung durch die eigene Herkunftsfamilie gelegentlich zu einem Pferdefuss entwickeln kann: z.B. wenn die kompromisslose Unterstützung einer Partei im Scheidungskampf durch die Herkunftsfamilie Nachscheidungskonflikte am Leben erhält. Oder wenn ein konflikthafte Verhältnis mit der Herkunftsfamilie besteht, diese aber gleichzeitig ein unverzichtbarer Hütedienst ist. Ein Netz kann so zur Fessel und zur Belastung werden. Wesentlich ist daher eine sorgfältige Analyse, ob die vorhandene Unterstützung erwünscht und insgesamt entlastend ist.

Neben den persönlichen Unterstützungsmöglichkeiten und Ressourcen in Krisen ist im Hinblick auf die kinderpsychologische Begutachtung natürlich die Frage nach externen Hilfen in der Kinderbetreuung von besonderem Interesse. Gerade im Scheidungsfall spielt die Frage externer Betreuung eine grosse Rolle, da der alleinerziehende Elternteil unter Umständen teilzeitlich zur Arbeit gehen muss. Die Organisation einer gänzlichen oder partiellen Fremdbetreuung (sei es während beruflichem Engagement, Krankheit, etc.) gibt Aufschluss über die generellen Daseins-techniken und organisatorischen Kompetenzen des entsprechenden Elternteils. Solide und längerfristig tragfähige, den Bedürfnissen der Kinder angepasste Lösungen sind sicher ein grosses Plus. Im Gegensatz zu Persönlichkeitsfaktoren ist dieser Punkt weniger stabil: z.B. durch einen Wegzug von Betreuungspersonen können sich solche Netzwerke unter Umständen schnell ändern.

Die allgemeine Lebenssituation stellt einen weiteren Faktor dar. So spielt die Wohnsituation ohne Zweifel eine wichtige Rolle: Enge oder mangelhafte Wohnverhältnisse, einengender Verkehr, Lärm und Streit mit Nachbarn und Vermietern sind nachweisliche Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung. Dasselbe gilt für mehrmalige Umzüge. Allerdings ist der Faktor Wohnen wie der Faktor Betreuung nicht so stabil wie z.B. Persönlichkeitsvariablen oder Kompetenzen: eine Wohnung kann gekündigt werden.

Eine Ressource ist in psychologischer Hinsicht auch eine stabile und zufriedenstellende Arbeitssituation des betroffenen Elternteils. Sie ermöglicht eine generelle Befriedigung, ergibt ein soziales Netzwerk, erlaubt Distanznahme zum erzieherischen Alltag, etc. Häufige Wechsel sind hingegen Stressoren, bergen unter Umständen Risiken und kosten Energie. Sie ziehen in einigen Fällen Umzüge nach sich und können auf mangelnde Kompetenzen und eine geringe Stabilität eines Elternteils hinweisen. Kritisch ist auch eine schwierige Arbeitssituation mit Stress und Leis-

tungsdruck, schwierigen Arbeitszeiten, unzureichenden Arbeitsbedingungen, Konflikten und Mobbing. In diesem Fall ist wesentlich, wie der fragliche Elternteil dieses Problem löst. Mit der Arbeitssituation hängen auch die finanziellen Ressourcen zusammen: Armut ist ein Risikofaktor, da sie verschiedene Variablen beeinflusst, so zum Beispiel die Wohnsituation und die Finanzierung von angemessenen Betreuungsmöglichkeiten.

Zur allgemeinen Lebenssituation gehört auch die Frage nach neuen Partnerschaften: In der Regel ist ein zu schneller Aufbau einer neuen Beziehung kritisch zu werten, vor allem wenn der neue Partner schnell und dezidiert den Kindern gegenüber in eine Elternrolle gerät. Hier sind Beziehungsaspekte, Loyalitätskonflikte und Konkurrenzphänomene intensiv abzuklären. Es stellt sich immer auch die schwierige Frage der Dauerhaftigkeit einer neuen Beziehung; besonders virulent wird diese Frage, wenn eine neue Partnerschaft als essentielle Stütze des Systems erscheint. Analoge Fragen ergeben sich im übrigen bezüglich allfälliger Kinder eines neuen Partners oder einer neuen Partnerin.

Ein weiterer Faktor ist der Umgang der Eltern untereinander: Im Scheidungsfall ist nicht zuletzt im Hinblick auf das Wohlergehen der Kinder Scheidungskompetenz gefragt. Verfügen Eltern über diese Kompetenz, nimmt die Gefahr von anhaltenden Nachscheidungskonflikten ab, was für das mittel- und längerfristige Wohl des Kindes von grosser Bedeutung ist. Unter Umständen sind die Elternteile in dieser Hinsicht verschieden: Derjenige Elternteil, der es nicht nötig hat, den anderen Teil anzuschwärzen, bietet für den Aufenthalt der Kinder Vorteile, da der Zugang zum andern Elternteil nicht zusätzlich erschwert und Loyalitätskonflikte nicht zusätzlich angeheizt werden. Im umgekehrten Fall droht unter Umständen ein „Parental Alienation Syndrome“ (PAS), mit den entsprechenden Kosten für die Persönlichkeitsentwicklung und das Wohl des Kindes oder der betroffenen Kinder. Diese Aspekte sind ebenfalls abzuklären und in Rechnung zu stellen.

Bei vormundschaftlichen Gutachten stellt sich die Frage des Umgangs der Eltern ebenfalls: Zur Milieudiagnostik gehört auch die Beurteilung der Systemdynamik, zum Beispiel die Frage nach Konflikten auf der Elternebene, welche für die kindliche Entwicklung einen Risikofaktor darstellen.

Bei der Frage einer institutionellen Unterbringung der Kinder (Fremdplazierung) stellen sich ähnliche Fragen: Der Frage der Konkurrenz von verschiedenen Fremdbetreuungsmodellen (Pflegefamilie, sozialpädagogische Grossfamilie, Heim, Schulheim, betreute Wohngruppe) zur Familie ist Beachtung zu schenken. Die zu erwartenden Reibungsflächen sollten nach Möglichkeit klein gehalten werden, damit eine Zusammenarbeit auch hier gelingen kann.

Anstatt einer Zusammenfassung: Schutz- und Risikofaktoren

Die Forschung zu den Schutz- und Risikofaktoren der Sozialisation bietet einen weiteren, integrativen Zugang für die Beurteilung im kinder- und jugendpsychologischen Gutachten. Die wichtigsten Ergebnisse sind hier und in den folgenden Abschnitten in Form von Schautafeln dargestellt:

Schutzfaktoren:

- Im weitesten Sinne eine günstige Entwicklung unterstützende Faktoren.
- Vermindern die Wirkungen von Risikofaktoren, moderieren den Zusammenhang zwischen Risikofaktor und Problemverhalten.

Risikofaktoren:

- Im weitesten Sinne Faktoren, welche die Entwicklung belasten.
- Mehrere Risikofaktoren, zusammen auftretend, erhöhen das Risiko beträchtlich (Problemhäufung, Problemkonstellationen).
- Es gibt keine linearen Zusammenhänge zwischen einzelnen, konkreten Risikofaktoren und ganz spezifischen späteren Lebens- oder Störungsbildern.

Tafel 14: Was sind Schutz- und Risikofaktoren?

Schutzfaktoren innerhalb der Familie:

- Stabile emotionale Beziehung zu mindestens einem Elternteil oder einer anderen bedeutsamen Bezugsperson
- Soziale Unterstützung innerhalb der Familie (Eltern, Geschwister...)
- Emotional warmes, offenes Erziehungsklimas
- strukturierendes und normorientiertes Erziehungsklima
- Unterstützung der Selbständigkeit durch Eltern
- Zufriedenheit der primären Bezugsperson
- Existenz von Bezugspersonen zusätzlich zur primären Bezugsperson
- Grosse Aufmerksamkeit für das Kind während des ersten Lebensjahres
- Altersabstand der Kinder beträgt mindestens zwei Jahre

Tafel 15: Schutzfaktoren innerhalb der Familie

Risikofaktoren innerhalb der Familie:

Strukturelle Faktoren:

- Geburt jüngerer Geschwister während der ersten zwei Lebensjahre
- Alter der Mutter unter 18 Jahre

Armut, materielle Stressoren:

- Arbeitslosigkeit der Eltern, eines Elternteils
- Materielle und immaterielle Deprivation
- Grosse Familie und sehr wenig Wohnraum

Psychopathologie der primären Bezugspersonen:

- Straffälligkeit, Alkoholmissbrauch, Drogenkonsum der Eltern, eines Elternteils
- Psychische Krankheit der primären Bezugsperson

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Unangemessener Erziehungsstil:

- Inkonsistenter elterlicher Erziehungsstil
 - Zerstückelter Tagesrhythmus, fehlende Rhythmen, Lebensgestaltung unberechenbar
 - Als ungerecht empfundene Sanktionen, resp. dem Verhalten des Kindes unangemessen
- Chronischer, den Möglichkeiten unangemessen hoher Erwartungsdruck der Eltern bezüglich Schulleistungen

Konflikte:

- Chronisch gespanntes Familienklima, hohe Konflikthaftigkeit der Elternbeziehung
- Scheidung der Eltern

Familiäre Brüche, Verluste:

- Dauerhafte frühe Trennung von Mutter/Vater im Alter von unter fünf Jahren
- Längere Trennung von der Mutter in den ersten Lebenswochen
- Häufiger Wechsel der Bezugspersonen innerhalb der Familie
- Weggang oder Tod eines älteren Geschwisters
- Mehrere, häufige Schulwechsel oder Umzüge der Familie

Mangelnde Unterstützung und soziale Einbettung:

- Schwaches soziales Netz
- Einsamkeit der primären Bezugsperson

Tafel 16: Risikofaktoren innerhalb der Familie

3.3.3 Lösungsrelevante Faktoren: Beurteilung von Kindern und Jugendlichen

Faktor Persönlichkeit und aktuelle Befindlichkeit:

Auch beim Kind und Jugendlichen spielen allgemeine Persönlichkeitszüge eine Rolle in der Begutachtung. Zeitübergreifende Züge des Verhaltens und Erlebens des Kindes, wie Temperamentsfaktoren, Ich-Stärke, aber auch Behinderungen und Pathologien, sind von besonderem Interesse, wenn beurteilt werden muss, welches Umfeld, welche Betreuung, Fürsorge und Erziehung das Kind für sein Wohlergehen und eine weitere positive Entwicklung benötigt. Diese Gesichtspunkte umreißen die Anforderungen an das familiäre und weitere Umfeld und geben Anhaltspunkte für zu erwartende Konflikte und Probleme.

Wie bei den Erwachsenen auch, lassen sich diese allgemeinen Züge aus der Retrospektive, beispielsweise aus der Anamnese und aus den Schilderungen der Bezugspersonen des Kindes erschliessen. Sie zeigen sich auch in der direkten Begegnung mit dem Kind; sei es in der Verhaltensbeobachtung, sei es im Rahmen geeigneter psychodiagnostischer Verfahren.

Natürlich ist auch die Gesundheit und die aktuelle Befindlichkeit von Interesse. Es ergeben sich daraus unter Umständen wichtige Hinweise auf die Qualität der aktuellen Betreuungssituation. Aus der aktuellen Befindlichkeit können retrospektiv Rückschlüsse auf verschiedene wichtige Aspekte gezogen werden, beispielsweise die Bindungsqualität.

Faktor Entwicklungsstand:

Der Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen ist von zentraler Bedeutung. Hier kommt klassische kinderpsychologische Diagnostik zum Zuge, inklusive standardisierter Verfahren. Diese Abklärungen des Entwicklungsstandes decken Ressourcen, Defizite und spezielle Bedürfnisse des Kindes auf.

In prospektiver Perspektive ergeben sich daraus Hinweise auf zu erwartende Verläufe, Schwierigkeiten, Chancen und somit auf die Anforderungen an Erziehung und Betreuung. Im Hinblick auf das Abschätzen der erforderlichen Kompetenzen der Betreuungspersonen ist eine solche Standortbestimmung unverzichtbar. Beide Faktoren, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes, sind vor allem im Hinblick auf mögliche erhöhte betreuerische und erzieherische Anforderungen von Interesse.

Eine sorgfältige Erhebung des Entwicklungsstandes ergibt retrospektiv oft auch Hinweise auf die Art und Qualität der bisherigen Lebenswelt des Kindes. So zum Beispiel im Hinblick auf die Beurteilung der bisherigen Betreuung, Erziehung, Förderung, weiter auch in Bezug auf bisherige Beziehungen.

Schutzfaktoren beim Kind:

- Soziale Wachsamkeit, Responsivität, Verträglichkeit
- Ausgeglichenheit und Fähigkeit zur Selbstkontrolle
- Reife der Abwehrmechanismen (= psychisches Äquivalent zum Immunsystem des Körpers)
- Hohe Selbstwirksamkeitsmeinung, positiver Selbstwert
- Temperamenteigenschaften, die effektive Bewältigung begünstigen (z.B. Flexibilität, Impulskontrolle)
- Aktive Bemühung um Problembewältigung

Tafel 17: Schutzfaktoren beim Kind

Risikofaktoren beim Kind:

- Niedriger Selbstwert, geringe Selbstsicherheit
- Instabile Persönlichkeitsstruktur, starke Labilität, Mangel an Ich-Kontrolle
- Mangelhafte Konfliktbearbeitung: Aggressivität, Defensivität, „Rücksichtslosigkeit“, Unachtsamkeit
- Unterschiedliches Entwicklungstempo der Bereiche Motorik, Kognition, Sprache, Emotion
- Ausgesprochene Unregelmässigkeit in den biologischen Funktionen und Rhythmen (schlafen, essen)
- Ernsthafte oder sich wiederholende Krankheiten

Tafel 18: Risikofaktoren beim Kind

Faktor Familiäre Beziehungen:

Nehmen wir das Stichwort „Beziehungen“ auf: In diesem Bereich sind alle kombinatorischen Möglichkeiten sorgfältig durchzugehen. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Beziehung des Kindes zu den einzelnen Elternteilen oder bisherigen, erzieherisch bedeutsamen primären Bezugspersonen, da diese eine wesentliche Definitionsmacht im Hinblick auf die Gestaltung der Lebenswelt des Kindes haben. Beziehungspräferenzen zu diesen, sofern sie sichtbar werden, sind im Kinderzuteilungsgutachten bedeutsam. Aber auch im vormundschaftlichen Gutachten muss eine analoge Frage gestellt werden: Ist das Kind grundsätzlich bereit, beim betreffenden Elternteil oder bei den aktuell erziehenden Eltern aufzuwachsen? Wir erinnern an die weiter oben skizzierte, als Heuristik gemeinte, Schrittfolge von Fragen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Intensität und Qualität der Bindung des Kindes. Bindungsqualitäten sind ohne Zweifel sorgfältig und differentiell zu erheben. Die Frage der Bindung steht in vielen Lehrbüchern an prominenter Stelle. In Deutschland hat die Bindungsqualität als zentraler Beziehungsindikator sogar den Weg ins kodifizierte Recht gefunden (§ 1672 BGB). Die Bindungsqualität sagt viel über die interaktionellen Qualitäten eines Elternteils aus. Aber Beziehung darf nicht allein auf Bindung reduziert werden: Auch weitere Beziehungsaspekte sind von Interesse, in Analogie und als Gegenstück zu den im Abschnitt über die Erwachsenen skizzierten Kriterien.

Nebst den Beziehungen zu den Eltern sind auch die Beziehungen zu den Geschwistern bedeutsam, welche wie alle Beziehungen eine wesentliche Ressource oder in einigen Fällen einen Belastungsfaktor darstellen können. Dies kann in einer Plazierungs- oder Zuteilungsfrage zu einem sehr wichtigen Gesichtspunkt werden, etwa wenn entschieden werden muss, ob Kinder aufgeteilt werden, oder zusammen bleiben sollen.

Beziehungen zu Mitgliedern der erweiterten Kernfamilie, wie Grosseltern, neuen Partnern, Mitgliedern von Wohngemeinschaften, sind ebenfalls sorgfältig auf ihre Bedeutsamkeit zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Faktor ausserfamiliäre Einbettung:

Einen wesentlichen Aspekt stellen mit zunehmendem Alter auch die ausserfamiliären Lebenswelten des Kindes dar. Als wichtige Lebenswelten sind vor allem Kindergarten und Schule zu nennen. Die Frage eines Schulwechsels, die Untersuchung von Kosten oder Nutzen eines solchen, die Qualität der Beziehungen zwischen Kind, Lehrkräften und Schulfreunden sind zu beachtende Kriterien, welche in der Regel im Kinderzuteilungsgutachten gut zu überlegen sind. Dasselbe gilt für die Beziehungen zu Peers, für Freundschaften, nachbarschaftliche Beziehungen, die Einbindung der Kinder in ausserfamiliäre Freizeitstrukturen, in ein ausserfamiliäres Netzwerk. Dazu kommen unter Umständen Beziehungen zu weiteren Betreuungspersonen, z.B. Grosseltern vor Ort, Babysittern etc.

Zu beachten ist ferner, dass soziale Integration in verschiedener Hinsicht ein grundlegender Indikator ist: So zum Beispiel für das Wohlbefinden oder den Entwicklungsstand, für Defizite und Ressourcen des Kindes. Soziale Integration ist zudem ein wichtiger Prädiktor für Schulerfolg.

Schutzfaktoren im familiären Umfeld:

- Dosierte soziale Verantwortlichkeiten und Leistungsanforderungen (z.B. Sorge für Verwandte, Pflichten in der Schule)
- Soziale Modelle, die zu konstruktivem Bewältigungsverhalten ermutigen
- Enge Gleichaltrigenfreundschaften
- Positive Qualität der Schule als Institution
- Gute Möglichkeiten der Beratung durch KindergärtnerInnen, Lehrkräfte, Geistliche etc.
- Guter Zugang zu speziellen Hilfsorganisationen wie Gesundheitsdiensten, Beratungsstellen etc.
- Unterstützung (erwünschte) aus der sozialen Umwelt

Tafel 19: Schutzfaktoren im familiären Umfeld

Risikofaktoren im familiären Umfeld:

- Mangelhafte Wohnverhältnisse
- Einengender Strassenverkehr, häufiger Lärm
- Umweltbelastung
- Mangelnder Erfolg im schulischen Leistungssystem
- Erschwerte Integration in Gleichaltrigengruppe
- Fehlende Hilfen zur Entlastung (Spitex, Krippe, Hort, Tagespflege, Beratung....)

Tafel 20: Risikofaktoren im familiären Umfeld

3.3.4 Zusammenzug: Passung zwischen Umwelt und Kind

Die Frage des Zusammenzugs der verschiedenen Kriterien und Faktoren soll hier nicht erschöpfend behandelt werden. Dies wird im Kapitel über die Urteilsbildung geschehen (3.5). Es soll hier nur cursorisch auf ein paar wesentliche Punkte hingewiesen werden.

Ziel der Erhebung und Leitgesichtspunkt der Zusammenschau der Ergebnisse ist die Sicherung des Kindeswohls. Dabei ist in Bezug auf das Wohl des Kindes eine aktuelle, eine mittel- und eine längerfristige Perspektive einzunehmen.

Ein übergreifender Gesichtspunkt ist dabei die Frage der Passung: Standen im Vorangehenden einzelne Faktoren und Kriterien bei den Erwachsenen und Kinder im Zentrum, so erfolgte dies im Hinblick auf das Übereinanderlegen dieser beiden Folien: Die Beurteilung der Passung zwischen dem Kind und seiner Umwelt ist das Ziel der Bemühungen. Die obigen Faktoren und Kriterien müssen also in Beziehung gesetzt werden.

Die Beurteilung der Erziehungsfähigkeit erfolgt also in Bezug auf das konkrete Kind in seiner speziellen Situation und nicht nur generell. Sie nimmt nicht nur Bezug auf die Möglichkeiten und Kompetenzen der Erwachsenen allein, sondern auch auf die allgemeinen psychosozialen Grundbedürfnisse und die je besonderen Bedürfnisse des einzelnen. Sie untersucht dazu auch die Erziehungsfähigkeit unter den Umständen der besonderen Situation und ihrer speziellen Erfordernisse (z.B. Bewältigung der Scheidung). Im Sorgerechtsgutachten ist die Beurteilung in einem weiteren Punkt bezogen: Die Erziehungsfähigkeit wird im Vergleich, d.h. in Kontrast zu derjenigen des an-

deren Elternteils untersucht. Erziehungsfähigkeit ist weiter in dem Sinne ein bezogener Begriff, als er sich auch auf Ziele bezieht: Diese sind allgemeiner Natur (Mündigkeit, Tüchtigkeit, Wohlbefinden), im Hinblick auf die Frage ihrer Realisierbarkeit natürlich immer auch bezogen auf die Möglichkeiten des konkreten Kindes. So unterscheidet sich z.B. das Wohlbefinden des chronisch kranken Kindes von demjenigen des gesunden Kindes.

Im Beziehungsgeflecht gibt es für die Beurteilung der Faktoren und damit auch für die Planung der Untersuchungsschwerpunkt eine Hierarchie insofern, als die Beurteilung der Bezüge zwischen den primären Bezugspersonen und dem Kind im Vordergrund steht. Allerdings wird diese Hierarchie mit zunehmendem Alter schwächer, da entwicklungspsychologisch gesehen mehr und mehr andere Beziehungen an Wichtigkeit gewinnen. Hier ist die Gewichtung ebenfalls bezogen. Andere Faktoren haben ebenfalls einen Bezug zur Zeit, was ihre Gewichtung anbetrifft; es wurde im Text verschiedentlich darauf hingewiesen.

Insgesamt entsteht so ein komplexes Gewebe von Aspekten: Es ist von Nutzen, sich darüber vor Untersuchungsbeginn Rechenschaft abzulegen und dies bei der Untersuchungsplanung zu berücksichtigen, damit die Untersuchungsschwerpunkte an richtigen Ort gesetzt werden können.

3.4 Explorations- und Untersuchungsphase: Methodik und Ausführung

3.4.1 Grundsätzliche Überlegungen zu Exploration und Untersuchung

Die Beantwortung der relevanten Fragestellungen eines Gutachtens verlangt eine Auswahl von Methoden und Instrumenten. Hierzu sind sowohl standardisierte Verfahren wie Tests und Fragebogen, als auch eine halbstandardisierte Gesprächsführung und projektive Verfahren dienlich.

Bei der Auswahl der explorativen Verfahren ist es empfehlenswert, sich an den folgenden vier Prinzipien zu orientieren: Pragmatik, Theorie, Methode und Begegnung.

Pragmatik: Die ganze Exploration ist prozesshaft: Die Datenerhebung kann zu Beginn nur grob geplant werden. Ausgangspunkt sind die konkreten Fragen des Gutachtauftrages. Diese sind als erstes in relevante psychologische Fragen und Hypothesen aus individualdiagnostischer, beziehungsdiagnostischer und ökodiagnostischer Perspektive zu übersetzen. Dies geschieht aufgrund der bereits vorhandenen Informationen über die zu begutachtenden Personen und ihr Umfeld (z.B. aus den Gerichtsakten).

Für den Erstkontakt ist eine offene bis halbstrukturierte Gesprächsführung zu empfehlen. Aus den so gewonnenen Informationen können für die nachfolgenden Gespräche konkrete Teilfragen und Hypothesen formuliert und in den nächsten Schritten gezielt geprüft werden. Im Laufe der Exploration werden die relevanten Fragestellungen vor dem Hintergrund der erhobenen Daten immer wieder überprüft und so differenziert. Dabei kann es notwendig werden, vom ursprünglich geplanten Ablauf abzuweichen und notwendige, zusätzliche Schritte zur Datenerhebung einzubauen (z.B. die Konfrontation einer zu begutachtenden Person mit neuen Informationen oder die Befragung weiterer, bisher nicht bekannter Personen). Es ist aber auch möglich, dass bereits geplante Schritte aufgrund der erhobenen Daten unnötig werden und weg gelassen werden können.

Der Explorationsprozess kann dann als abgeschlossen betrachtet werden, wenn sich die erhobenen Daten zu einem gestalthaften Bild ohne bedeutende Widersprüche und ohne offene Fragen integrieren und sich damit die Fragen des Gutachtens schlüssig beantworten lassen.

Ein wichtiger pragmatischer Gesichtspunkt ist die mögliche Manipulation von Daten. Da es in einem Gutachten für die Betroffenen um persönliche Interessen geht, ist zu berücksichtigen, dass

sich die Beteiligten in einem möglichst guten Licht darstellen wollen und Dritte (z.B. die Kinder) in ihrem Sinne direkt oder indirekt zu manipulieren versuchen. Diese Dynamik ist in einem Gutachtenssetting oft angelegt und muss während der ganzen Exploration reflektiert und möglichst kontrolliert werden.

Hierbei ist zum Beispiel eine zentrale Frage, zu welchem Zeitpunkt, wo, in wessen Begleitung, wie oft und mit welchen Untersuchungsinstrumenten die Kinder begutachtet werden sollen. Ein bewusster Umgang des Gutachters oder der Gutachterin mit diesen Fragen kann manipulative Einflüsse kontrollieren und idealerweise minimieren.

Es ist empfehlenswert, zu diesem Aspekt während der Planung und in der diagnostischen Phase Notizen zu machen und diese bei der Auswertung mit einzubeziehen.

Theorie: Das psychologische Gutachten soll durch fundiertes theoretisches, methodisches und praktisches Fachwissen zur Fällung und Legitimation eines juristischen Entscheides dienen. Die rechtliche Fragestellung erfährt im Gutachten eine fachpsychologische Rekonstruktion.

Der Gutachter steht damit vor der Aufgabe, zur Beantwortung der Fragen für den konkreten Einzelfall theoriegeleitet methodisch relevante Konstrukte und Instrumente auszuwählen, die hinreichend valide und reliable Daten für die Legitimation eines Entscheides erzeugen (vgl. weiter unten die Bemerkungen zur Methode). Als Leitkonzept kann das „Goodness-of-fit“ oder Passungsmodell dienen, wie es im Kapitel 3.3 über die lösungsrelevanten Faktoren bereits dargelegt wurde. Die zu verwendenden psychologischen Konstrukte müssen theoretisch fundiert und gut operationalisierbar sein.

Methode: Die Methoden der Exploration haben sich der Qualitätssicherung im Sinne der Gütekriterien zu stellen, wie sie auch für qualitative Forschungsprojekte Geltung haben. Die hier dargestellte Exploration beinhaltet sowohl qualitative wie auch standardisierte Verfahren.

Die Gütekriterien der in diesem Rahmen verwendeten standardisierten Testverfahren werden in der Regel in den jeweiligen Testmanualen diskutiert. Die zentrale Frage stellt sich hier, ob das Verfahren für die Beantwortung der Gutachtensfragen relevante und valide Daten erzeugen kann. Im folgenden wird die Problematik der Gütekriterien für die explorative Methode des Gutachtens kurz aufgezeigt.

Validität: Die Geltungsbegründung der Explorations- und Untersuchungsmethode im gutachterlichen Prozess ist besonders anspruchsvoll. Transparenz, begriffliche Klarheit und Cross-check sind unseres Erachtens zentrale Aspekte hierbei.

Transparenz: Für die zu begutachtenden Personen ist die Antwort auf die Gutachtensfragen von grosser Bedeutung. Daher ist Offenheit und Transparenz über den Auftrag, die Fragestellung und das beabsichtigte Vorgehen (ungefähre Anzahl der Gespräche, zu befragende Personen, etc.) eine wichtige Voraussetzung für die Erzeugung valider Daten.

Cross-check: Da die Folgen der Aussagen für die Betroffenen weitreichend sind, ist es sehr wichtig, die Aussagen möglichst breit auf verschiedene Daten, Verfahren und Aussagen verschiedener Personen abzustützen. Dies entspricht auch der Vorgehensweise in der qualitativen Sozialforschung. In unserem Zusammenhang sind vier Möglichkeiten des Cross-check, also der Kombination verschiedener Daten, Untersucher, Theorien und Methoden, möglich. Sie sichern die Gültigkeit der Aussagen:

- *Daten-Cross-check:* Zu zentralen Fragen werden mehrere Personen befragt: Zu beurteilende Erwachsene, Kinder, verschiedene Referenzpersonen ...
- *Untersucher-Cross-check:* Persönliche Eindrücke, eigene blinde Flecken der Untersuchenden, Sympathie und Antipathie können die Interpretation von Daten wesentlich prägen. Deshalb sollten zumindest je eine Konsultation mit einem Berufskollegen oder einer Berufskollegin des anderen Geschlechts als Co-Begutachter durchgeführt werden.

- *Theorien-Cross-check*: Die Fragen sollten von einer individualdiagnostischen, beziehungsdiagnostischen und ökodiagnostischen Perspektive her beantwortet werden. Sie müssen auf relevanten psychologischen Konzepten basieren.
- *Methoden-Cross-check*: Die Daten, die mit verschiedenen Verfahren erhoben wurden (z.B. halbstandardisiertes Interview, standardisierte Verfahren, projektive Verfahren) werden miteinander in Beziehung gesetzt und auf deren Übereinstimmung für die Beantwortung der Fragen geprüft.

Tafel 21: Cross-checks der Daten

Reliabilität: Die Zuverlässigkeit der Daten, ihre Reproduzierbarkeit und die Exaktheit der Datenerzeugung ist in der Exploration in der Orientierung an qualitativen Forschungsmethoden sicher zu stellen. Intersubjektive Nachvollziehbarkeit bildet dabei sowohl in der Planung wie auch in der Durchführung der Exploration und der Interpretation der Daten die Grundlage (prozedurale Reliabilität). In Anlehnung an die ethnographische Forschung wird den ganzen Prozess begleitend Protokoll geführt über getroffene Entscheidungen, das Vorgehen bei der Datenerhebung, Datenreduktion und -interpretation, weiter über persönliche Eindrücke etc. Zentrale Schritte können mit Co-Sachverständigen oder in einer Intervisions- oder Supervisionsgruppe reflektiert werden.

Von Bedeutung ist auch die Erfahrung und damit die Sicherheit des Gutachters mit den verwendeten Verfahren. Es ist sinnvoller, testdiagnostische Verfahren anzuwenden, mit denen man in der Durchführung und Interpretation eine gewisse Routine und Sicherheit hat, als ganz unbekannte, neue Verfahren zu verwenden. Bei unerfahrenen Sachverständigen oder im Hinblick auf eine Erweiterung des Instrumentariums ist es sinnvoll, solche neue Verfahren zu verwenden, deren Auswertung und Interpretation mit erfahrenen Anwendern im Umfeld besprochen werden können.

Begegnung: Die Begegnungen, die zwischen den Sachverständigen und den zu begutachtenden Menschen stattfinden, sind aufgrund der Rahmung der Interaktion (Frame, Framing) als Begutachtung asymmetrisch und besonders strukturiert. Wichtig ist dabei für die Sachverständigen:

- Sich ihrer Rolle bewusst zu sein und diese zu reflektieren
- Sich im Klaren darüber zu sein, dass es sich für die einzelnen Betroffenen unter Umständen um einen Zwangskontext handelt. Das gilt im Besonderen für das vormundschaftliche Gutachten.
- Transparenz über Auftrag, Rolle und geplantes Vorgehen walten zu lassen
- Eine Haltung einzunehmen, die offen ist für die Perspektive des Gegenübers (Zeit lassen wo nötig, offene Fragen im Eingangsgespräch), damit die Begutachteten auch ihre Sicht hinreichend darlegen können. Schwierig ist dabei der Balanceakt zwischen einfühlen oder mitfühlen einerseits und der kritischen Distanz bzw. der Beurteilung und Richtung gebenden Empfehlung, welche die Gutachterrolle auferlegt, andererseits
- Berücksichtigung der Auflagen und Auftragsbedingungen, des Zeit- und Entscheidungsdrucks
- Wie in jeder zwischenmenschlichen Begegnung, können eigene psychische Anteile aktiviert werden. Dies insbesondere in Gutachten, wo es um Täter-Opfer-Rollen geht. Die Kontrolle der eigenen Anteile (eigenes Verhältnis zu Gewalt, Sympathie-Antipathie, Identifikation mit den zu Begutachtenden des eigenen Geschlechts, etc.) können mit einem Co-Gutachter oder einer Co-Gutachterin, in einer Inter- oder Supervisionsgruppe, oder eventuell auch im Rahmen the-raapeutischer Selbsterfahrung geleistet werden

Tafel 22: Aspekte der Begegnung

3.4.2 Gesprächsführung und nichtstandardisierte Untersuchung mit Erwachsenen

Einleitung:

Die Gesprächsführung im Gutachtensprozess stellt die Sachverständigen vor eine schwierige Aufgabe mit zum Teil widersprüchlichen Erwartungen und Anforderungen: Sie müssen einen Mittelweg finden zwischen sachlicher Distanz einerseits und empathischer Anteilnahme andererseits. Im Hinblick auf die sachliche Distanz ohne den Eindruck zu erwecken, dass die Sachverständigen nicht an der emotionalen Tragweite des Geschehens interessiert wären. Zum andern aber auch ohne die Illusion zu erzeugen, dass es sich um ein therapeutisches Gespräch handle.

Mit den unumgänglichen Fragen zum Sachverhalt werden bei Eltern und Kindern Gefühle der Trauer, der Kränkung, der Angst und der Wut aktualisiert, die vom Gutachter oder der Gutachterin empathisches Eingehen verlangen. Dies wirkt vertrauensbildend und kann unter Umständen beim einzelnen Familienmitglied zu Unrecht den Eindruck erwecken, dass der Gutachter oder die Gutachterin „auf seiner Seite“ stehe. Vollumfängliche „Gerechtigkeit“ würde dem einzelnen Familienmitglied im Sinne seines subjektiven Gerechtigkeitsempfindens ja nur dann widerfahren, wenn der Gutachter oder die Gutachterin seine subjektive Wahrnehmung des Sachverhaltes übernehmen würde. Dies widerspricht aber der übergeordneten Beurteilungsaufgabe der Sachverständigen. Es ist deshalb unumgänglich, dass die Sachverständigen immer und immer wieder zeigen, dass sie sich mit allen Sichtweisen befassen müssen und alle Sichtweisen zu verstehen versuchen, was aus der Sicht der einzelnen Familienmitglieder nie ganz gelingen kann.

Entscheidend ist, dass allen Familienmitgliedern klar ist, dass die Sachverständigen im Hinblick auf die Konfliktparteien in ihrer Haltung neutral und unparteiisch und in ihrer Position dem Kindeswohl verpflichtet sind. Trotz der oben skizzierten Schwierigkeiten gelingt es immer wieder, eine gewisse Akzeptanz der Parteien zu erreichen, indem sich die Sachverständigen klar als eigentliche Anwaltschaft des Kindes erklären.

Die Gesprächsführung im Gutachtensprozess ist primär entscheidungsorientiert, sie dient also in erster Linie dem Herbeiführen einer Entscheidung. Sie unterscheidet sich daher grundsätzlich vom Beratungsgespräch, das vermittlungs-, therapie- oder förderorientiert ist.

Da in der Regel die Prinzipien der Gesprächsführung im Kinderzuteilungsgutachten und im vormundschaftlichen Gutachten identisch sind, wird in den folgenden Ausführungen keine Unterteilung vorgenommen.

Rolle der Sachverständigen:

- Die Sachverständigen verstehen sich als Anwaltschaft des Kindes
- Neutrale und unparteiische Haltung den beteiligten Parteien gegenüber
- Schwerpunkt auf sachlicher Distanz, ohne Verzicht auf empathische Anteilnahme
- Entscheidungsorientierte Gesprächs- und Untersuchungsführung
- Keine therapeutische oder beraterische Rolle

Tafel 23: Rolle der Sachverständigen

Gesprächskonstellationen:

Grundsätzlich sind eine Vielzahl von Gesprächskonstellationen denkbar unter der Voraussetzung, dass die Gutachterin oder der Gutachter das Gespräch themenzentriert zu führen, zeitlich und for-

mell zu strukturieren und die Distanz und Achtung zwischen den Parteien zu wahren vermag. Die Wahl der Konstellation liegt bei den Sachverständigen.

In der Frage der Kinderzuteilung ist die Beziehung zwischen den Kindseltern zumeist angespannt und durch die laufenden rechtlichen Auseinandersetzungen polarisiert. In diesem Rahmen ist es für einen ersten Kontakt und einen Ueberblick der aktuellen Situation empfehlenswert, das Erstgespräch mit den Kindseltern getrennt zu führen. Dabei ist im Hinblick auf eine neutrale Behandlung der Parteien wichtig, dass diese fast zeitgleich zum Erstgespräch kommen können (d.h. am selben Tag oder in der selben Woche). Sofern es die Kooperationsfähigkeit der Eltern erlaubt, sollten für eine Klärung und Konkretisierung der oft widersprüchlichen Wahrnehmungen der Eltern die Folgegespräche mit beiden Elternteilen gemeinsam durchgeführt werden. Dies auch im Hinblick auf das Erarbeiten von tragfähigen Lösungen: Absicht der gemeinsamen Gespräche ist das modellhafte Ansprechen der Elternebene mit dem Hinweis, dass auch nach der Scheidung die Kooperation der Eltern wesentlich ist für das Wohlergehen der Kinder. Gemeinsame Gespräche bringen somit auch den mediativen Aspekt in den Gutachtensprozess ein, ermöglichen zudem das Cross-Check-Verfahren und helfen vermeiden, dass die Gutachter noch mehr in die attribuierte Rolle der Briefträger, Detektive und willkürlichen Schiedsrichter gedrängt werden.

Der Einbezug der Kinder in die Gespräche auf der Erziehungsberatung kann durch einen vorgängigen Hausbesuch und eine erste Kontaktnahme in einem für das Kind vertrauten Rahmen vorbereitet und erleichtert werden. In gemeinsamen Gesprächen mit einem oder beiden Kindseltern muss vor allem in der Frage der Kinderzuteilung das Kind vor erzwungenen Stellungnahmen geschützt werden. Soweit vom Alter her möglich, sind Einzelgespräche zwingend: Die Exploration zum Sachverhalt und die psychodiagnostischen Untersuchungen müssen unbedingt mit dem Kind allein durchgeführt werden, damit es sich möglichst unbelastet äussern kann (vgl. auch die Hinweise zur Anhörung des Kindes im Kapitel 4.1).

Gespräche mit den Erwachsenen:

- Im Sorgerechtsgutachten wird das Erstgespräch mit den Kindseltern getrennt geführt
- Folgende Gespräche werden nach Möglichkeit mit den Elternteilen zusammen geführt
- Neue Lebenspartner sind im Erstgespräch noch nicht dabei; das Gespräch mit ihnen erfolgt später
- Bei Fremdsprachigen muss der Frage der Übersetzung besondere Beachtung geschenkt werden

Gespräche und Untersuchungen mit Kindern und Jugendlichen:

- Als Erstkontakt mit den Kindern hat sich der Hausbesuch bewährt; bei Jugendlichen ist dieser Zugang zu invasiv (vgl. weiter unten 3.4.3)
- Die ersten Gespräche mit den Kindern erfolgen ohne Beisein von Elternteilen oder anderen Familienmitgliedern (Gelegenheit zum geschützten Einzelgespräch)
- In Folgegesprächen können verschiedenste Konstellationen angezeigt sein (Geschwistersubsysteme, Eltern-Kind Subsysteme, Kinder und neue Partner, etc.)

Tafel 24: Gesprächskonstellationen

Sehr hilfreich können gemeinsame Gespräche mit allen Kindern der Familie sein, wenn es darum geht, Geschwisterbeziehungen und -konstellationen und auch Loyalitäten des einzelnen Kindes zu einem Elternteil zu erfassen. Jedes Kind muss aber auf jeden Fall auch allein befragt werden.

Fremdsprachige haben unbedingt Anspruch auf Übersetzung durch einen Dolmetscher, sofern der Gutachter oder die Gutachterin nicht selber die Sprache der Familie beherrscht. Allenfalls muss ein Dolmetscher auch gegen den Willen der Betroffenen eingesetzt werden, wenn der Gutachter Zweifel hat an der Sprachkundigkeit der Familienmitglieder. Im Zweifelsfall ist immer eine Übersetzungshilfe beizuziehen, da das Gutachten sonst unter Umständen nachträglich von einer Partei wegen (angeblichen) Verständnisschwierigkeiten angefochten werden kann (man vgl. zu diesem Themenkreis auch Kap. 4.5).

Das Erstgespräch mit einem Elternteil soll prinzipiell ohne neuen Partner oder neue Partnerin durchgeführt werden. Diese können zu einem Folgegespräch eingeladen oder anlässlich des Hausbesuches kennengelernt werden.

Grundprinzipien und Gesprächsleitfaden:

Für alle Gespräche gilt eine klare, angepasste Begrifflichkeit, psychologischer und juristischer Fachjargon ist zu vermeiden. Die Sachverständigen bemühen sich um verständliche Formulierungen (vgl. auch 3.6.1). Die Experten und Expertinnen versichern sich immer wieder, dass sie die Aussagen richtig verstanden haben, stellen Rückfragen, fassen zusammen und lassen sich in ihrem Verständnis bestätigen.

Gespräche im Rahmen von Gutachtensaufträgen sind meist schwierige Gespräche; die Situation ist gespannt, die Betroffenen unter starkem Druck, impulsiv, wenig klar, sprunghaft, weichen vom Thema ab, machen Widerstand, haben Mühe sich verbal auszudrücken, werden von Affektausbrüchen überflutet, kehren immer wieder zum Gleichen zurück etc. Es ist daher eine grosse Hilfe, wenn sich die Gutachterin oder der Gutachter vor den jeweiligen Gesprächen „Gesprächsleitfäden“ anlegt, die ihm helfen, Themen, die besprochen werden sollten, nicht zu verpassen und diese im folgenden Gespräch auch lückenlos zu klären. Dies gilt im Besonderen auch für sogenannte heikle Punkte. Das „entscheidungsorientierte Gespräch“ soll mit Hilfe eines Leitfadens zur „Formulierung günstiger Fragen“ vorbereitet werden. Die wichtigen Fragen orientieren sich an den für die Beantwortung des Gutachtens relevanten Faktoren (vgl. dazu Kapitel 3.3 und die Anmerkungen zur Themenwahl weiter unten).

Gesprächsführung mit Erwachsenen: Einstieg

Einstieg und Erstgespräch: Der Gutachtensprozess muss mit einer genauen Information über den Auftrag und über den voraussichtlichen Ablauf der Begutachtung eröffnet werden. Es ist sinnvoll, die Eltern und die Kinder über die beabsichtigten Gespräche, über die Gesprächskonstellationen und über die vorgesehenen Themenbereiche im voraus zu informieren, damit sich die Familie sachlich und emotional auf die Sitzungen vorbereiten kann. Weiter muss die Familie über beabsichtigte Hausbesuche und die Befragung von Referenzpersonen orientiert werden. Die Gespräche müssen protokolliert und unter Umständen audiovisuell festgehalten werden. Es muss sowohl Eltern wie Kindern klar sein, dass alles von ihnen Gesagte im Gutachten verwendet werden kann. Erwachsene und Kinder sollen auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich kritisch zu Fragen stellen dürfen, es aber letztlich an den Sachverständigen ist zu entscheiden, ob eine Frage besprochen werden muss.

Vor allem bei den ersten Kontakten ist Flexibilität in der Gesprächsführung gefordert. So ist es vielen Eltern erst dann möglich, sich mit einer gewissen Sachlichkeit auf einen vorgegebenen Themenkreis einzulassen, wenn sie zuerst im Einzelgespräch die Gelegenheit erhalten haben, ihrer grossen Frustration über die Situation und eventuell über die Behörden oder über das Verhalten des

anderen Elternteils Ausdruck zu verleihen und ihre Anliegen zu deponieren. Eine solche „emotionale Flurbereinigung“ wirkt häufig entspannend und erleichtert die weitere Gesprächsführung. In den Erstgesprächen soll Raum gegeben werden für Angst- und Frustrationsabbau: Zum Beispiel die Angst der Väter, gegenüber den Frauen a priori im Nachteil zu sein, oder die analoge Angst ausländischer Ehepartner gegenüber dem schweizerischen Elternteil. Auch soll über die Befürchtung einer negativen Beeinflussung der Kinder durch den andern Elternteil gesprochen werden können. Es ist wichtig, dass auf diese Ängste eingegangen wird und die Gutachter ohne zu beschönigen sachlich informieren.

Gesprächsführung mit Erwachsenen: Folgegespräche

Die für Einstieg und Erstgespräch formulierten Regeln der Gesprächsführung gelten grundsätzlich auch für die weiteren Folgegespräche. - Jedes Folgegespräch soll eröffnet werden mit dem Angebot, auf das vorausgegangene Gespräch zurückzukommen, damit allfällige Ergänzungen oder Korrekturen angebracht werden können. Erfahrungsgemäss lösen einzelne Fragen starke emotionale Prozesse aus, die zwischen den Einzelgesprächen zum Tragen kommen und in der Folge im Gespräch wieder aufgenommen werden müssen. Auch der Gutachter hat immer die Möglichkeit, zum vorausgehenden Gespräch ergänzende Fragen zu stellen und neue Aspekte einzubringen.

Die Themenwahl und deren Reihenfolge:

Erfahrungsgemäss hat sich eine bestimmte Reihenfolge von Themen in der Praxis bewährt: Von faktischen, eher Ich-fernen Inhalten langsam fortschreitend zu emotionalen, eher Ich-nahen Themen. Zeitlich beginnend mit dem Hier und Jetzt, dann weiter fortschreitend über die Vergangenheit zur Zukunft.

Die Folgegespräche werden inhaltlich durch die Themenvorgaben definiert; das heisst durch die zu lösenden Fragestellungen und die für eine Lösung und Urteilsbildung relevanten Faktoren. Zunächst kommt die *aktuelle Lebenssituation* zur Sprache. Es sollen dabei die folgenden Aspekte erfasst werden: familiäre Konstellation, inklusive Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil; soziales Umfeld; Wohnsituation; berufliche Situation; Schulsituation; Freizeitgestaltung; Ressourcen; je nach Lage zusätzliche Belastungen (z.B. Krankheit, finanzielle Probleme, etc.).

Zum Thema *Einzelbiographie der Elternteile* sollen die wesentlichen Meilensteine des Lebenslaufes erfasst werden; weiter Vorkommnisse, die auf die aktuelle Lebensgestaltung und somit auf die psychologische Beurteilung des Sachverhaltes Einfluss haben könnten, zum Beispiel früher Tod eines Elternteils, Scheidung der Eltern, gravierende körperliche oder psychische Krankheiten, generell traumatisierende Erfahrungen.

Beim Thema *Eheverlauf und Familienbiografie* geht es primär darum, dass die Eltern Gelegenheit erhalten, ihr subjektives Erleben des Werdeganges der Partnerschaft und Familie zu schildern und sich auf gute und schwierige Zeiten zurück zu besinnen. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, die genaue Chronologie des Eheverlaufs und der Familienbiografie zu erfassen. Weiter soll erarbeitet werden, welches in den Augen des jeweiligen Elternteiles die wesentlichen Gründe für das Scheitern der Ehe und die jetzige Trennungs- und Scheidungssituation waren. Wir erhalten hier wesentliche Hinweise auf Faktoren wie Paar- und Elterndynamik, Fähigkeit zur selbstkritischen Auseinandersetzung mit eigenen Anteilen an Konflikten, Erziehungsbereitschaft und -fähigkeit, Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit. Gerade bei diesen Themen kann der klärende und meditative Anteil bei einem Setting mit beiden Elternteilen zusammen sehr konstruktiv zum Tragen kommen. Wichtig ist allerdings, dass die Gesprächsführung dezidiert in den Händen der Gutachtenden gehalten wird, geschützter Raum für Aussagen geschaffen und Verletzungen nicht zugelassen werden.

Thema Kinder: Mit jedem Elternteil soll eine Längsschnittdiagnose und eine Querschnittdiagnose erhoben werden. Jeder Elternteil soll die Entwicklungsgeschichte seiner Beziehung zu den Kindern und vor allem auch die aktuelle Beziehungsgestaltung beschreiben. Er soll auch versuchen, seine Erziehungsziele zu formulieren und eine Einschätzung sowohl seiner eigenen, wie auch der Erziehungsfähigkeit des andern Elternteils vorzunehmen.

Thema Zukunftsperspektiven: Zur Frage der elterlichen Sorge (respektive der elterlichen Obhut) und des persönlichen Kontaktes zu den Kindern sollen ausgedehnte Stellungnahmen der Elternteile eingeholt werden. Hier sollen beide Elternteile ihre Vorstellungen bezüglich der zukünftigen Familienorganisation darlegen können: Vorstellungen bezüglich elterlicher Sorge, respektive elterlicher Obhut, Betreuungssystem, Arbeitssituation und Besuchs- und Ferienrecht.

Die Gesprächsführung muss ermöglichen, dass auch zur Sprache kommen kann, welche Bedürfnisse den geäußerten Positionen zu Grunde liegen. Im Prozess „von den Positionen zu den Bedürfnissen“ können die Sachverständigen abschätzen, ob eventuell doch die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung besteht.

Ansprechen von Divergenzen: Jeder Elternteil wird konfrontiert mit divergierenden Angaben des andern Elternteils und angefragter Referenzpersonen, wobei es hier vor allem darum geht, zu sehen, ob und in wie weit eine Bereitschaft zu einer selbstkritischen Auseinandersetzung besteht, und nicht primär darum, eine „effektive Wahrheit“ zu erfahren. In diesem Zusammenhang kommt es nicht selten zu undifferenzierten „Pauschalverurteilungen“ wie zum Beispiel: „Er hat nie zu den Kindern geschaut“. Es ist wichtig, solche Angaben durch präzises Nachfragen zu konkretisieren.

Möglichkeit der Vermittlung: Zeichnet sich im Laufe des bisher beschriebenen Begutachtungsprozesses im Sorgerechtsgutachten die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung ab, kann hier im Sinne eines diagnostischen Gespräches eine „gutachterliche Zwischenbilanz“ gezogen und versucht werden, mögliche Lösungsansätze aufzuzeigen.

Grundprinzipien:

- Klare und verständliche Sprache der Sachverständigen
- Verständnis- und Kontrollfragen der Sachverständigen
- Beim aktiven Nachfragen: Von Ich-Fernen (kalten) zu Ich-Nahen (heissen) Themen
- Vom Hier und Jetzt zu Vergangenheit und Zukunft

Erstgespräch:

- Information über den Auftrag und die Modalitäten der Begutachtung
- Möglichkeit, Gefühlsdruck abzubauen; Sachverständige als Klagemauer
- Klärung von spezifischen Fragen, Ängsten und Vorurteilen gegenüber der Begutachtung

Folgegespräche:

- Möglichkeit, dass die Befragten auf Aussagen und Themen im vorherigen Gespräch zurückkommen können (Feedback)
- Die Themen sind definiert durch für die Lösung der Fragestellung relevanten Faktoren; die Auswahl der Themen erfolgt hypothesengeleitet und entscheidungsorientiert
- Schlussgespräch: Siehe Kapitel 3.6.2

Tafel 25: Ankerpunkte der Gesprächsführung und Themenwahl

Eröffnung der Ergebnisse:

Als Abschluss des Gutachtensprozesses werden den Erwachsenen und unter Umständen auch den Kindern die Schlussfolgerungen des Gutachtens erläutert. Auf diesen Punkt werden wir im Kapitel 3.6.2 eingehen.

3.4.3 Gesprächsführung und nichtstandardisierte Untersuchung mit Kindern und Jugendlichen

Entwicklungspsychologische Aspekte:

„Denken im Sinne von Kognition (Orientierungsvermögen in übergeordneten Zusammenhängen) manifestiert sich in den verschiedenen Altersstufen in Repräsentationsebenen: Beim Kleinkind in der Mimik, Gestik, Haltung (eruiert durch direkte Beobachtung). Beim Kindergartenkind in Symbolspielen, symbolischen Handlungen. Beim Kind im Schulalter mehr in symbolischen Darstellungen wie beispielsweise Zeichnungen. Beim Jugendlichen in Sprache oder anderen abstrakten Darstellungsformen, wie Theaterspiel.“ (Nufer 1999). Die Sachverständigen müssen die Möglichkeiten und die Entwicklungsstufe des Kindes berücksichtigen und die Begegnung, Untersuchung und Gespräche mit demselben entsprechend gestalten.

Einstieg und Erstgespräche:

Auch Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf genaue Informationen über den Gutachtensprozess. Ihrem Entwicklungsalter angepasst sollen sie vom Gutachter oder der Gutachterin erfahren, dass sich die Eltern scheiden wollen, sich um die elterliche Sorge über die Kinder streiten, sich darüber nicht einigen können und deshalb den Richter angerufen haben. Der Richter seinerseits hat den Sachverständigen den Auftrag gegeben, mit allen Familienmitgliedern zu sprechen, um Meinungen und Wünsche der Einzelnen zu erfahren. Jedem Kind oder Jugendlichen muss klar sein, dass im Gutachtengespräch die Möglichkeit besteht, seine Meinungen und Wünsche zu äußern, dass die Last einer Entscheidung aber nicht auf seinen Schultern ruht. Ebenso klar muss dem Kind oder Jugendlichen gesagt werden, dass die Sachverständigen nicht in der Lage sind, allen Wünschen zu entsprechen, weil sie verpflichtet sind, unter Berücksichtigung aller Beurteilungskriterien die dem Kindeswohl am ehesten entsprechende Lösung vorzuschlagen. Das Kind muss wissen, dass die Sachverständigen einen Bericht über die geführten Gespräche an das Gericht schreiben werden und dieses dann über die zukünftige Familienform entscheiden wird. Dem Kind oder Jugendlichen kann auch Schutz angeboten werden, indem man ihm die Möglichkeit aufzeigt, sagen zu können, ob seine Aussagen, die die Eltern-Kind Beziehung belasten könnten, vertraulich behandelt und nicht ins Gutachten aufgenommen werden sollen.

Nach der Informationsphase soll, wie beim kinder- und jugendpsychologischen Erstgespräch üblich, auf altersgerechte Art und Weise und im Sinne eines Joining ein erster Kontakt hergestellt werden. Sehr bewährt hat sich hier beim Kind im Vorschul- und ersten Schulalter, wenn die erste Begegnung anlässlich des Hausbesuches stattfindet. Das Kind lernt den Gutachter oder die Gutachterin in seiner vertrauten Umgebung kennen. Die Kontaktnahme ergibt sich von selbst, weil es unzählige natürliche Anknüpfungspunkte gibt, zum Beispiel bei der Besichtigung des Kinderzimmers und der Spielsachen. Beim Jugendlichen wäre der Erstkontakt zu Hause zu invasiv. Hier empfiehlt sich der Erstkontakt unter üblichen Bedingungen in den Räumlichkeiten der oder des Sachverständigen.

Folgegespräche: Exploration zum Sachverhalt

Wie die Eltern, soll sich auch Kinder und Jugendliche zuerst spontan aus ihrer subjektiven Sicht heraus zur aktuellen familiären Situation äussern und Gefühlen von Angst, Traurigkeit, Ärger und Frustration Ausdruck geben können.

Auf die direkte Exploration des Kindes zum Sachverhalt wird häufig verzichtet, mit der Begründung, das Kind sei emotional und intellektuell überfordert, weil das direkte Gespräch nicht der Art und Weise entspreche, wie ein Kind Konflikte angehe. Das direkte Gespräch zum Sachverhalt muss unseres Erachtens jedoch Teil der Exploration sein. Es wird in der Regel durch systematische psychodiagnostische Verfahren vervollständigt.

Die Fähigkeit und die Bereitschaft des Kindes, sich im Gespräch auszudrücken, wird häufig unterschätzt. Es ist immer wieder erstaunlich, wie präzise Kinder das familiäre Geschehen erfassen und differenziert darstellen können. Bei der Exploration mit dem Kind können folgende **Leitfragen** hilfreich sein:

- Woran hast Du gemerkt, dass Deine Eltern sich scheiden wollen? Diese Frage eröffnet Themen wie erlebter Streit, erlebte Angst, Konfrontation mit Aussenbeziehungen der Eltern, der Moment des Trennungsvollzugs (z.B. „am Morgen war der Vater plötzlich nicht mehr da“), etc.
- Was hat sich für Dich verändert durch die Trennung der Eltern? Mögliche Themen: Weniger Streit zwischen Eltern als Entlastung; Belastung durch die Botschafterrolle zwischen den streitenden Eltern während der Besuchswochenenden; „Längizyti“ nach dem abwesenden Elternteil; Was kann ich machen, dass meine Kollegen nichts von der Trennung erfahren?; etc.
- Wie hast du die Familie in guten Zeiten erlebt?
- Wie stellst du dir deine Familie in Zukunft vor?

Tafel 26: Exploration mit Kindern und Jugendlichen: Leitfragen

Umstritten ist, ob das Kind direkt nach seinen Beziehungspräferenzen, nach seinen Obhutswünschen gefragt werden soll. Oft wird die Meinung vertreten, dass durch diese Fragen das Kind auf unhaltbare Weise mit seinem ohnehin bestehenden Loyalitätskonflikt konfrontiert wird. Unsere Meinung ist, dass diese Frage unbedingt explizit gestellt werden soll, da die Vermeidung eine für das Kind nicht nachvollziehbare Ausklammerung genau derjenigen Frage ist, die die Familie über Monate im Alltag zentral beschäftigt und belastet. Kommt ein Kind wegen seines Bettnässens in die psychologische Beratung, wäre es auch wenig sinnvoll, mit dem Kind ein Gespräch zu führen, ohne das Bettnässen zu erwähnen.

Natürlich kann das Kind häufig die Frage, bei wem es lieber leben möchte, wenn die Scheidung unabwendbar wird, nicht beantworten oder will sie nicht beantworten und rettet sich in die Aussage „Ich weiss es nicht“ oder „Ich will bei beiden wohnen“. Das ist recht so und diese Antwort soll auch uneingeschränkt respektiert werden. Wichtig für die Sachverständigen sind ja der Umgang des Kindes mit der Frage, seine Reaktionen auf diese schwierige Frage und nicht nur die Antwort an sich.

Wagt man es beim Kind auch die belastenden, die sogenannten „nicht beantwortbaren Fragen“ anzusprechen, ergibt sich daraus die Möglichkeit, mit dem Kind auch darüber zu sprechen, was im Gutachten geschrieben werden und auf was lieber verzichtet werden soll, um die Eltern-Kind Beziehung nicht unnötig zu belasten. Auch hier kann oft festgestellt werden, dass die Kinder häufig zu grosser Offenheit bereit sind, was den Gutachter aber nicht von der Aufgabe entbindet, selber abzuwägen, was er zum Schutz des Kindes verwenden will und was nicht.

Erschwerend für den Gutachter im Gespräch mit dem Kind kann sein, wenn ein Elternteil Stellung gegen den Gutachter bezieht, dies dem Kind auch vermittelt und somit Misstrauen entsteht. Der

Gutachter muss dieses Misstrauen ertragen und darf sich nicht dazu verleiten lassen, dem Kind die Haltung des negativ eingestellten Elternteils erklären zu wollen, da das Kind sonst in einen Loyalitätskonflikt zwischen Gutachter und Elternteil gerät. Der Gutachter kann aber dem Kind ganz allgemein, z.B. an Hand des Sceno-Tests oder des FAST seine Position als Gutachter aufzeigen und ihm so erklären, dass der Gutachter von seiner Aufgabe her nie alle Familienmitglieder zufriedenstellen kann.

Indirekte Exploration:

Zur Ergänzung der direkten Exploration zum Sachverhalt lohnt es sich, Hilfsmittel einzusetzen, wie dies im psychologischen Gespräch mit dem Kind auch sonst üblich ist.

Es ist oft einfacher für das Kind, wenn es sich über Symbolfiguren artikulieren kann, z.B. Scenopuppen, Kasperlifiguren, Playmobilfiguren etc. Ausgehend von einem Familiensceno ergeben sich oft spontan Dialoge zwischen den einzelnen Figuren, die vom Gutachter dann aufgenommen werden und als Vehikel zum aktuellen Familiengeschehen eingesetzt werden können. Projektive Verfahren stellen nicht objektive Methoden zum „Herstellen“ harter Fakten dar; sie schaffen jedoch oft Gesprächsanlässe, eröffnen Zugänge und erleichtern die Artikulation. Sie dienen immer wieder dazu, Hypothesen über Konstellationen, Prozesse und Dynamiken zu entwickeln, die danach mit anderen Mitteln weiter geklärt werden können.

Als gesprächsfördernde und spielerische Hilfsmittel bei der Exploration von Kindern im Alter von ca. fünfjährig bis ca. elfjährig haben sich zum Beispiel bewährt:

- Thematisierter Scenotest: „Mutter-Haus“ und „Vater-Haus“: Darstellung der Lebenssituation bei der Mutter, resp. beim Vater. Für das Kind ebenso gut realisierbar mit einem Puppenhaus, z.B. Playmobil.
- FAST (Familiensystemtest), vor allem die modifizierte Form, hergestellt in den Werkstätten der Klinik Münsingen: Erfassen von Hierarchien, Koalitionen, Loyalitätskonflikten, Geschwisterbeziehungen, Fremdbeeinflussung durch Drittpersonen (z.B. Grosseltern), Ausenbeziehungen der Eltern, etc.
- „Inseltest“ (Foto oder Bild einer Insel). Aufgabe: „Wenn Du auf eine einsame Insel ziehen müsstest, um dort zu leben, von welchen Menschen möchtest Du, dass sie Dich begleiten und in welcher Reihenfolge?“
- „Schlosstest“ (Bild oder Bilderbuch). Aufgabe: „Du bist Prinzessin/Prinz geworden und Du hast Dir ein wunderschönes Schloss mit vielen Zimmern bauen lassen. Von welchen Menschen möchtest Du, dass sie auch im Schloss wohnen, (in welcher Reihenfolge) und wer darf das Zimmer neben Dir beziehen? In welchem Zimmer sollen die Anderen wohnen (nahe bei Dir, weiter weg)“?

Tafel 27: Hilfsmittel zur indirekten Exploration

Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung als Bestandteil der Gesprächsführung:

Die Begegnung der Familienmitglieder in variierten Subsystemen (Vater/Mutter-Kind ohne Geschwister, resp. mit Geschwister; Geschwister zusammen ohne Eltern, etc.) kann sehr informativ sein bezüglich der Beziehungskonstellationen innerhalb der Familie. Es empfiehlt sich deshalb, möglichst variantenreiche Gesprächskonstellationen zu induzieren.

Dazu ein Beispiel: Bei einer - gegen den Willen der Mutter und der Kinder - von den Gutachtern durchgesetzten Begegnung zwischen dem Vater, der elfjährigen Tochter und dem siebenjährigen Sohn nach einem halbjährigen Kontaktunterbruch verhielt sich der siebenjährige Knabe folgendermassen: Als erstes bombardierte er den Vater sehr fordernd mit einer Vielzahl von Weihnachts-

wünschen. Dann forderte er den Vater zum Spiel am Boden auf. Dabei umarmte der Sohn den Vater immer wieder und klammerte sich an ihm fest, um dann plötzlich dem Vater mit den Fäusten auf den Rücken zu trommeln. In der direkten Exploration zum Sachverhalt lehnte der Knabe für alle weitere Zukunft jeglichen Kontakt zu seinem Vater ab. In der gegen seinen Willen stattfindenden direkten Begegnung mit seinem Vater brachte er durch sein Verhalten auf eindrückliche und plastische Art und Weise seine emotionale Zerrissenheit und Ambivalenz zum Ausdruck.

Gespräch mit Jugendlichen im urteilsfähigen Alter, Hinweise für die Gesprächsführung:

Im Unterschied zum jüngeren Kind verhalten sich Jugendliche im urteilsfähigen Alter in der Gutachtenssituation häufig pointierter und sind in ihren Meinungsäusserungen radikaler. So können sie zum Beispiel der Gutachtenssituation gegenüber eine kritisch ablehnende Haltung einnehmen und die Meinung vertreten, dass sie in diesen Gesprächen wenig Sinn sähen, dass die zerstrittenen Eltern sie in die ganze Sache hineingeritten hätten und diese das ganze Schlamassel auch ausbaden sollten. Aus diesem Grunde wolle man sich zur Sache weiter nicht äussern.

Eine andere Haltung der Jugendlichen kann sein, dass sie sich als zentrale Auskunftsperson definieren, weil sie sich als Vermittlungsperson zwischen den Eltern engagieren oder sich radikal mit einem Elternteil gegen den andern solidarisiert haben und deshalb mit Vehemenz und emotionaler Betroffenheit ihre Position vertreten wollen und müssen.

Zwar ist das kleinere Kind auf Grund seiner entwicklungsbedingten Unselbständigkeit einem Scheidungsgeschehen weitgehend ausgeliefert und kann ihm durch eigenständiges Handeln wenig entgegenstellen. Aber die emotionale Not ist bei Jugendlichen ebenso gross, wenn nicht sogar grösser. Sie sind sich einerseits auf Grund ihrer kognitiven Entwicklung der Tragweite eines Scheidungsgeschehens bewusster, andererseits ist es für sie doppelt bedrohlich, sich altersgemäss aus einem familiären Gefüge herauszulösen, das im Begriff ist, zusammenzustürzen, denn die Rückkehr zur ursprünglichen Familie ist nicht mehr möglich.

Im Gespräch mit Jugendlichen ist es deshalb von eminenter Bedeutung, in einer ersten Phase eine empathische Haltung des Verstehenwollens auch gegenüber den radikalsten Positionen einzunehmen, um damit für den Jugendlichen die Voraussetzung zu schaffen, bei der notwendigen Neuorganisation der Familie mitzuwirken.

Beispiel: Die siebzehnjährige Jugendliche, die ihren Vater seit drei Jahren nicht mehr gesehen hat, vertritt im ersten Gespräch mit Vehemenz ihre Überzeugung, dass sie auch weiterhin keinen Kontakt zum Vater haben will, der die ganze Familie betrogen und belogen habe. Sie solidarisiert sich dabei uneingeschränkt mit der Sichtweise ihrer Mutter. Die Haltung der Jugendlichen wird nicht hinterfragt. Am Schluss des ersten Gesprächs bringt die Jugendliche ihre Verwirrung darüber zum Ausdruck, dass sie emotional derart betroffen sei, da sie mit der festen Überzeugung gekommen war, dass für sie die ganze Angelegenheit erledigt sei. Im Folgegespräch nimmt die Jugendliche spontan Bezug auf das Erstgespräch und stellt fest, dass die ganze Auseinandersetzung sie stark berührt habe und sie sich bewusst geworden sei, dass es für ihr psychisches Wohlbefinden und auch für ihre Zukunft wichtig sei, dass sie die Beziehung zu ihrem Vater kläre. Sie sei deshalb entschlossen, den Kontakt zu ihrem Vater wieder aufzunehmen, obschon sie gleichzeitig Angst davor habe.

Eine weitere Besonderheit im Gespräch mit Jugendlichen ist ihr Widerstand gegenüber einer festen Regelung im persönlichen Kontakt zum nicht obhutsberechtigten Elternteil. Zwar wünschen sie in der Regel einen Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil, machen aber geltend, dass gerade an den Wochenenden die für sie wesentlichen sozialen Kontakte zu Gleichaltrigen stattfinden. Diese Abgrenzung ist aber oft auf Seiten des Jugendlichen mit Schuldgefühlen, auf der Seite des Elternteils mit Gefühlen der Kränkung verbunden. Hier lohnt es sich, bereits in der Gutachtenssituation zu vermitteln: Auf der einen Seite der Mutter oder dem Vater zu erklären, dass die Abgrenzung des oder der Jugendlichen nicht gegen ihre oder seine Person gerichtet ist, sondern einem alters-

gerechten Ablösungsbedürfnis entspricht, auf der anderen Seite dem Jugendlichen aufzuzeigen, dass auch die Eltern-Kind Beziehung nur dann Bestand haben kann, wenn sie mit einer gewissen Kontinuität gelebt wird.

3.4.4 Standardisierte Diagnostik

Die Verwendung standardisierter Diagnostik (hierzu zählen wir leistungsdiagnostische Verfahren und Fragebogen) ist ein wichtiger Bestandteil bei der Erstellung von Gutachten. Die Verwendung standardisierter Verfahren ist vor allem dann von Bedeutung, wenn sich aus den Fragestellungen des Auftrages oder im Laufe der Untersuchung Hinweise auf das Vorliegen spezifischer Problemkonstellationen ergeben, deren Klärung für die zu beantwortenden Fragen relevant sind. Die Auswahl der Verfahren richtet sich nach den Fragestellungen der Begutachtung und fügt sich ein in ein daraus abgeleitetes diagnostisches Gesamtkonzept.

Hierbei ist auf eine zielgerichtete Auswahl von Verfahren aus Gründen der Validität, Reliabilität, wie auch der Ökonomie zu achten. Wenn geklärt ist, welche testdiagnostischen Verfahren notwendig sind, empfehlen wir, vor allem jene zu verwenden, mit denen die Gutachter in Durchführung, Auswertung und Interpretation bereits vertraut sind. Denkbar sind auch Verfahren, für deren Durchführung und Interpretation die Sachverständigen auf Erfahrungen im kollegialen Umfeld zurückgreifen können.

Leistungsdiagnostische Tests (Intelligenz- und Entwicklungstests, Aufmerksamkeits- und Konzentrationstests, Verfahren zur Teilleistungsstörungsdiagnostik, ...) geben einen allgemeinen oder spezifischen Eindruck vom Entwicklungsstand des Kindes. Sie sind vor allem dann von grosser Bedeutung, wenn eine von der Norm abweichende Intelligenz (über- oder unterdurchschnittliche Begabung) oder Funktionsstörungen (des Gedächtnisses, der Aufmerksamkeit, der Motorik, generell auch Teilleistungsstörungen) vermutet werden. Dies im Hinblick darauf, dass deren Auswirkungen an die Fürsorge- und Erziehungsfähigkeiten der Erziehenden in der Regel erhöhte oder ganz spezifische Anforderungen stellen.

Fragebogen für Kinder und Jugendliche können Aufschluss geben über das Vorliegen spezifischer Probleme wie z.B. erhöhte Ängstlichkeit oder Depression. Bei Jugendlichen können standardisierte oder halbstandardisierte Verfahren nützlich sein, um über persönliche Schwierigkeiten ins Gespräch zu kommen.

Fragebogen für Erwachsene geben Hinweise auf die Wahrnehmung der Kinder und des Erziehungsalltags oder spezifischer Probleme. Bei der Testung Erwachsener ist zu beachten, dass der Kontext der Begutachtung die Antworten wesentlich beeinflussen kann (starke Tendenz zur sozialen Erwünschtheit). Persönlichkeitsfragebogen wie FPI oder MMPI werden von uns nicht angewendet. Bei speziellen erwachsenenpsychiatrischen Fragestellungen muss eine konsiliarische Unterbegutachtung in Betracht gezogen werden, innerhalb derer es meistens zur Anwendung spezifischer klinischer Erwachsenenfragebogen kommt (vgl. Kapitel 4.4).

Auch projektive Verfahren sind bei der Begutachtung ein unverzichtbares Instrumentarium. Sie stellen Vorgehensweisen zur Verfügung, mit denen für viele gutachtensrelevante Problemstellungen Daten erzeugt werden können. Da diese Daten weicher sind als die Ergebnisse standardisierter Verfahren, werden sie oft zum Cross-check anderer Daten benutzt oder dienen als Heuristiken für weiterführende Hypothesen. Wesentlich scheint, dass bei der Interpretation die BegutachterInnen selbst oder deren Berufskollegen und -kolleginnen (z.B. in der Interventions- oder Supervisionsgruppe) auf viel Erfahrung zurück greifen können. Projektive Verfahren sind für Kinder oft eine willkommene und lustvolle Abwechslung zum Gespräch.

3.4.5 Exploration und Untersuchung von Dritten und des Umfeldes

Die Arbeit der Sachverständigen beschränkt sich nicht auf Gespräche und Untersuchungen mit den direkt Betroffenen in den Praxisräumen der Experten und Expertinnen. In der Regel wird auch das Umfeld in Augenschein genommen und es kommt zu Kontakten mit Bezugspersonen der Kinder, Jugendlichen und der beiden Elternteile.

Der Hausbesuch:

Der Hausbesuch ist eine unverzichtbare Gelegenheit, Eltern und Kinder in ihrer vertrauten Umgebung wahrzunehmen. Für die Kinder bietet sich darin eine günstige Gelegenheit für einen Erstkontakt, der ihnen einen „Gegenbesuch“ im Sprechzimmer des Gutachters oder der Gutachterin erleichtert.

Möglichkeit und Termin des Hausbesuchs sollte mit den Kindseltern abgesprochen werden. Die Dauer und die Anzahl der Besuche sollten in Fragen der Kinderzuteilung bei beiden Elternteilen etwa gleich sein. Die Eltern können einen Hausbesuch verweigern, die Sachverständigen haben keinen Anspruch auf Zutritt. Ein erzwungener Zutritt käme einem Hausfriedensbruch gleich. Allerdings wäre in diesem Falle zu überlegen und im Gutachten darzustellen, welche Bedeutung eine solche Verweigerung für die Fragestellung hat. Erscheint ein Zutritt für die Entscheidungsfindung nachweislich unverzichtbar, nehmen die Sachverständigen mit der auftraggebenden Behörde Kontakt auf.

Bei schwierigen Voraussetzungen (wie Alkoholmissbrauch, Gewaltbereitschaft, sexuelle Übergriffe, usw.), bei alleinerziehenden und alleinstehenden Elternteilen (vor allem aus fremden Kulturen), sollte der Hausbesuch mit einer Begleitperson vorgenommen werden. Je nach Situation ist es sinnvoll, dass diese zum anderen Geschlecht gehört.

Insbesondere bei Kinderzuteilungsgutachten ist zu beachten, dass der Besuch nicht während einem akuten Umzug direkt nach der Trennung stattfindet, damit überhaupt ein valides Bild des Alltagslebens entstehen kann. Günstig ist daher, wenn die Kinder vor dem Besuch des Gutachters oder der Gutachterin bereits einige Zeit beim jeweiligen Elternteil und am entsprechenden Ort sind.

Die Wohnsituation, die Haushaltsführung, der vorhandene Spiel- und Aussenraum, die Beziehung zur unmittelbaren Umgebung, das bestehende soziale Netz, sowie der Umgang mit dem Kind in der häuslichen Alltagssituation sind wichtige Beobachtungsbereiche und bieten wichtige Hinweise für die Sachverständigen.

Das Thematisieren und Besprechen weiterer Aspekte, die über die obengenannten Bereiche hinausgehen, beziehungsweise das Führen von Einzelgesprächen im Rahmen des Hausbesuchs, ist oft kritisch, da das Setting und die Dynamik des Gesprächs durch den Gutachter oder die Gutachterin viel weniger bestimmt werden können als im eigenen Sprechzimmer. Zudem kommt dem Gespräch gerade mit dem Kind in den eigenen vier Wänden eine besondere affektive Markierung zu. Gleichsam im Schoss einer Konfliktpartei, kann das Kind sich viel weniger unbefangen äussern, als ausser Haus im Büro der Sachverständigen.

Beim Hausbesuch darf lediglich eine Bewirtung im Rahmen der kulturellen Gepflogenheiten akzeptiert werden. Die Annahme von Geschenken oder selbst das Zulassen einer ausgiebigen Bewirtung ist im Hinblick auf die auch rechtlich klar definierte Neutralität der Sachverständigen untersagt.

Rahmenbedingungen:

- Ein Hausbesuch erfolgt nur im Einverständnis und nach Absprache mit den Betroffenen
- Die Parteien sollen nach Anzahl und Dauer gleich behandelt werden (Kinderzuteilungsgutachten)
- Unter gewissen Umständen erfolgt der Hausbesuch in Begleitung zu zweit
- Bewirtung darf (von wenigen definierten Ausnahmen abgesehen) nicht angenommen werden

Funktion:

- Guter Beobachtungsanlass im abzuklärenden Milieu
- Kann für einen Erstkontakt mit kleineren Kindern genutzt werden
- Eingehendere Gespräche oder gar Untersuchungen sind anlässlich eines Hausbesuches nicht angebracht

*Tafel 28: Hausbesuch***Gespräch mit Referenzen und Bezugspersonen des Umfeldes:**

Wenn der Gutachter oder die Gutachterin sich im Prozess der Begutachtung bereits einen gewissen Ueberblick verschafft hat und die Situation kennt, können Personen aus dem Umfeld der Kinder und der Kindseltern weitere wichtige Informationen und Hinweise zur Ergänzung, Verifizierung und Objektivierung der Daten beitragen (etwa im Sinn eines Cross-check; wie unter 3.4.1 bereits diskutiert).

Besonders sinnvoll oder sogar unverzichtbar ist es, die folgenden Personen zu befragen: Lehrkräfte und weitere Personen aus dem schulischen Umfeld, an der Betreuung der Kinder beteiligte Personen im familiären Umfeld, nahe Bezugspersonen aus dem familiären und beruflichen Umfeld der Kindseltern selber, sowie beteiligte Fachpersonen und Behörden. Fachpersonen, die in psychotherapeutischer Beziehung zu den Kindseltern, den Kindern stehen, sollten zurückhaltend berücksichtigt werden. Sie dürfen nur als Referenzen einbezogen werden, wenn ihre Befragung die therapeutische Beziehung nicht gefährdet. - Ein Verzicht auf den Einbezug wichtiger Personen in die Abklärungen muss im Gutachten allerdings begründet werden.

Mögliche Auskunftspersonen können von allen Beteiligten, auch vom Gutachter oder der Gutachterin, genannt und vorgeschlagen werden. Bei Fragen der Kinderzuteilung sollte die Anzahl der angefragten Personen für beide Elternteile etwa gleich sein.

Alle angefragten Personen sollten zumindest von einem Elternteil über die bevorstehende Kontaktnahme durch den Gutachter oder die Gutachterin informiert und zur Auskunft autorisiert werden. Fachpersonen, die beruflich der Schweigepflicht unterstehen, muss vorgängig schriftlich und von den Eltern unterschrieben die Aufhebung ihrer Schweigepflicht ausgewiesen werden. Falls stellentern vorbestehende Akten eingesehen werden müssen, lässt sich der entsprechende Berater (die Beraterin) vom Regierungsrat von der Schweigepflicht entbinden. Beispiele von entsprechenden Vollmachten befinden sich im Anhang. - Ohne eine ausdrückliche gerichtliche Verfügung besteht keine Auskunftspflicht.

Vor Beginn der Befragung muss der Gutachter, die Gutachterin die Wahrung des Kindeswohls als Ziel des Gesprächs deklarieren und informieren, dass das Gespräch aktenkundig wird, dass die

befragte Person im Gutachten namentlich aufgeführt wird und in welcher Form die Auskunft im Gutachten dargestellt wird. Zum Schutz der Referenzperson können in einzelnen Fällen Informationen im Gutachtentext ohne Hinweis auf diese aufgeführt werden: In diesem Fall müssen die fraglichen Fakten anders nachgewiesen werden können, zum Beispiel aus der Abklärung der Sachverständigen selber oder durch Aussagen Dritter. In diesem Fall dient die Auskunft der Referenz als Möglichkeit eines Cross-check für die Sachverständigen. Diese Situationen sind heikel, aber nicht immer vermeidbar. Sie schaffen spezifische Probleme beim Verfassen des Gutachtens (vgl. Kapitel 3.6.1). Daher streben die Sachverständigen grundsätzlich eine grösst- mögliche Transparenz ihrer Quellen an.

Wer soll befragt werden?

- Vor allem Personen aus dem Umfeld der Kinder (Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen, Hort etc.)
- Institutionen, die sich mit den Kindern und der Familie befasst haben
- Medizinische Stellen, Hausärzte und -ärztinnen
- ArbeitgeberInnen
- Von den Eltern vorgeschlagene Referenzen
- Bei PsychotherapeutInnen sind Nutzen und Kosten gut abzuwägen (Rollenkonflikte bei kritischen Aussagen)
- Generell alle, welche neue Aussagen und weitere Angaben für einen Cross-check machen können

Vorgehensweise:

- Eltern und Sachverständige können Referenzpersonen vorschlagen
- Die Eltern erklären sich mit der Befragung einverstanden, informieren die Referenzpersonen und autorisieren diese zu Auskünften
- Fachpersonen unter Schweigepflicht werden per Vollmacht von der Schweigepflicht entbunden (vgl. auch Muster im Anhang).
- Können signifikante Personen nicht befragt werden, muss dies im Gutachten begründet werden

Gesprächsführung mit den Referenzpersonen:

- Die Befragung erfolgt oft per Telefon; ein direktes Gespräch ist auch möglich
- Die Sachverständigen informieren über ihren Auftrag und ihre Rolle; die Referenzpersonen wissen, wofür und wie ihre Aussagen verwendet werden
- Das Gespräch richtet sich nach einem Leitfaden mit zu klärenden Punkten, gibt aber auch Gelegenheit zu offenen Beiträgen
- Die Referenzpersonen werden zu Faktentreue angehalten; die Sachverständigen versichern sich, dass sie Fakten präzise verstanden haben
- Die Sachverständigen beurteilen die Quelle nach ihrer Validität (Quellenkritik, Rückgriff auf Kriterien zur Beurteilung von Zeugenaussagen)

Tafel 29: Befragung von Referenzpersonen

In der Befragung können die Sachverständigen hypothesengeleitet vorgehen und konkret vorbereitete Fragen stellen. Es muss aber auch eine offene Darstellung der persönlichen Sicht der befragten Personen zugelassen werden, was einen nichtsuggestiven, offenen Gesprächsstil bedingt. Dies um zu vermeiden, dass zu diesem fortgeschrittenen Zeitpunkt des Begutachtungsprozesses nur noch dem sich abzeichnenden Bild der Sachverständigen konforme Informationen aufge-

nommen werden. Man vergleiche dazu auch die Aussagen zum Thema Urteilsverzerrungen im Kapitel 3.5.

Generell ist wesentlich, dass die Auskünfte möglichst konkret sind und auf direkte, beobachtbare Erfahrungen der Referenzpersonen gründen. Die Schilderungen müssen immer wieder in Beziehung zu bereits vorhandenen Informationen bedacht werden (damit der bereits skizzierte Cross-check gemacht werden kann; vgl. 3.4.1). Wo Unklarheiten bestehen, muss nachgefragt werden. Die Begutachtenden prüfen immer wieder, dass sie die dargelegten Angaben genau und sicher verstanden haben.

Die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Auskunftspersonen muss kritisch abgeschätzt werden. HistorikerInnen nennen die kritische Beurteilung von Quellen Quellenkritik. Dies ist auch in diesem Falle angebracht: Welche persönlichen Interessen oder Koalitionen bestehen? Werden lediglich Informationen, Gerüchte von Drittpersonen weitergegeben? Ist die Schilderung realistisch oder scheint eine übertriebene inhaltliche Konsistenz auf? Ist die Wahrnehmung einseitig oder können ausgewogen verschiedene Blickwinkel eingenommen werden? Die Aussagen sind also ganz allgemein auch im Licht der Kriterien zu prüfen, welche aus der Psychologie der Zeugen-aussage bekannt sind.

Auch wenn der Einbezug von Drittpersonen in die Exploration immer wieder Fragezeichen bezüglich der Glaubwürdigkeit aufwirft, zeigt doch die Erfahrung, dass diese Personen trotz ihrer Verstrickungen und Parteinahme fast immer bemüht und ernsthaft Auskunft geben und wichtige Ergänzungen beitragen.

3.5 Phase der Urteilsbildung

3.5.1 Prämissen

Bei der Planung und Durchführung der Untersuchung standen die Fragestellung und die für deren Beantwortung relevanten Faktoren im Vordergrund (vgl. Kapitel 3.3). Hypothesenbildung, Verifizierung und Falsifizierung leiten also die entscheidungsorientierte Untersuchung von Beginn des Gutachtensprozesses an und schliessen diese auch ab. Grundlage aller Beurteilungen ist ein heterogener Pool von Daten, Fakten, Eindrücken, Beobachtungen, Testergebnissen, Aussagen etc., mit denen die Lebensrealität des Kindes modellhaft rekonstruiert wird. Dazu sind genügend, mit unterschiedlichen Methoden und aus unterschiedlichen Perspektiven gewonnene, intersubjektiv nachvollziehbare Daten nötig, Datenvergleiche dienen zur Überprüfung (vgl. „Cross-check“):

- Übereinstimmung, Widersprüche zwischen Daten gleicher methodischer Provenienz (z.B. Aussagen eines Elternteils)
- Übereinstimmungen, Widersprüche zwischen Daten unterschiedlicher methodischer Provenienz (z.B. Kind äussert Präferenz für bestimmten Elternteil und zeigt sie auch in projektiven Tests)
- Übereinstimmungen, Widersprüche zwischen aktuell erhobenen und biographischen Daten
- Übereinstimmungen, Widersprüche zwischen aktuell erhobenen Daten und Daten aus Akten
- Übereinstimmungen, Widersprüche zwischen aktuell erhobenen Daten und Aussagen Dritter.

Besonders aussagekräftig im Hinblick auf die Urteilsbildung sind Übereinstimmungen und Häufungen ähnlicher Information.

Die Urteilsbildung in Gutachten setzt sich zusammen aus Beurteilungen, Wertungen und Gewichtungen auf verschiedenen Ebenen:

- Indikatoren (z.B. ein Elternteil erscheint unpünktlich oder gar nicht zu unseren Terminen; das Kind favorisiert im Puppenspiel eines der beiden Elternhäuser etc.)
- Kriterien (z.B. ein Elternteil hat nachweislich Vorkehrungen getroffen, um das Kind betreuen zu können; das Kind ist sicher an einen Elternteil gebunden etc.)
- Faktoren (z.B. die Erziehungsfähigkeit der Eltern ist intakt, Präferenz des Kindes bezüglich bestimmtem Elternteil)
- Gesamtbeurteilungen bezüglich den Gutachtensfragen (z.B. bezüglich einer Fremdplatzierung des Kindes, der Errichtung einer Beistandschaft etc.)

Gutachtenssituationen sind häufig komplex, vernetzt, intransparent und dynamisch:

- komplex: die Situationen sind vielschichtig und schwer überblickbar
- vernetzt: Veränderungen in einem Teil des Systems haben Veränderungen in anderen zur Folge
- intransparent: nicht alle Information ist zugänglich
- dynamisch: Veränderungen im System passieren laufend auch ohne unser Zutun

Entscheidungen in Situationen erfordern Extrapolationen aus bisherigen Entwicklungsverläufen und aus den entsprechenden Situationen, um daraus Prognosen für künftige Entwicklungen ableiten zu können. Sie beinhalten auch ein Abschätzen von Nebenwirkungen und Fernwirkungen im System, die sich erst mittelbar und allenfalls nach gewisser Zeit zeigen.

Wesentlicher Bezugspunkt beim Vorgehen und den Beurteilungen sind natürlich auch die Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die psychologischen Beurteilungen müssen auch juristisch relevant, konform und somit umsetzbar sein.

3.5.2 Beurteilungsfehler

Aus der Attributions-, Denk-, Handlungs- und Sozialpsychologie, sowie aus der Psychoanalyse sind systematische Beurteilungsfehler bekannt, die es mit geeigneten Mitteln zu vermeiden gilt. Diese Erkenntnisse sind auch für die Urteilsbildung im Gutachten von Nutzen. Folgende Fragen können dazu dienen, die eigene Urteilsbildung grundsätzlich zu überprüfen:

- Nehme ich Hinweise, die meinen Hypothesen widersprechen, zur Kenntnis (Ankerbildung, Suche nach Bestätigung, sich selbst erfüllende Prophezeiung)?
- Berücksichtige ich auch Informationen, die schwerer zugänglich sind (Verfügbarkeitsheuristik)?
- Haben der erste und letzte Eindruck in meiner Bewertung ein angemessenes oder zu hohes Gewicht (Positionseffekt)?
- Nehme ich auch Negatives zur Kenntnis (Mildeeffekt)?
- Sind Vergleiche mit anderen mir bekannten Fällen statthaft (illusionäre Korrelationen, Repräsentativitätsfehler)?
- Werden meine Rekonstruktionen der Situation und den Personen genügend gerecht (Reduktion von Komplexität, zentrale Tendenz, Hofeffekt)?
- Beurteile ich auch Entwicklungen, bedenke ich Neben- und Fernwirkungen möglicher Entschiede?

Reflexion, Introspektion, systematische Selbsterfahrung, Inter- und Supervision helfen, eigene Wahrnehmungs- und Urteilsverzerrungen (soziale Stereotypen, implizite Theorien, Immunisierung, Tilgung, Abwehrmechanismen) zu erkennen und zu korrigieren.

Systematische Beurteilungsfehler:

- Ankerbildung, self-fulfilling prophecy
- Verfügbarkeitsheuristik
- Positionseffekt
- Mildeeffekt
- Illusionäre Korrelationen, Repräsentativitätsfehler
- Zentrale Tendenz, Hofeffekt
- Ausblenden von Neben- und Fernwirkungen

Tafel 30: Systematische Beurteilungsfehler

3.5.3 Zu beantwortende Fragestellungen

Kinderpsychologische Gutachten werden von Gerichten oder Vormundschaftsbehörden üblicherweise in kritischen Trennungs-, Scheidungs- und Kindsgefährdungssituationen in Auftrag gegeben. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das ZGB und das seit 1.1.2000 gültige Scheidungsrecht, das in Art. 145 Abs. 2 ZGB die Befragung von Sachverständigen ausdrücklich vorsieht. Gerichtliche **Fragestellungen im Zivilprozess** können im Wesentlichen betreffen:

- Die Zuteilung der Obhut oder der elterlichen Sorge bei Trennung (Art. 297 Abs. 2 ZGB)
- Die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen bzw. beide Elternteile bei Scheidung (Art. 133 Abs. 1 und 3, ZGB)
- Die Abänderung eines Scheidungsurteils bei Uneinigkeit der Eltern über die Neuregelung der Elterlichen Sorge (Art. 134 Abs. 3 ZGB)
- Die Regelung des persönlichen Verkehrs für den Elternteil ohne elterliche Sorge bei Scheidung und im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen (Art. 133 Abs. 1 und Art. 137 Abs. 2 ZGB)
- Die Regelung des persönlichen Verkehrs für den Elternteil ohne elterliche Sorge oder Obhut im Eheschutzverfahren (Art. 176 Abs. 3 ZGB)
- Die Neuregelung des persönlichen Verkehrs im strittigen Abänderungsverfahren betreffend elterliche Sorge und/oder Unterhalt (Art. 134 Abs. 4 ZGB)
- Die Anordnung von Kindsschutzmassnahmen im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens (Art. 315a Abs. 1 ZGB)
- Die Abänderung vorbestehender vormundschaftlicher Kindsschutzmassnahmen im Rahmen des Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens (Art. 315a Abs. 2 ZGB)
- Die Abänderung vorbestehender gerichtlicher Kindsschutzmassnahmen im Rahmen eines Abänderungsverfahrens (Art. 315b ZGB).

Tafel 31: Fragestellungen im Zivilprozess

Häufigster Anlass für das Sachverständigengutachten im Zivilprozess ist das Kinderzuteilungsgutachten mit Fragen nach der Zuteilung der elterlichen Sorge, der Obhut, der Ausgestaltung des Besuchs- und Ferienrechts und allfälligen Kindsschutzmassnahmen.

Vormundschaftliche Fragestellungen können unter anderem betreffen:

- Die Anordnung bzw. Abänderung von Kindesschutzmassnahmen generell (Art. 315 Abs. 1 und Art. 315 b Abs. 2 ZGB)
- Die Regelung, Beschränkung, Verweigerung oder den Entzug des persönlichen Verkehrs bei unverheirateten Eltern unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 275 Abs. 1 und Art. 274 Abs. 2 ZGB)
- Die Neuregelung der elterlichen Sorge in Abänderung eines eherechtlichen Urteils, sofern nicht strittig (Art. 134 Abs. 3 ZGB)
- Die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge an unverheiratete Eltern unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 298a Abs. 1 ZGB)
- Die Neuregelung des persönlichen Verkehrs in Abänderung eines eherechtlichen Urteils (Art. 134 Abs. 4 ZGB)

Tafel 32: Vormundschaftliche Fragestellungen

Der häufigste Fall stellt in der Praxis das Gutachten zu Fragen betreffend Kindsschutzmassnahmen dar. Seit dem Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts sind Fragestellungen im Zusammenhang mit der Abänderung des Besuchs- und Ferienrechts stark am Zunehmen.

3.5.4 Beurteilung im Kinderzuteilungsgutachten

Die Zuteilung der Obhut:

Während juristisch gesehen die Sorgerechtsfrage hierarchisch an oberster Stelle steht, ist psychologisch gesehen die Frage nach der faktischen Obhut, unter der das Kind aufwachsen soll, die vorrangige Frage. Im Kinderzuteilungsgutachten stellt sich also vor allem die Frage, bei welchem Elternteil das Kind untergebracht werden soll. In einigen Fällen ergibt sich jedoch auch die Fragestellung, ob eine Fremdplatzierung nötig ist.

Im Kapitel 3.3.1 haben wir eine Heuristik für das Vorgehen bei der Beantwortung der Fragen vorgestellt. Wir nehmen diesen Leitfaden wieder auf: Bei der Entscheidungsfindung sind der Reihe nach verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Dazu sind folgende Fragen gesondert für den Vater und die Mutter (tendenziell und unter Berücksichtigung allfälliger Unterstützungsmöglichkeiten) mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten:

- Ist der jeweilige Elternteil (sind die aktuell erziehenden Eltern oder Elternteile) fürsorge- und erziehungsbereit?
- Ist der jeweilige Elternteil (sind die aktuell erziehenden Eltern oder Elternteile) fürsorge- und erziehungsfähig?
- Ist das Kind oder sind die Kinder bereit, beim betreffenden Elternteil (bei den aktuell erziehenden Eltern oder beim erziehenden Elternteil) aufzuwachsen?

- Entspricht das Erziehungsverhalten des Elternteils (der aktuell erziehenden Eltern oder des Elternteils) der Individualität des Kindes oder der Kinder (Passung)?
- Finden sich Elternteil und Kind in ihrer Lebenssituation zurecht? In der Trennungs- und Scheidungssituation, in der meistens eine tiefgreifende Neuorientierung notwendig ist, liegt der Fokus auf der neuen Lebenslage und deren Herausforderungen und Entwicklungsaufgaben.

Die Reihenfolge ist eine empfehlenswerte Schrittfolge bzw. ein mögliches, grobes Ausschlussverfahren bei der Entscheidung, welcher Elternteil die Obhut erhalten soll. Sobald eine dieser Fragen mit „nein“ beantwortet werden muss, erübrigt sich die weitere Beurteilung. Der betreffende Elternteil kommt für eine Obhutszuteilung nicht in Frage.

Die folgenden Kriterien dienen dazu, die Faktoren zu operationalisieren und ermöglichen so, die oben genannten Fragen zu beantworten:

Fürsorge- und Erziehungsbereitschaft, Bindung der Eltern an die Kinder:

- Eindeutige, konsistente Signale, das Kind gern zu haben und für das Kind sorgen zu wollen.
- Begründung mit dem Kindeswohl (Bindung, Beziehung, Kontinuität, Stabilität etc.) statt anderweitigen Argumenten (Geld, Unfähigkeit des anderen Elternteils etc.).
- Tatbeweise aus der Biografie sowie aktuelle Ansätze, die Lebenssituation der künftigen Sorge für das Kind anzupassen (Wohnen, Arbeit, Betreuung des Kindes, familiäre Neuorganisation, erwiesene Verlässlichkeit, etc.).

Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit der Eltern:

- Zuverlässige und angemessene Befriedigung von Grundbedürfnissen des Kindes durch absichtliches Wirken und verantwortetes Wirkenlassen von Verhältnissen, welche Mündigkeit, Tüchtigkeit und Wohlbefinden vermitteln (vgl. 3.3). Körperlich: Ernährung, Pflege und Schutz. Psychosozial: Geborgenheit, für das Kind da sein, wann immer das Kind es braucht; Zuwendung und Anerkennung des Kindes mehr als Person, denn als Leistungsträger; Zulassen und Unterstützen von Entwicklung, Erfahrung, Lernen und Leistung gemäss den Möglichkeiten und Interessen des Kindes. Wirtschaftlich: Einsatz von Mitteln für das Kind. Rechtlich: Das Kind in Genuss von Kinder- und Bürgerrechten kommen lassen.
- Erziehungsfähigkeit ist insbesondere fraglich bei schwerem Alkoholismus, anderem chronischen Drogenmissbrauch, Psychosen, schweren Persönlichkeitsstörungen, eventuell auch schwacher Begabung und Kriminalität der Eltern.
- Elterliches Erziehungsverhalten, das auf die Individualität des Kindes Rücksicht nimmt.

Kinderwille, -meinung und -präferenz; Bindung der Kinder an die Eltern:

- Eindeutige Willensäußerung eines 12-jährigen, allenfalls auch jüngeren Kindes (ab 6-jährig).
- Im Normalfall der Wunsch des Kindes, weiterhin Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen, Bindung an beide Elternteile sowie alters- und entwicklungsabhängig unterschiedlich realistische Vorstellung der künftigen Lebenssituation, allenfalls mit Präferenz eines Elternteils oder Wohnorts.
- Bindungsqualität statt Bindungsstärke: sichere, unsicher-ambivalente oder unsicher-vermeidende Bindung des Kindes zum Elternteil.
- Altersgemässe Bindung: körperlich-existentiell beim Säugling, emotional bei Kindern, Ablösungszeichen bei Jugendlichen.

- Fragliche Bindungsqualität des Kindes auch zum bevorzugten Elternteil, wenn das Kind den anderen Elternteil ablehnt oder wenn durch Beziehungsabbruch ein Eltern-Entfremdungssyndrom (Parental Alienation Syndrome PAS) vorliegt; Aussichten, dass die Bindungsqualität bessert.
- Aktuelle Beziehungsqualität: Quantität und Qualität der Kontakte zwischen Eltern und Kind: Gewohnheiten und Tätigkeiten, die das Kind bevorzugt mit einem bestimmten Elternteil ausübt; Erlebnisse und Lebensbereiche, die es mit ihm teilt; Vorbilder des Kindes.

Passung zwischen dem Erziehungsverhalten der Eltern und der Individualität der Kinder:

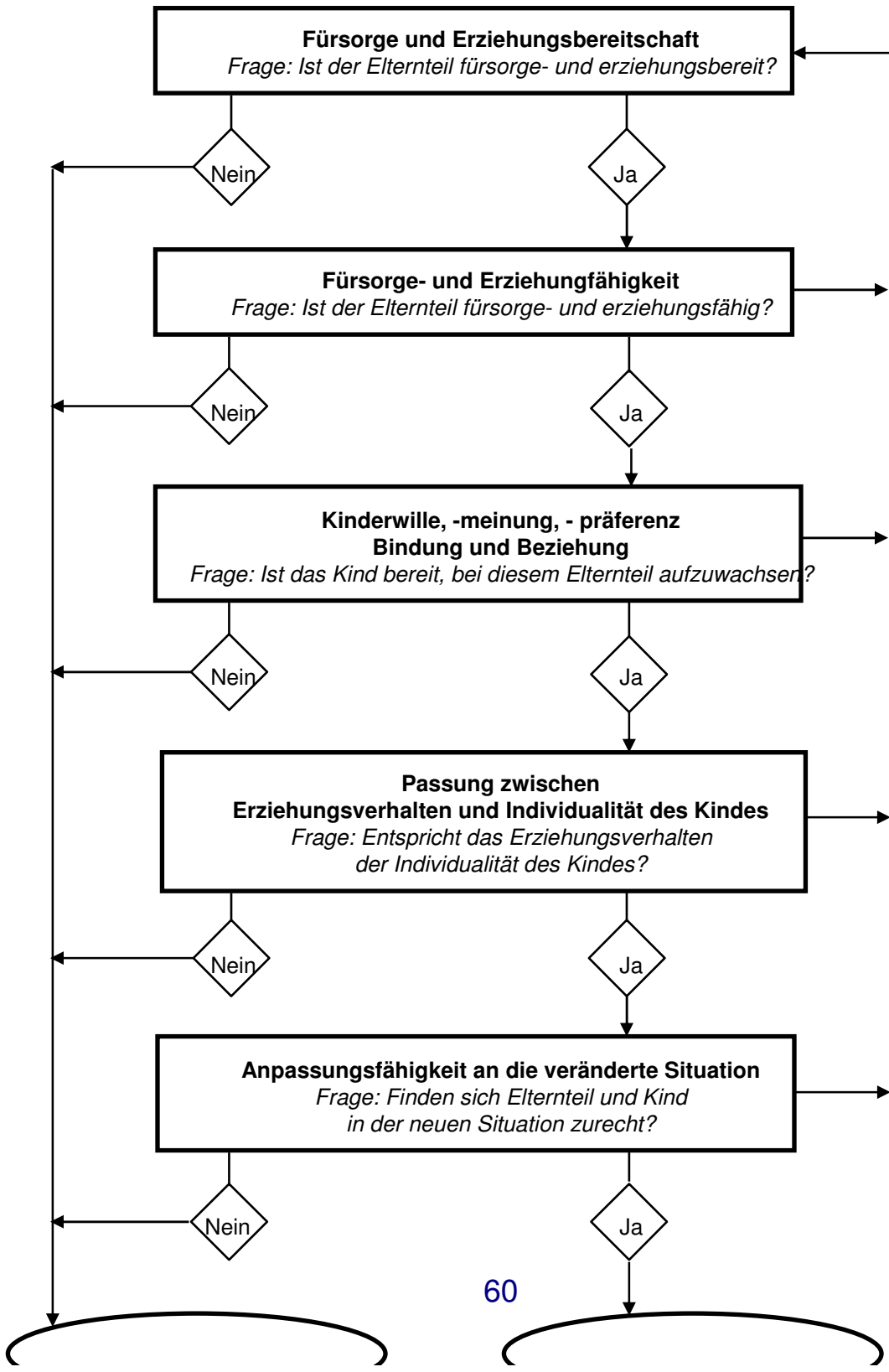
- Differenzierte Wahrnehmung des Kindes in seiner Individualität, mit seinen besonderen Bedürfnissen, Stärken, Schwächen, Interessen, seinem Entwicklungstempo und den Anforderungen, die es an seine Erzieher stellt.
- Umgang mit Erziehungsschwierigkeiten und Krisen in der Vergangenheit, Verantwortungsübernahme, Lösungsversuche.
- Anpassung des Erziehungsverhaltens an das Alter und Geschlecht der Kinder.
- Umgang mit besonderen Schwierigkeiten wie Krankheiten, Verhaltensauffälligkeiten, Behinderung, mit primären und sekundären Störungen, Haupt- und Nebenwirkungen, etc.
- Bisherige Rollenteilung im Umgang mit dem Kind; Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme einer neuen Rolle, allenfalls gar zur Umorganisation der Lebenssituation zu Gunsten des Kindes.

Anpassungsfähigkeit der Eltern und Kinder an die veränderte Situation; Coping mit Schwierigkeiten, Risiken und Hilfen; Stabilität und Kontinuität:

- Umgang mit der aktuellen Scheidungskrise des Kindes und seinen allfälligen Verhaltensauffälligkeiten. Verständnis, statt Instrumentalisierung im Erwachsenenkonflikt. Annahme angemessener Hilfestellungen.
- Ermöglichung des konstruktiven Umgangs mit dem anderem Elternteil.
- Angemessener Umgang mit (neuen) familiären Strukturen, Umgang mit den Geschwister-Subsystemen, neuen Partnern, deren Kinder, Halbgeschwistern.
- Orientierung in sozialen Netzen.
- Management der Wohnsituation.
- Organisation der Arbeit und Kinderbetreuung.
- Coping mit eventuell auftretenden reaktiven Schulschwierigkeiten und einer allenfalls neuen Schulsituation.
- Erwartete Risiken und Hilfen in der neuen Situation; erwartete Veränderung oder Kontinuität, Labilität oder Stabilität.

Das Schema auf der nächsten Seite soll das vorgeschlagene Ausschlussverfahren veranschaulichen. Es umfasst nebst den linearen Schritten auch Rückkoppelungsschleifen (die nach oben führenden Pfeile auf der rechten Bildseite).

Führt das Ausschlussverfahren nicht zur Entscheidungsfindung, d.h. erweisen sich beide Elternteile nach Beantwortung der oben genannten fünf Fragen als geeignet, die Obhut über das Kind zu übernehmen, empfiehlt es sich, dies den Eltern mitzuteilen. Bleiben Vermittlungsversuche erfolglos, gilt es, zwischen den Vor- und Nachteilen der Obhutsvarianten abzuwägen. Ein tabellarischer Vergleich der Kriterien, die die Elternteile je für die Zuteilung erfüllen, kann dies erleichtern.



Tafel 33: Ausschlussverfahren

Häufig sind bei grundsätzlicher Eignung beider Elternteile für die Obhutsübernahme die Kriterien des letzten Faktors für die Entscheidung ausschlaggebend: Bei welchem Elternteil eher Kontinuität gewahrt bleibt, welcher Elternteil den anderen eher an der Entwicklung und Erziehung des Kindes teilhaben lässt, welches soziale Netz grössere Tragfähigkeit verspricht, etc. Ein grosszügiges Besuchs- und Ferienrecht kann in solchen Situationen den Konflikt möglicherweise etwas entschärfen.

Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtes: „Den Vorrang besitzt ... jener Elternteil, welcher nach den gesamten Umständen die bessere Gewähr dafür bietet, dass sich die Kinder in geistig-psychischer, körperlicher und sozialer Hinsicht altersgerecht optimal entfalten können. Steht fest, dass diese Voraussetzungen und sodann die Möglichkeit, die Kinder persönlich zu betreuen, auf Seiten beider Eltern ungefähr in gleicher Weise gegeben sind, ist dem Moment der örtlichen und familiären Stabilität und je nach Alter der Kinder allenfalls ihrem eindeutigen Wunsch Rechnung zu tragen.“ (BGE 115 II 206). Weiter hält das Bundesgericht fest, dass dem Richter in solchen Fällen „naturgemäss ein erhebliches Ermessen“ zustehe, sofern er die Zuteilungskriterien berücksichtige; diese sind „in allererster Linie das Kindeswohl ..., wo es die nötige Hinwendung und Wärme am ehesten finden kann und wo auch die Bereitschaft grösser ist, dem Kind den Kontakt zum andern Elternteil zu ermöglichen“ (BGE 117 II 353). Der Ermessensspielraum gilt auch für Sachverständige. Im gleichen Bundesgerichtsurteil wird ausserdem darauf hingewiesen, dass nach neuerer Rechtsprechung auch bei kleinen Kindern das Prinzip der Gleichberechtigung und nicht mehr ein natürlicher Vorrang der Mutter gelte.

Die Zuteilung der elterlichen Sorge:

In der Regel wird demjenigen Elternteil, welchem die Obhut über die Kinder zugesprochen wird, auch die elterliche Sorge übertragen. Es ist auch eine gemeinsame elterliche Sorge für geschiedene und ledige Eltern möglich: Bedingung zur Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge gemäss Art. 133 Abs. 3, bzw. Art. 298a Abs. 1 ZGB, ist das Vorliegen einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über die Betreuungsanteile beider Eltern, die Verteilung der Unterhaltskosten, sowie der gemeinsame Antrag der Eltern. Kommen die Sachverständigen zum Schluss, dass beide Elternteile grundsätzlich erziehungsfähig sind und in Zukunft zu ausreichender Kooperation miteinander fähig sein werden, ist es angebracht, die Eltern auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und dies auch im Gutachten festzuhalten. Dies gilt auch, wenn lediglich die Anpassungsfähigkeit nur eines Elternteils an die neue Situation ungenügend ist (siehe oben Frage 5) oder wenn das Kind einen Elternteil favorisiert (Frage 3).

Im Kontext von Gutachten ist allerdings zum Thema gemeinsamen elterlichen Sorge festzuhalten, dass die geforderte Kooperationsfähigkeit und Einvernehmlichkeit in zentralen Fragen in aller Regel systemimmanent nicht gegeben ist; ansonsten wäre es ja auch nicht zum Gutachten gekommen. Falls die gemeinsame Sorge, die beide Eltern zur Erziehung des Kindes verpflichtet, wegen ungenügender Eignung eines Elternteils oder unlösbaren Konflikten zwischen den Eltern nicht empfohlen werden kann, ist es sinnvoll, das Sorgerecht für denjenigen Elternteil zu beantragen, dem auch die faktische und rechtliche Obhut zugeteilt werden soll.

Persönlicher Verkehr (Besuchsrecht), Benachrichtigungs-, Anhörungs- und Auskunftsrecht:

Während früher im Gesetz lediglich von Besuchs- und Ferienrecht die Rede war, ist das entsprechende Recht gemäss den geänderten Artikeln 273 und 275 ZGB ausdrücklich auf Benachrichtigung, Anhörung und Auskunft ausgedehnt worden. Das Recht auf persönlichen Verkehr ist ein Pflichtrecht, auf das der Elternteil ohne elterliche Sorge oder Obhut grundsätzlich Anspruch hat, innerhalb dem er jedoch im Hinblick auf das Kindeswohl auch Pflichten erfüllen muss. Das Gesetz äussert sich nicht über die konkrete Ausgestaltung des Besuchsrechtes. Im Bundesgerichtsentscheid 122 III 404 wird jedoch festgehalten, dass der Kontakt primär im Interesse des Kindes zu regeln ist und nicht dem Ausgleich der elterlichen Interessen dienen soll. Sachverständige sind frei, zusammen mit beiden Elternteilen, allenfalls separat mit ihnen, sowie mit den Kindern, das Besuchs- und Ferienrecht für die Familie passend auszuhandeln und vorzuschlagen.

Die übliche, nicht verbindliche Praxis sieht gemäss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden VBK (1999) wie folgt aus:

- Wenige Stunden bis ein halber Tag pro Monat bei Kleinkindern und bis zu zwei Wochenenden pro Monat bei Schulkindern. Übernachtungen des Kindes beim anderen Elternteil können dann zugesprochen werden, wenn das Kind keine Trennungsangst von seinem vertrauteren Elternteil mehr zeige.
- Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 120 II 229 genügen beim 0-9-jährigen Kind wenige Besuche, deren Zweck sein soll, einer Idealisierung oder Dämonisierung des nicht obhutsberechtigten Elternteils vorzubeugen. In der Deutschschweiz würden bei Schulkindern zusätzlich zwei bis drei Wochen Ferien pro Jahr zugeteilt, während in der Westschweiz gewöhnlich die Hälfte der jährlichen Schulferien dem nicht obhutsberechtigten Elternteil zugesprochen werde. Diese regionale Unterschiedlichkeit zeigt den Spielraum bei der Ausgestaltung von Besuchs- und Ferienrecht deutlich.
- Zweck der Besuche beim Kind ab 9 Jahren ist gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 122 III 404 eine eingehendere Beziehungspflege.

Die VBK (1999) weist auf einige äussere Kriterien zur Bemessung des Besuchsrechts hin:

- Alter des Kindes
- Körperliche und seelische Gesundheit des Kindes und des oder der Berechtigten
- Entfernung und Verkehrsverbindungen zwischen Wohn- und Besuchsort des Kindes
- Wohnverhältnisse und Hausgemeinschaft des oder der Berechtigten
- Anderweitige Beanspruchung des Kindes (Schule, Freizeit)
- Situation der Geschwister (im gleichen Haushalt lebend, getrennt)
- Arbeitszeiten, Freitage und Ferien

Psychologische Kriterien sind gemäss VBK (1999):

- Die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes
- Die Bedürfnisse des nicht obhutsberechtigten Elternteils
- Die Meinung des obhutsberechtigten Elternteils
- Bindung, Beziehung und Passung zwischen besuchsberechtigtem Elternteil und Kind (siehe auch Bundesgerichtsentscheid BGE 122 III 404, der die Qualität der Beziehung als ein entscheidendes Element in der Ausgestaltung des Besuchsrechtes bezeichnet.)
- Erwartete positive oder negative Auswirkungen eines knapp oder grosszügig bemessenen Besuchsrechtes auf die Stabilisierung der neuen Situation, insbesondere auf die elterliche Kooperation
- Bei Fremdplatzierung das Verhältnis der besuchsberechtigten Eltern zueinander

Finden Eltern und Kinder häufige Kontakte zwischen dem nicht obhutsberechtigten Elternteil und den Kindern wünschenswert, und steht nach Ansicht der Sachverständigen dem nichts im Wege, kann es entspannend für alle Beteiligten wirken, dies im Gutachten mit einem Antrag auf regelmässigen Kontakt auch während der Woche, z. B. wöchentlich an einem freien Nachmittag, zu unterstreichen.

Zeichnen sich Konflikte rund um die Besuchsausübung im Voraus ab, ist es sinnvoll, im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen eine Beistandschaft zu beantragen.

Weitere Angaben rund ums Besuchsrecht finden sich im Kapitel 4.2; so auch zum begleiteten Besuchsrecht oder zum generellen Entzug des Besuchsrechts.

Kinderschutzmassnahmen:

Wenn auf Grund des oben beschriebenen Ausschlussverfahrens das Kind keinem Elternteil in Obhut gegeben werden kann, muss das Kind in Fremdpflege gebracht werden. Es drängt sich als rechtliche Kinderschutzmassnahme zur Sicherung der Fremdplatzierung ein Obhutsentzug auf. Die Garantie des Obhutsentzugs oder –verzichtes ist in der Regel eine Bedingung der aufnehmenden Institution.

Können Teile der obigen Urteilsheuristik nur unter Vorbehalt positiv beantwortet werden, und wird dennoch das Kind einem Elternteil zugeteilt, ist die Empfehlung einer Beistandschaft sinnvoll. Gerade bei Kinderzuteilungsgutachten stehen ja in der Regel massive Konflikte der Eltern rund ums Kind im Hintergrund. Hier gehört die Errichtung einer Beistandschaft schon fast zum Standard. Diese hat in diesem Fall die Funktion, bei Konflikten zwischen den Eltern zu vermitteln, namentlich als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten rund um die Besuche zur Verfügung zu stehen. Oft ist es auch angezeigt, dass die Sachverständigen Empfehlungen abgeben, ob die Funktion einer solchen Beistandschaft durch Laien oder eher durch Professionelle (z.B. Mitglieder des Sozialdienstes) erfüllt werden soll.

Die möglichen Kinderschutzmassnahmen und Kriterien für deren Errichtung sollen im nächsten Abschnitt über die vormundschaftliche Begutachtung besprochen werden. Auch beim gerichtlichen Kinderzuteilungsgutachten sind grundsätzlich alle Kindeschutzmassnahmen als begleitende Anordnung denkbar.

3.5.5 Beurteilung im vormundschaftlichen Gutachten

Grundsätzliches:

Vormundschaftliche Gutachten werden in der Regel in Auftrag gegeben, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint, zum Beispiel nach dem Eingang einer Gefährdungsmeldung bei der Gemeinde. Dabei geht es immer um die Frage, ob das Wohl des Kindes gefährdet sei, und falls ja, mit welchen Massnahmen dieser Gefährdung zu begegnen ist.

„Die Bundesverfassung garantiert das Grundrecht auf persönliche Freiheit, namentlich das Recht auf freie und menschenwürdige Entfaltung der Persönlichkeit. Kinder üben dieses Recht im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit selbst aus. Fehlt ihnen die Grundrechtsmündigkeit, übernehmen ihre Eltern oder der Vormund, gegebenenfalls die Vormundschaftsbehörde, die Wahrung dieses Rechts, wobei dem Schutz der Unversehrtheit und der Förderung der Entwicklung des Kindes besondere Beachtung zu schenken ist. Das Kindeswohl stellt damit zunächst einmal eine Fiktion dar, welche den fehlenden Willen des Kindes ersetzt ... Die reife Fähigkeit zu eigenem Willen verdrängt mit zunehmendem Alter diese Fiktion, und die Meinung des Kindes gewinnt damit gegenüber der

Fremdbestimmung an Entscheidungsrelevanz“ (Affolter 2000). - Die elterlichen Pflichten sind in Art. 301 und 302 ZGB geregelt. Mehr zu rechtlichen und psychosozialen Aspekten des Kindeswohls wurde bereits im Kapitel 2.3.1 und 2.3.2 ausgeführt.

Einen Überblick über unser System des Kindesschutzes geben die Tabellen in Häfeli (1998). Zur Orientierung sind die möglichen Massnahmen auf der nächsten Seite zusammengefasst; das Schweizerische Zivilgesetzbuch kennt folgende Kindsschutzmassnahmen, zu deren Errichtung, Abänderung oder Aufhebung öfters Sachverständige befragt werden:

- Mahnung, Weisung, Erziehungsaufsicht gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB, evtl. mit Androhung einer Strafe nach Art. 292 StGB bei Missachtung, als mildesten Eingriff in die Elternrechte
- Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 ZGB, allenfalls mit besonderen Kompetenzen und entsprechender Beschränkung der elterlichen Gewalt
- Obhutsentzug gemäss Art. 310 ZGB, d.h. Entzug des Bestimmungsrechts über Aufenthaltsort, Pflege und Erziehung des Kindes, als schweren Eingriff
- Entzug der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 und 312 ZGB als stärksten Eingriff, bei dem ausser dem Anspruch auf persönlichen Verkehr alle Elternrechte aufgehoben werden.

Tafel 34: Kindsschutzmassnahmen

Allgemeine juristische Leitsätze für die Errichtung einer Kindsschutzmassnahme sind:

- Die *Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls* ist Grundvoraussetzung für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen. Ein Verschulden der Eltern ist nicht erforderlich. Die Ursachen der Gefährdung können in den Anlagen oder einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.
- Eine *Gefährdung* liegt vor, sobald eine ernstliche Möglichkeit besteht, dass eine Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistige Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Es ist lediglich eine Gefährdung erforderlich, nicht etwa schon eine konkrete Schädigung!
- Es gilt das *Subsidiaritätsprinzip*: Behördliche Massnahmen sind nur anzuordnen, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen (zum Beispiel mit Unterstützung der freiwilligen Jugendhilfe).
- *Komplementärprinzip*: Kindesschutzmassnahmen sollen die vorhandenen elterlichen Fähigkeiten ergänzen, nicht verdrängen. Steht die elterliche Sorge beiden Eltern zu und wird der Mangel bei einem Elternteil durch den andern aufgehoben, so erübrigt sich die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen.
- *Verhältnismässigkeitsprinzip*: Anzuordnen ist eine Massnahme, welche der Gefährdung entspricht. Die elterliche Sorge ist so wenig wie möglich, aber soviel wie nötig einzuschränken.

Zweck der Massnahmen soll sein, die Eltern in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die elterlichen Fähigkeiten allenfalls zu ergänzen oder in schwereren Fällen zu ersetzen. Die Trias von

unterstützen → ergänzen → ersetzen

in dieser Folge ist die nicht hintergehbare Grundlage des Handelns im Bereich des Kindesschutzes. Sie widerspiegelt eine subsidiäre Haltung, welche die Behörde einzunehmen hat: Sie soll und muss

eingreifen, wenn die Eltern nicht dazu bereit oder fähig sind, auch beim fremdplatzierten Kind. Der erfolgte Eingriff muss jetzt und längerfristig eine Gefährdung abwenden (Wirksamkeitsprinzip).

Mahnung, Weisung, Erziehungsaufsicht:

Im Rahmen einer Erziehungsaufsicht (Art. 307 ZGB) überwacht eine geeignete Person die Erziehung des Kindes, nimmt Einblick in die Verhältnisse, holt Informationen im Umfeld ein und meldet der Behörde ihre Beobachtungen. Sie bietet den Eltern Rat und Hilfe an und beantragt notfalls schärfere Kinderschutzmassnahmen. Weisungen der Vormundschaftsbehörde können z.B. Ernährung und Bekleidung, die Unterbringung an einem Tagespflegeplatz oder eine Untersuchung des Kindes durch Ärzte oder Psychologen betreffen (Häfeli 1998). Weisungen können auch an Dritte gerichtet werden, bspw. den Kontakt zu einem Kind zu unterlassen (Hegnauer 2000). Eine Erziehungsaufsicht kann errichtet werden, wenn Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Eltern bestehen, jedoch nicht genügend Gründe für die Anordnung einer Beistandschaft vorliegen (Hegnauer 2000). Die Massnahme wird jedoch nur selten verhängt, da sie sich kaum von einer Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 unterscheidet (Häfeli 1998).

Erziehungsbeistandschaft:

Der Auftrag des Erziehungsbeistands oder der Beiständin (gemäss Art. 308 ZGB) kann klar umschrieben werden: Sie hat die Aufgabe, bei einer Gefährdung des Kindeswohls den Eltern und dem Kind Ratschläge bezüglich Pflege, Erziehung und Ausbildung zu erteilen und kontrolliert die weitere Entwicklung des Kindes und dessen Situation. Dem Beistand oder der Beiständin sind allenfalls besondere Kompetenzen betreffend die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, die Überwachung des Besuchsrechts oder z.B. den Abschluss eines Lehrvertrags zu übertragen. Aufgabe des Besuchsbeistands ist es, die Ausübung des Besuchsrechts zu begleiten, bei Konflikten zu vermitteln, Übergaben des Kindes zu kontrollieren, nicht aber Besuchszeiten zu ändern (BGE 118 II 241). Eine Vertretungsbeistandschaft ist dort nötig, wo die Interessen von Eltern und Kindern kollidieren, so beispielsweise bei Vaterschaftsabklärungen oder Erbschaftsteilungen.

Je nach den umschriebenen Inhalten der Beistandschaft ist auch zu überlegen, ob deren Umsetzung eine Beistandsperson mit besonderen fachlichen Qualitäten erfordert. Falls ja, soll die Beistandschaft erfahrenen Leuten, eventuell mit professionellem Hintergrund (Sozialarbeit), übertragen werden. Die Sachverständigen können in diesem Fall im Gutachten entsprechende Empfehlungen abgeben.

Die Errichtung einer Beistandschaft bedeutet einen Eingriff in die elterliche Sorge (Hegnauer 2000). Die Eltern sind verpflichtet, mit dem Beistand zu kooperieren. Das Kind hat zwei gesetzliche Vertreter. Gestützt auf Art. 308 Abs. 3 ZGB kann die elterliche Vertretungskompetenz, allerdings nur wenn nötig, punktuell eingeschränkt werden.

Psychologische Kriterien für die Empfehlung einer Beistandschaft, allenfalls mit besonderen Kompetenzen, lassen sich aus der bereits mehrfach erwähnten Heuristik für die Zuteilung der Obhut ableiten:

Faktor Fürsorge- und Erziehungsbereitschaft, Bindung der Eltern an die Kinder:

- Wunsch der Eltern nach einem Erziehungsbeistand

- Mangelnde Bereitschaft, die familiäre Lebenssituation den Interessen und Bedürfnissen des Kindes anzupassen, besonders in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Kinderbetreuung, Ausbildung, Freizeit etc.

Faktor Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit der Eltern:

- Mangelhafte Befriedigung von Grundbedürfnissen des Kindes
- Körperlich: mangelhafte Ernährung, Pflege und mangelhafter Schutz
- Psychosozial: mangelnde Geborgenheit, Zuwendung und Anerkennung, Deprivation des Kindes von Erfahrung, Lernen und Leistung
- Wirtschaftlich: Deprivation von Mitteln
- Rechtlich: Deprivation oder Verletzung von Kinder- und Bürgerrechten
- Eingeschränkte Erziehungsfähigkeit durch Alkoholismus, andere chronischen Drogenmissbrauch, endogene Psychosen, schwere Persönlichkeitsstörungen, eventuell auch schwache Begabung und Kriminalität
- Elterliches Erziehungsverhalten, das die Individualität des Kindes missachtet

Faktor Kinderwille und -meinung, Bindung der Kinder an die Eltern:

- Wunsch eines urteilsfähigen Kindes bzw. Jugendlichen nach einer Beistandschaft
- Schlechte Bindungsqualität
- Schlechte Beziehungsqualität

Faktor Passung zwischen dem Erziehungsverhalten der Eltern und der Individualität der Kinder:

- Ungenügend differenzierte Wahrnehmung des Kindes in seiner Individualität
- Unangemessener Umgang mit Erziehungsschwierigkeiten und Krisen
- Mangelhafte Anpassung des Erziehungsverhaltens an das Alter und Geschlecht der Kinder
- Unangemessener Umgang mit besonderen Schwierigkeiten wie Krankheiten, Verhaltensauffälligkeiten, Behinderung etc.

Faktor Anpassungsfähigkeit der Eltern und Kinder an Veränderungen, insbesondere nach Trennung und Scheidung:

- Mangelnde Anpassungsfähigkeit von Eltern und Kindern in den Bereichen: Kontakt mit dem anderem Elternteil, familiäre Strukturen und Organisationen, soziale Netze, Wohnen, Arbeit und Kinderbetreuung, Ausbildung etc.
- Erwiesene oder erwartbare Instabilität der neuen Situation

Die Reihenfolge der Faktoren ist für die Frage allfälliger Kinderschutzmassnahmen irrelevant. Auch die Anzahl erfüllter Kriterien ist nicht ausschlaggebend. Unter Umständen genügt ein erfülltes Kriterium, um die Errichtung einer Beistandschaft oder weitergehende Massnahmen zu empfehlen. Einige der skizzierten Kriterien können je nach Schwere auch nach weiter gehenden Massnahmen verlangen, zum Beispiel einer Fremdplatzierung. In Grenzfällen, in denen auf Zusehen hin noch auf weitere Massnahmen verzichtet wurde, hat die Beistandschaft daher auch die Funktion, die weitere Entwicklung zu beobachten und bei einer Verschlechterung der Situation aktiv weitere Abklärungen und unter Umständen weitergehende Kinderschutzmassnahmen auszulösen.

Aufhebung der Obhut:

Mit einer Aufhebung der Obhut („Obhutsentzug“) wird den Eltern das Recht entzogen, über den Aufenthaltsort ihres Kindes zu bestimmen. Die Behörde verfügt den Aufenthaltsort des Kindes und allfällige Änderungen. Die Aufhebung der Obhut kann dem Schutz der Persönlichkeit der Eltern, des Kindes oder beider dienen (Häfeli 1998). Eltern bestimmen nach Obhutsentzug weiterhin über die Berufswahl mit, nehmen die gesetzliche Vertretung ihres Kindes wahr, verwalten sein Vermögen, beteiligen sich aber auch am Unterhalt des Kindes. Meist wird ein Obhutsentzug mit der Errichtung einer Beistandschaft gekoppelt. Aufgabe des Beistands ist es in diesem Fall zunächst, das Kind an einem geeigneten Ort zu platzieren. Eine Platzierung ist auch auf freiwilliger Basis, also ohne behördlichen Obhutsentzug möglich, wenn die Eltern die Notwendigkeit dafür einsehen. Zur längerfristigen Sicherung einer Platzierung empfehlen wir jedoch auch bei (vorerst) einvernehmlicher Platzierung die formelle Anordnung eines Obhutsentzuges und die Errichtung einer Beistandschaft. - Falls dies nicht so gemacht wurde und die Eltern das Kind entgegen unseren Empfehlungen zu sich zurückholen möchten, ist zur Sicherung der Massnahme auch ein nachträglicher Obhutsentzug möglich.

Bei einer Platzierung eines Kindes gelten die Bestimmungen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) sinngemäss (dies hat aber nichts mehr mit der Frage der Obhut zu tun): Jugendliche ab 16 Jahren können sich gemäss Art. 314a Abs. 2 und 405a Abs. 3 ZGB einer Platzierung widersetzen und eine gerichtliche Beurteilung derselben verlangen (Hegnauer 2000, Häfeli 1998). Die Verlängerung eines Heimaufenthalts gegen den Willen des mittlerweile Erwachsenen ist allenfalls durch fürsorgerischen Freiheitsentzug möglich.

Psycho-soziale Kriterien für einen Obhutsentzug sind dieselben wie für die Errichtung einer Beistandschaft, wobei die Schwere der Mängel ausschlaggebend ist. Das Ausmass der Gefährdung und die Chancen, die Gefährdung mittels einer Beistandschaft abzuwenden, entscheiden, ob eine Beistandschaft genügt oder ob ein Obhutsentzug angezeigt ist. Es gelten also auch die weiter oben genannten Kriterien, ergänzt durch die folgenden Punkte:

Faktor Fürsorge- und Erziehungsbereitschaft, Bindung der Eltern an die Kinder:

- Unter Beistandschaft genannte Kriterien; besonders akzentuiert
- Wunsch der Eltern nach einer Platzierung des Kindes
- Massive Vernachlässigung, Verwahrlosung, Ausstossen oder Verlassen des Kindes

Faktor Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit der Eltern:

- Unter Beistandschaft genannte Kriterien; besonders akzentuiert
- Missachtung oder Verletzung von Grundbedürfnissen des Kindes
- Körperlich und psychosozial insbesondere Gewalt oder Missbrauch

Faktor Kinderwille, -meinung, Bindung der Kinder an die Eltern:

- Unter Beistandschaft genannte Kriterien; besonders akzentuiert
- Wunsch eines urteilsfähigen Kindes bzw. Jugendlichen nach einer Platzierung

Faktor Passung zwischen dem Erziehungsverhalten der Eltern und der Individualität der Kinder:

- Unter Beistandschaft genannte Kriterien; besonders akzentuiert

Faktor Anpassungsfähigkeit der Eltern und Kinder an Veränderungen, insbesondere nach Trennung und Scheidung:

- Unter Beistandschaft genannte Kriterien; besonders akzentuiert

Weitere Kriterien sind:

- Zu erwartende oder erwiesene mangelhafte Kooperation mit dem Beistand
- Trotz Interventionen unverändert massive kindliche Symptomatik.

Fremdplatzierung – wohin?

Falls es zu einer Fremdplatzierung kommt, stellt sich die Frage nach einem geeigneten Platz für das Kind. Diese Punkt muss sehr sorgfältig abgeklärt und bedacht werden, da spätere Umplatzierungen die Prognosen für den weiteren Entwicklungsverlauf stark verschlechtern. Zur Unterbringung des Kindes oder Jugendliche bei Obhutsentzug stehen grundsätzlich Pflegefamilien, heil- oder sonderpädagogische Grossfamilien, Heime oder Schulheime zur Auswahl. Von einer längerfristigen Platzierung bei Verwandten muss in der Regel abgeraten werden. Kriterien zur Wahl zwischen den verschiedenen Optionen ergeben sich auch hier aus der Abschätzung der mutmasslichen Passung zwischen dem Kind *und* seinen Herkunftsbeziehungen und den daraus hervorgehenden Ansprüchen an den geeigneten Pflegeplatz. Eine Fremdplatzierung darf unseres Erachtens einer Behörde nie vorgeschlagen werden ohne die Skizzierung der mutmasslich gütigsten Art (Inversini 1993).

Pflegeeltern vertreten die Eltern in ihren Pflichten und besitzen dadurch ein subsidiäres Bestimmungsrecht über die Kinder (Hegnauer 2000). Der Umfang dieses Rechts hängt ab vom Anlass und Dauer dieses Pflegeverhältnisses, der Qualität der Beziehung zwischen den Eltern und dem Kind sowie den Eltern und Pflegeeltern, der Dringlichkeit von Entscheidungen, dem mutmasslichen Willen der Eltern und selbstverständlich dem Kindeswohl. Bei Fragen haben sich die Pflegeeltern an die versorgende, platzierende oder platzierungsverantwortliche Behörde zu wenden. Bei Entscheidungen, die die Eltern oder die Beistandschaft zu fällen haben, steht den Pflegeeltern ein Anhörungsrecht zu.

Pflegefamilie (Laien):

- Enge Bindung und Beziehung wird in der neuen Familie gefordert
- Eher jüngere, weniger verhaltensschwierige Kinder
- Längerfristige Platzierung; keine Option auf Um- oder Rückplatzierung
- Kein Konkurrenzverhältnis zwischen Eltern und Pflegeeltern

Professionelle Grossfamilie:

- Auch für schwierigere Kinder mit grossem familiärem Nachholbedarf geeignet
- Bindung und Beziehungen intensiv, differenzierter Einbezug der Herkunftseltern meist möglich
- Mittel- bis längerfristige Platzierung
- Bei zu erwartenden mässigen Konflikten zwischen Eltern und Erziehern

Heim:

- Schwierige und deutlich verhaltensauffällige Kinder
- Auch ältere Kinder, sowie Jugendliche
- Bei Konflikten und Konkurrenzsituationen zwischen Eltern und anderen Erziehern
- Auch kurzfristige Platzierung (in der Regel mindestens für 2 Jahre)
- Geringere Bindung und Beziehungsdichte erwünscht

- Grösserer Schutz nötig
- Wenn die Herkunftsbeziehung vorhanden, der Alltag jedoch entlastet werden muss

Schulheim:

- Gleiche Kriterien wie beim Heim
- Zusätzlich heiminterne Schulung notwendig, da in der öffentlichen Schule nicht mehr tragbar
- Oder: Spezifisches Schulungsangebot im Hinblick auf Behinderungen des Kindes notwendig

Tafel 35: Möglichkeiten der Fremdplatzierung

Entzug der elterlichen Sorge:

„Die elterliche Sorge ist die gesetzliche Befugnis der Eltern, die für das Kind nötigen Entscheidungen zu treffen.“ (Hegnauer 2000). Träger der elterlichen Sorge können nur Eltern sein, die mündig sind. Die elterliche Sorge ist auf das Wohl des Kindes gerichtet und beschränkt durch dessen eigene Handlungsfähigkeit sowie seine mit fortschreitendem Alter zunehmende Freiheit der Lebensgestaltung. Die Handlungsfähigkeit eines unmündigen Kindes im rechtlichen Sinn besteht für alle Rechtsgeschäfte, alle Persönlichkeitsrechte (ausser umschriebene wie z.B. Verlobung und Ehe) sowie für Schadenersatz bei Verpflichtungen aus unerlaubter Handlung (Hegnauer 2000). In Religionsfragen entscheidet das Kind ab 16 Jahren selbst.

Diese Kinderschutzmassnahme (Art. 311 ZGB) kommt selten zur Anwendung und nur dann, wenn mildere Massnahmen gescheitert sind und Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit etc. die Beziehung zum Kind völlig aufgegeben oder ihre Elternpflichten grob (Misshandlung, Missbrauch etc.) verletzt haben. Das Recht auf persönlichen Verkehr kann zusätzlich gemäss Art. 274 ZGB entzogen werden. Für den Entzug der elterlichen Sorge ist die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (im Kanton Bern das Regierungsstatthalteramt) zuständig. Die elterliche Sorge ist frühestens ein Jahr nach Entzug wieder herstellbar. - Die Eltern bleiben unterhaltspflichtig und erhalten ein Besuchsrecht, sofern sie das Kind nicht zur Adoption freigeben und somit freiwillig auf ihre elterliche Sorge verzichten (Art. 312 ZGB.)

Auch hier entscheiden das Ausmass der elterlichen Defizite und die Vergehen gegenüber dem Kind darüber, ob den Eltern die bei Obhutsentzug verbleibenden Rechte, die gesetzliche Vertretung des Kindes, die Verwaltung des kindlichen Vermögens und die Mitbestimmung bei seiner Berufswahl, belassen werden können oder nicht.

Entzug der aufschiebenden Wirkung:

Die Behörde, welche eine Kinderschutzmassnahme verfügt, hat die Möglichkeit, einem allfälligen Rekurs der betroffenen Eltern die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Was bedeutet dies? Sobald ein Rekurs hängig ist, kann die Massnahme nicht vollzogen werden, bis die Rekursfrage rechtsgültig geklärt ist. Das heisst, der Vollzug wird aufgeschoben und dies kann viel Zeit in Anspruch nehmen, vor allem der ganze Instanzenzug ausgeschöpft wird. Ist nun der Vollzug einer Kinderschutzmassnahme aber mit Blick auf das Wohl des Kindes dringlich, darf ein Aufschub nicht in Kauf genommen werden. Die Behörde hat daher die Möglichkeit, einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen: In diesem Fall wird die Massnahme vollzogen, obwohl ein Rekurs hängig ist. An diese Möglichkeit ist in gravierenden und umstrittenen Fällen zu denken: Die Sachverständigen können der Behörde begründet empfehlen, einem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Weitere Anmerkungen zu Kinderschutzmassnahmen:

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vormunds oder Beistands sind in den Tabellen in Häfeli (1998) für die Bereiche persönliche Betreuung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung zusammengefasst. Private und amtliche Mandatsträger sind einander rechtlich gleich gestellt. Sie stehen unter Schweigepflicht bzw. Amtsgeheimnis, welche sie jedoch zum Beispiel gegenüber Sachverständigen brechen dürfen. Sachverständige haben Einsicht in Behördenakten; es besteht aber kein Anspruch auf Einsicht in Handakten (Häfeli 1998).

Mandatsträger werden durch vormundschaftliche Behörden ernannt und entlassen, sowie in ihrer Funktion unterstützt und überwacht. Alle zwei Jahre schulden sie der Behörde einen Rechenschaftsbericht, in dem sie über Aufenthalt des Kindes, Betreuungs- und Erziehungssituation, Gesundheitszustand, körperliche und seelisch-geistige Entwicklung, Therapie, schulische und berufliche Ausbildung, Beziehung zu den Eltern und anderen Bezugspersonen Auskunft geben und allfällige Anträge stellen müssen (Häfeli 1998).

Die örtliche Zuständigkeit für die Anordnung zivilrechtlicher Kinderschutzmassnahmen bestimmt sich nach Art. 315 ZGB. Massgebend ist grundsätzlich der Wohnsitz des Kindes bei Einleitung des Verfahrens. Lebt das Kind allerdings bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder ist Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Aufenthaltsort des Kindes zuständig (Art. 315 Abs. 2 ZGB). Die Zuständigkeit am Wohnsitz und die am gewöhnlichen Aufenthalt sind rechtlich gleichwertig. Am Ort des einfachen Aufenthalts (z.B. bei Besuchen oder Ferien) ist die Behörde dagegen nur zuständig, wenn Gefahr im Verzug liegt. Die Wohnsitzbehörde oder die Behörde des gewöhnlichen Aufenthalts hat in einem solchen Fall die angeordnete Massnahme sofort zu übernehmen.

Kinderschutzmassnahmen dauern spätestens bis zur Mündigkeit (Hegnauer 2000). Änderungen sind seitens der Behörden, allenfalls auf Wunsch der Betroffenen möglich.

3.6 Phase der Kommunikation und Abschluss

3.6.1 Gutachten verfassen: Der Schreibprozess

Vorbereitung des Schreibens:

Voraussetzung zum Schreiben des Gutachtens ist eine erfolgreich abgeschlossene Phase der Exploration und Urteilsbildung (siehe vorangehende Kapitel). Der Gutachter oder die Gutachterin muss über den Stoff verfügen können: Die Faktenlage ist also übersichtlich geordnet. Dabei helfen die unter 3.5 skizzierten Methoden.

Weiter ist im Hinblick auf den pragmatischen Aspekt der Arbeit das Ziel klar, welches mit der Expertise angestrebt werden soll: Zu welchem Schluss komme ich? Welche Massnahmen sollen ausgelöst werden? Das heisst nicht, dass vor Beginn der Schreibarbeit bereits alles unverrückbar ist: Dass gerade der Schreibprozess und die damit verbundene Genauigkeit der Gedankenführung oft neue Einsichten fördert, ist seit Jahrhunderten bekannt. Das folgende Zitat von Lichtenberg weist auf diesen Aspekt hin: „Jeder, der je geschrieben hat, wird gefunden haben, dass Schreiben immer etwas erweckt, was man vorher nicht deutlich erkannte, ob es gleich in uns lag“.

Bevor sich der Autor oder die Autorin in Details der Argumentation verstrickt, sollten die wesentlichsten, grossen Argumentationsstränge geklärt, das hauptsächliche Argumentarium bereits vor Schreibbeginn klar sein. Die folgenden Fragen sollten geklärt sein:

- Welche Fragen muss ich beantworten?
- Was ist mein Grobentschluss?
- Wen muss ich wovon überzeugen?

- Was sind die hauptsächlichen Argumentationslinien?
- Worauf will ich nicht eingehen?

Formale Aspekte, Gliederung und Umfang:

In einem nächsten Schritt muss man das Inhaltsverzeichnis des Gutachtens festlegen: Die Gliederung ist das Skelett der Arbeit und somit eine wichtige Leitlinie beim Schreiben. Dabei folgt die Gliederung in der Regel einer bestimmten Logik: Die Leserschaft muss zunächst über den Auftrag und dessen Kontext ins Bild gesetzt werden. Formell bedeutet dies, dass auf den offiziellen Auftrag und auf die Legitimation des Gutachters hingewiesen wird. Informell wird die Problem- und

Briefkopf

Adresse der auftraggebenden Behörde

Ort und Datum

Betrifft:

Kinderzuteilungsgutachten: Schweizer Stefan, geb. 1.1.90, des Daniel und der Linda Muster, wohnhaft ...

Einleitung

Sehr geehrte Frau Gerichtspräsidentin

Mit Ihrem Schreiben vom beauftragten Sie uns mit einem Kinderzuteilungsgutachten im Scheidungsverfahren Schweizer - Muster. Im folgenden stelle ich Ihnen zuerst die Ergebnisse meiner Abklärungen dar, danach fasse ich die Befunde zusammen und interpretiere diese. Schliesslich beantworte ich Ihre Fragen.

Untersuchungsplan

Genau rapportieren: Gespräche, Telefon, psychologische Untersuchungen, Schul- und Hausbesuche, Aktenstudium. Dabei stütze ich mich auf die folgenden Gespräche, Untersuchungen und Unterlagen:

- *Gespräche mit Frau Schweizer am ...*
- *Gespräche mit Herr Muster am ...*
- *Gemeinsame Gespräche mit Frau Schweizer und Herr Muster am ...*
- *Untersuchung von Stefan am ...*
- *Telefon mit Frau Müller, Lehrerin von Stefan am ...*
- ...

Sachverhalt und Ausgangslage

Kurze Zusammenfassung der bisher erfolgten Schritte und der aktuellen Situation (Ausgangslage)

Am ... legten die Eltern dem Gericht im Zusammenhang mit der Scheidung eine Teileinigung vor – mit Ausnahme der Kinderzuteilung. Beide Eltern beanspruchen die elterliche Sorge und Obhut.

Frau Muster lebt derzeit mit ...

Herr Schweizer wohnt noch ...

Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Darstellung der Selbst- und Fremdaussagen, der Befunde von Untersuchungen etc.

- Individuelle und gemeinsame Biographie der Eltern
- Selbst- und Fremdeinschätzungen, Ansprüche
- Anamnese (längs und quer) der Kinder, Ergebnisse psychologischer Untersuchungen
- Aussagen der Referenzen, Lehrkräfte
- Protokoll der Hausbesuche
- Zusammenfassung wesentlicher Aussagen bestehender oder beschaffter Akten
- ...

Beurteilung

Systematisierung der Explorations- und Untersuchungsergebnisse zu Befunden über die beteiligten Personen (Persönlichkeitsbilder), über ihre Beziehungen und ihr Verhalten im Hinblick auf die Frage der elterlichen Sorge, Obhut, des persönlichen Verkehrs, bzw. von Kinderschutzmassnahmen. Dies als je in der Längs- und Querschnittanalyse wiederkehrende und mehrfach belegte für die Fragestellung relevante Daseinsthemen und –techniken. Wahrscheinliche Konsequenzen der Befunde für die Zukunft. Erwartungen der Sachverständigen.

Beantwortung der Fragen

Fragen wiederholen, dann

Antwort: Gewichten der Befunde, abwägen, entscheiden und plausibel begründen

Tafel 36: Mustergliederung eines Kinderzuteilungsgutachtens

Fragestellung umrissen. So beginnt jedes Gutachten. Danach folgt in der Regel ein Teil, in dem die Untersuchungsergebnisse dargestellt werden. Ein Interpretations- und Diskussionsteil fügt sich in der Folge an. Dann schliesst das Gutachten mit konkreten Anträgen. - Je nach Art und Fragestellung ergeben sich verschiedene typische Möglichkeiten der inhaltlichen Gliederung. In der oben stehenden Tafel ist ein Gliederungsvorschlag für ein Kinderzuteilungsgutachten dargestellt.

Wichtige Gesichtspunkte zur Gliederung ergeben sich aus den Thesen zum Gutachten (1.2): Das Gutachten als wissenschaftliche Arbeit erfordert, dass Fakten und Befunde als solche kenntlich gemacht werden und ersichtlich ist, auf welchem Weg der Experte oder die Expertin zu den Fakten gekommen ist. Reine Fakten und Befunde sollen in Abgrenzung zu Interpretationen für sich dargestellt werden, alle Interpretationen sollen sich deutlich von Fakten und reinen Befunden abheben. Diese Forderung kann auf verschiedene Art und Weise eingelöst werden: Man kann die Arbeit streng in einen Fakten- und einen Interpretationsteil aufgliedern, die nacheinander folgen, wie dies bei Forschungsarbeiten in der Regel gemacht wird. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist es manchmal aber ratsam, Fakten und Diskussion nicht zu weit auseinander zu rücken. In diesem Fall kann abschnittsweise vorgegangen werden: In einem Abschnitt werden Fakten und Befunde dargestellt, im folgenden Abschnitt erfolgt bereits die Interpretation und Diskussion. Danach folgen neue Fakten, und der Zyklus beginnt von Neuem. Wie man dies auch immer löst: Wesentlich ist, dass sich die Gliederung des Gutachtens immer nach dem Gebot der Trennung von Faktum und Interpretation richtet.

Überlegungen zur Grobstruktur umfassen auch Entscheide über den Grad der Redundanz: Wie viele Wiederholungen sind notwendig? Wie straff, wie knapp kann der Text gehalten werden? In der Regel soll der Text möglichst ohne Wiederholungen vorangetrieben werden. Eine Ausnahme sind bewusst gesetzte Wiederholungen, zum Beispiel aus rhetorischen Gründen, um einen Sachverhalt herauszustreichen. Oder wenn man bei einem längeren Text der Gedächtnisspanne der Leserschaft Rechnung trägt, indem eine frühere Argumentation wiederholt wird.

Damit ist auch die Frage des Umfanges angesprochen. Dieser richtet sich nach verschiedenen Gesichtspunkten. Ein erster Faktor ist sicherlich die Fragestellung: Je nach Anzahl und Komplexität der Fragen variiert auch die Länge des Textes. Weiter spielt die Tragweite der mit dem Gutachten verbundenen Entscheidungen eine wesentliche Rolle: biographisch einschneidende Massnahmen verlangen in der Regel nach einer eingehenderen Argumentation. Auch die Faktenlage ist wesentlich: liegen viele eindeutige, harte Fakten vor, kann das Gutachten in der Regel kürzer gehalten werden, als wenn vieldeutige oder widersprüchliche Befunde vorliegen, die einer eingehenden Abwägung und Interpretation bedürfen. Ein weiterer Punkt betrifft die Argumentationslast: Ist die Situation von den Parteien her besonders kontrovers und drohen von vornherein Rekurse, ist die Argumentationslast grösser. Einwände müssen dann eingehend diskutiert werden. Ein in diesem Sinn rekursfestes Gutachten ist umfangreicher als ein Gutachten, welches im Einvernehmen mit den Parteien geschrieben werden kann. Weiter ist die Argumentationslast grösser bei ungewöhnlichen oder gesellschaftlichen Normen zuwider laufenden Massnahmen. So zeigt es sich beispiels-

weise immer wieder, dass es argumentativ aufwändiger ist, bei der Begutachtung der Zuteilungsfrage Kinder dem Vater zuzusprechen.

Als Grundsatz kann gelten: Es soll keine Zeilenreiterei betrieben werden. Zum andern sollen aber auch keine Kürzungen vorgenommen werden, nur weil Richter und Behörden über lange Gutachten klagen - im Streitfall entscheiden Belege und sorgfältige Abwägungen und Begründungen. Konkret wird ein Gutachten in neun zehntel aller Fälle einen Umfang von fünf bis zwanzig Seiten aufweisen; Ausnahmen von dieser Faustregel sind je nach Umständen möglich.

Klarheit über die Leserschaft und Wirkungsintention:

Gutachten werden gelesen: sie haben Leserinnen und Leser, sie werden für Adressaten oder Adressatinnen geschrieben. Sich vor und während des Schreibens über diese Zielgruppe klar zu werden, ist ganz wesentlich für den gesamten Schreibprozess. Mit einem Leser oder einer Leserin vor dem geistigen Auge, fallen viele Entscheidungen während des Schreibens leichter.

Wer sind die Adressaten und Adressatinnen? Zur Hauptsache einmal die Auftraggebenden, welche die Fragestellungen definiert haben und an deren Adresse das Gutachten geht. Je besser der oder die Schreibende diese kennt, desto gezielter und sicherer kann das Gutachten verfasst werden.

Wie entsteht ein scharfes Bild der Auftraggebenden? Es gibt verschiedene Möglichkeiten: Bei regelmässigen Auftraggebern (z.B. Gerichten oder Statthalterämtern) zählt sich eine bewusste Kontaktpflege im Sinne einer Rückmeldungskultur aus. Weiter kann ein Austausch unter Berufskollegen und -kolleginnen über die Eigenheiten verschiedener Auftraggeber hilfreich sein. Bei Laien oder Laiengremien (z.B. Gemeinden, Vormundschaftsbehörden) können Kontakte im Verlauf des Begutachtungsprozesses wichtige Hinweise liefern. - Dort, wo keine Hinweise auf konkrete Auftraggeber existieren, behelfen sich der Gutachter oder die Gutachterin mit einem idealtypischen Leser oder Leserin.

Den Kreis der Leserschaft auf die direkten Auftraggebenden allein zu reduzieren, ist in vielen Fällen eine unzulässige Vereinfachung. Meistens ist die Leserschaft grösser. Bei Gerichtsgutachten z.B. kommen zum Gericht noch die Parteien und die Anwaltschaft. Bei Vormundschaftsgutachten gehört zur Leserschaft in der Regel die auftraggebende Behörde. Die Eltern des Kindes, dessen Fremdplatzierung möglicherweise zur Debatte steht, sehen das Gutachten in vielen Fällen, auch wenn Ihnen die Erwägungen und Massnahmen meistens zunächst anlässlich des rechtlichen Gehörs auseinandergesetzt werden: Sie haben Akteineinsicht und können so zu Lesern und Leserinnen werden. Bei einem Gang durch den Instanzenzug wird der Kreis der Leser und Leserinnen zudem um die Rekursinstanzen erweitert. Je nach Art und Verlauf der Angelegenheit verändern sich also die Adressaten und Adressatinnen des Gutachtens.

Sich über diese Vielschichtigkeit Rechenschaft abzulegen, ist für erfolgreiches Schreiben wichtig. Warum? Dass bei manchen Gutachten der Kreis der Lesenden sehr heterogen ist, schafft oft schwierige Probleme. Ein Beispiel: Um weitgehende Kinderschutzmassnahmen zu erreichen, muss eine Gutachterin ihre Befunde unmissverständlich und rücksichtslos darstellen; so kann der Behörde die Notwendigkeit der drastischen Massnahmen verdeutlicht werden. Andererseits kann damit z.B. die Gefahr verbunden sein, dass bei einer Partei Gewalt oder suizidale Handlungen ausgelöst werden, oder dass die Argumentation Nachscheidungskonflikte zwischen den Parteien weiter anheizt, statt zu einer Beruhigung beizutragen. Zwischen diesen Klippen muss die Gutachterin hindurchsteuern. Ein zweites Beispiel: Ein Gutachter müsste der Behörde Aussagen eines Kindes über seine Eltern ungefiltert mitteilen können, so dass die Faktenlage klar wird und die nötigen

Massnahmen eingeleitet werden können. Gleichzeitig müsste aber dieser Kronzeuge vor der Reaktion seiner Eltern auf diese Aussagen geschützt werden können.

Zusammenfassend kann also gesagt werden: Es ist unverzichtbar, sich über den Kreis der Adressaten klar zu werden. Das Gutachten hat eine Wirkung und der Gutachter oder die Gutachterin möchten erreichen, dass diese auch seinem Antrag entspricht. Wie weit nun die Wirkungsintention des Experten oder der Expertin fruchtbar werden kann, hängt entscheidend vom Adressatenbezug ab. Es muss gezielt für die Adressaten geschrieben werden.

Die Hauptwirkung nachhaltig zu verfolgen und dabei die Nebenwirkungen unter Kontrolle zu halten, ist manchmal nicht einfach. Sich dieser Probleme bewusst zu werden und damit kreativ umzugehen, gehört zur Professionalität des Gutachters oder der Gutachterin. Überlegungen zum Kreis der Adressaten sind für die Lösung dieser Probleme unverzichtbar.

Rahmenbedingungen der Argumentation:

Im Grundsatz orientiert sich die Argumentation inhaltlich am Kindeswohl. Ein Interessenausgleich zwischen Erwachsenen darf hingegen keine Leitlinie für die Argumentation sein: weder zwischen den elterlichen Parteien im Kinderzuteilungsgutachten, noch zwischen Eltern und Behörden im Kindesschutzgutachten. In diesem Sinn ist die Argumentation kompromisslos. Der Gutachter oder die Gutachterin sind immer voll und ganz Partei: Sie sind ohne Wenn und Aber die Anwaltschaft des Kindes.

Inhaltlich heisst dies, sich an den psychologisch relevanten Faktoren zu orientieren, wie sie im einzelnen in den Kapiteln 3.3.1 und 3.4 skizziert worden sind. Laien gegenüber ist es wichtig, diese zentralen Punkte des Kindeswohls einleitend zu referieren, diese Faktoren explizit darzulegen, zu benennen.

Ein weiterer Orientierungsrahmen für die Argumentation bilden rechtliche Aspekte. Das Gutachten nimmt meist implizit Bezug auf die anwendbaren Gesetzesgrundlagen, seien sie national (z.B. ZGB, StGB, BGE etc.) oder international (EMRK, Rechte des Kindes etc.). Der Argumentationsgang muss rechtskonform sein: Das ist eine Frage der Legitimation, aber vor allem auch der Umsetzung von Massnahmen (pragmatischer Aspekt des Gutachtens; vgl. Thesen unter 1.2). Die Erfahrung zeigt, dass die juristischen Vorgaben recht gut mit den psychologischen Kriterien der Sicherung des Kindeswohls übereinstimmen, so dass hier für die Gutachtenden in der Regel wenig Konflikte entstehen.

Ein weiteres Grobraster der Argumentation kann man mit der Überschrift „Motivation“ versehen. Das Gutachten soll Handlungen auslösen. Es muss auch schwierigste Entscheidungen motivieren können. Hier hilft der bereits skizzierte Adressatenbezug weiter: Wie bringe ich die Empfänger des Gutachtens dazu, dieses oder jenes zu beschliessen und zu tun? Mit welchen Argumenten? Welche verfangen, welche sind heikel? - Wir müssen uns die doppelt schwierige Situation der Auftragsgebenden immer wieder vor Augen halten: Sie können die psychologische Fragestellungen nicht in dem Umfang selber untersuchen, wie die Sachverständigen – daher wurden diese ja eingesetzt. Manchmal kennen sie diese Sachverständigen nicht persönlich. Sie müssen jedoch auf deren Angaben und Begründungen basierend weitgehende Entscheidungen treffen. Versetzen wir uns immer wieder in diese Lage: Wir müssen uns um Klarheit in der Sprache und der Darstellung, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit bemühen. Ganz wesentlich ist es dabei auch, sich darüber klar zu werden, wo Einwände oder Widerstände zu erwarten sind. Dieser Frage ist bereits in den Gesprächen Beachtung zu schenken. - Die entscheidende Frage lautet: Womit kann ich belegen, begründen und überzeugen?

Die eigenen Argumente sind sorgfältig auszuwählen und kritisch zu reflektieren. Die einzelnen Argumente sind auf ihre Stichhaltigkeit hin zu überprüfen: gelegentlich zeigt sich dann, dass sie mit einigen Beispielen leicht widerlegt oder auch anders interpretiert werden könnten. Wehe den Sachverständigen, deren Hauptargumente sich gegen die Intention des Gutachtens kehren lassen! Analoges gilt für den Argumentationsgang als Ganzes: Er soll in sich widerspruchsfrei sein, die einzelnen Argumente sollen sich nicht gegenseitig behindern. Der Nachweis, dass z.B. die Argumentation auf Seite 11, die Feststellungen auf Seite 5 neutralisiert, ist peinlich und unzulässig. Dies weist darauf hin, dass die Sachverständigen das Ganze nicht überblicken und kaum streng durchdacht haben. Inhaltliche Widersprüche sind der Gutachtenssache jedoch manchmal inhärent. Sie müssen deshalb angesprochen und offen gelegt und dürfen nie hinter Rhetorik versteckt werden. Pro und Contra müssen klar zur Darstellung gebracht werden und die daraus gezogenen Schlüsse nachvollziehbar sein.

In eine ähnliche Richtung zielt die Frage der Reihenfolge von Argumenten. Das Leitprinzip des Vorgehens heisst bottom-up: Der Argumentationsgang schreitet in der Regel vom einzelnen zu den groben Linien, vom Detail zum übergeordneten Zusammenhang vorwärts. Diese Aussage gilt für den Text an sich und somit für den schrittweisen Weg des Lesers oder der Leserin. Der Autor oder die Autorin gehen beim Schreiben umgekehrt vor: Die groben Stränge sind beim Schreiben klar und leiten die Details an (man vergleiche mit dem Abschnitt über die Vorbereitung des Schreibens). Es ist jeweils gut zu prüfen, ob eine Schlussfolgerung im davor liegenden Text gut vorbereitet wurde. Frühe Aspekte des Textes bereiten spätere Schlüsse vor und sind perspektivisch auf den Kulminationspunkt, eine zusammenfassende Argumentation, ausgerichtet. In diesem Sinn weist der Argumentationsgang des Gutachtens eine spezifische Dramaturgie auf.

Gesichtspunkte der Argumentation auf einen Blick:

- Die Argumentation richtet sich nach dem Kindeswohl als Leitprinzip
- Die Schlussfolgerungen und Handlungsvorschläge sind rechtskonform
- Die einzelnen Argumente sind überzeugend (sie basieren auf unbestreitbaren Fakten, Interpretationen entsprechen anerkanntem wissenschaftlich-psychologischen Erkenntnissen)
- Der Argumentationsgang ist in sich nicht widersprüchlich
- Der Argumentationsgang schreitet von Details und einzelnen Fakten zum Gesamtzusammenhang voran
- Der Text entwickelt sich perspektivisch auf die Schlussfolgerungen hin

Tafel 37: Gesichtspunkte der Argumentation

Argumentationsprobleme:

In Begutachtungen ergeben sich sehr spezifische Spannungsfelder und damit auch Argumentationsprobleme. Diese Spannungsfelder, in denen sich die Schreibenden immer wieder finden, können vereinfachend in Gegensatzpaaren dargestellt werden:

Ein Spannungsfeld ergibt sich aus der Komplexität der realen Verhältnisse einerseits und andererseits der Anforderung, diese Komplexität zu reduzieren, ohne in einem simplifizierenden Sinn reduktionistisch zu werden. Dieses Grundproblem beim Schreiben von Gutachten ergibt sich aus der Spannung zwischen der Erkenntnisdimension und der pragmatischen Dimension gut-achterlicher Arbeit (wir verweisen auf die zwei Thesen zum Gutachten unter 1.2): Auf der einen Seite ist der komplexen, vielschichtigen und zum Teil widersprüchlichen Realität Rechnung zu tragen (die Sei-

te der Erkenntnis). Auf der anderen Seite besteht Entscheidungs- und Handlungsbedarf, das heisst ein Bedarf nach einer möglichst einfachen, innert nützlicher Frist realisierbaren Massnahme (die pragmatische Seite).

Für den Prozess des Schreibens bedeutet dies, ein angemessenes Mass der Komplexitätsreduktion zu finden, zwischen plakativem und simplifizierendem Schlagwort einerseits und unübersichtlicher Darstellung aller Details und Antinomien andererseits: Reduktion ohne Reduktionismus ist das Ziel. Dabei fallen auch Entscheidungen über den Grad der Anschaulichkeit oder den Grad der Abstraktion. Bewährt hat sich eine ausgewogene Mischung zwischen beiden Polen.

Ein weiteres Spannungsfeld ergibt sich aus der Forderung, alle Daten und Befunde und deren Erhebungsweg offenzulegen. Dem kann die begründete Erfordernis entgegenstehen, gewisse Quellen zu schützen (z.B. wenn Kinder Zeugenaussagen machen und Gewalt befürchtet werden muss, wenn dies bekannt wird). In eine ähnliche Richtung geht die Erfordernis, Beteiligte vor den Folgen der Darstellung im Gutachten zu schützen (z.B. wenn befürchtet werden muss, durch die offene Darstellung der problematischen erzieherischen Kompetenzen eines suizidalen Elternteils bei diesem eine akute Suizidhandlung auszulösen). Auch hier bewegt man sich im Spannungsfeld zwischen der wissenschaftlichen und der pragmatischen Dimension (man vgl. die Thesen unter 1.2).

Es entstehen gravierende argumentative Probleme, wenn in diesen Situationen nicht alles offen gesagt werden kann, was als Faktum bekannt ist. Der scheinbare Ausweg, der entscheidenden Instanz diese Informationen dennoch zukommen zu lassen, ohne dass sie im Gutachten aufscheint, ist nicht zulässig, da gerade im Hinblick auf einen Rekurs die Beteiligten im Rahmen der Fairness Zugang zu allen Informationen haben sollen. Weiter kann die entscheidende Instanz ihren Entscheid nicht ausreichend begründen, wenn sie dies mit verdeckten Informationen tun soll. Die Erfahrung zeigt überdies, dass eine zu starke Schonung der beteiligten Erwachsenen sich rächen kann, wenn dann unter Umständen wegen mangelnder Prägnanz der Fakten dringend notwendige Kinderschutzmassnahmen nicht realisiert werden können.

Ein Lösungsansatz könnte in solchen Fällen darin bestehen, auch harte Aussagen zu machen, aber besonderes Augenmerk auf die Eröffnung des Gutachtens zu legen: Die Eröffnung zu begleiten und zu versuchen, dabei Sicherungen einzubauen (vgl. auch Kapitel 3.6.2, zur Eröffnung; und weiter Kapitel 4.2, zum Umgang mit Gewalt und Drohungen). Gelegentlich können Quellen auch verschwiegen werden, wenn sonst genug Beweismaterial vorhanden ist. In diesem Fall dient die zusätzliche Quelle den Sachverständigen zur Validierung der bereits erhobenen Befunden im Sinne eines Cross-check (vgl. 3.4.1).

Weiter oben, im Abschnitt über den Umfang des Gutachtens, wurde bereits auf die Frage der Argumentationslast hingewiesen. Diese ist je nach Kontext, Fragestellung und angestrebten Massnahmen unterschiedlich gross. Es sei an dieser Stelle noch einmal auf diese Ueberlegungen hingewiesen.

Überlegungen zu Sprache und Stil:

Das Gutachten ist ein Dokument, welches in einem offiziellen Verfahren einen hohen Stellenwert hat. Es ist daher müssig, zu erwähnen, dass der Sprachrichtigkeit Bedeutung zugemessen werden muss: Orthographie und Interpunktion sind korrekt, dasselbe trifft auch für die Grammatik zu. Man fasse sich im allgemeinen knapp: Kurze und prägnante Sätze sind Kleist'schen Konstruktionen vorzuziehen. Hilfreich für die Leserschaft sind zudem kurze und überschaubare Abschnitte, welche in sich thematische Schwerpunkte bilden. Die Faustregel lautet hier: jeder Abschnitt hat seine eigene Kernaussage. Wiederholungen kommen nur vor, wenn sie angezeigt sind.

Der bereits skizzierte Adressatenbezug hat auch eine sprachliche Facette: Das Gutachten soll verständlich geschrieben, gut lesbar, das heisst auch sprachlich am Zielpublikum orientiert sein. Es ist zu beachten, dass die Expertise in der Regel nicht von einem Fachpublikum gelesen wird, sondern

von psychologischen und psychiatrischen Laien. Wenig geläufige Ausdrücke müssen definiert und erklärt werden; das gilt insbesondere für Fachausdrücke. Ein Bezug zur juristischen Begrifflichkeit muss manchmal hergestellt werden. Das heisst auch, dass die Sachverständigen die juristischen Grundbegriffe kennen sollten. - Der Gutachter und die Gutachterin bemühen sich zu-dem um eine saubere Begrifflichkeit, sie sind präzise und konsistent in der Verwendung der Begriffe.

Unsichere Gutachter und Gutachterinnen neigen zur Relativierung eigener Aussagen im Gutachten: Beispiele dafür sind häufige Diminutive („Ich möchte nur ein bisschen ...“), Konditionalis („Es könnte sein, dass ...“), hervorstreichen der Subjektivität („Aus meiner Sicht ...“) und Abschwächungen („vermutlich ...“, „es ist anzunehmen, dass ...“, „wahrscheinlich ...“). Der Experte oder die Expertin unterhöhlen indessen mit solchen Aussagen die Wirkung der eigenen Ausführungen. Aussagen sollten daher in der Regel positiv und prägnant sein: dafür hat man die Experten und Nicht weiter ausräumbare Ambivalenzen sollen nicht durch einen abschwächenden Stil implizit zum Ausdruck kommen. Sie sollen statt dessen explizit und offen diskutiert werden.

Rhetorische Kunstgriffe:

Seit Alters her bedienen sich Redner und Autoren gewisser rhetorischer Kunstgriffe, um ihr Publikum zu überzeugen. Diese Methoden können mit Gewinn auch im Gutachten angewendet werden. Man unterscheidet rhetorische Wortfiguren von Satz- und Gedankenfiguren. Erstere sind zum Beispiel Metaphern. Ein Beispiel wäre eine Wendung wie: „aus der Haut fahren“. Im Gutachten sind solche metaphorische Wendungen nur zurückhaltend zu gebrauchen; insbesondere sind sie auf ihre Stimmigkeit und ihre unausgesprochenen Implikationen hin zu überprüfen. Eine durchaus wirkungsvolle Wortfigur stellen hingegen Wortwiederholungen zur Wirkungssteigerung dar. Ein Beispiel: „Das Kindeswohl ist gefährdet, weil ... Das Kindeswohl ist weiter gefährdet, ... Das Kindeswohl ist ferner gefährdet, da ...“. Aussagen können so rhetorisch verdichtet werden. Ein historisches Beispiel für die Kraft dieser Figur ist die berühmte Rede von Martin Luther King, in welcher er jeden Abschnitt mit der Aussage „I have a dream ...“ einleitet.

Auf der Ebene der Argumentation kann der Gutachter oder die Gutachterin nun auch auf altbewährte rhetorische Satzfiguren zurückgreifen. Es gibt viele unterschiedliche rhetorische Figuren. Die für den Kontext der Begutachtung gebräuchlichsten Formen sind in der Folge kurz skizziert:

Antithetischer Aufbau: Der Gutachter oder die Gutachterin nimmt Einwände voraus und diskutiert sie. Dazu ist es nützlich, wenn die Positionen und Argumentationsmuster der Exploranden und der auftraggebenden Behörde bekannt sind. Diese Methode entspricht einem „laut Denken“, deren Form ist die kritische Frage. Urbild dieser Methode sind die Sokratischen Dialoge. Beispiel dafür wäre z.B. die Frage: „Können diese Befunde nicht auch anders interpretiert werden? Nein, ...“.

Sententia: Mit Hilfe einer Zuspitzung, einem pointierten Sinnspruch, kann verdeutlicht werden, was abläuft. Beispiele für eine solche Sentenz wären: „So wird aus der Not eine Tugend ...“; oder „Mit dieser Massnahme wurde gleichsam der Bock zum Gärtner gemacht ...“.

In eine ähnliche Richtung zielt die similitudo, der Vergleich: Um etwas herauszustreichen, wird ein Vergleich gezogen, das Analogon soll unterstreichen und verdeutlichen (zum Beispiel: „Das ist, wie wenn man ...“). Diese Form muss mit Vorsicht angewendet werden, da die Gefahr schiefer Vergleiche besteht. Man vergewissere sich stets, was der Vergleich alles an Bedeutungen implizieren kann und ob diese der Argumentation zuträglich sind. Zu beachten ist auch, dass man hier nicht in die Nähe der Ironie gerät. Die Figur der ironia hat im Kontext des Gutachtens nichts zu suchen.

Amplificatio und minutio: Bei der amplificatio (Vergrössern) oder der minutio (Verkleinern) wird differentiell auf Aspekte eingegangen. Der Gutachter oder die Gutachterin gibt gewissen Argumenten unterschiedlichen Raum und nimmt damit auch eine Wertung vor. Diese Technik birgt stärker als andere manipulative Möglichkeiten in sich: der Extremfall der minutio wäre die Unter-

schlagung von Argumenten. Die Auswahl dieser Mittel soll aufgrund inhaltlicher und ethischer Überlegungen stattfinden (z.B. im Hinblick auf die Wahrung des Kindeswohls).

Exemplum: Mit dem Beispiel werden idealtypische Belege vorgelegt, welche die Argumentation untermauern. Im Gutachten ist dies der Hinweis auf einzelne, bewiesene Fakten des Datenteils. In eine ähnliche Richtung zielt die *evidentia*: Der Beleg wird konkretisiert und in allen Details dargestellt. Mit der Darstellung von Einzelheiten soll der Leser oder die Leserin zum Augenzeugen gemacht und so überzeugt werden. Diese Einzelheiten sollen die folgenden Argumente augenfällig machen. - In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass die Belege oder Einzelheiten repräsentativ sind und auf ein übergreifendes Muster hinweisen. Sie sollten nicht widerlegbar sein. In Rechnung zu stellen ist, dass die Leser des Gutachtens sich in solche Einzelheiten verbeissen können, und diese unter Umständen zur Abwehr der Schlussfolgerungen zu nutzen versuchen. Auch munitio- nieren sich Leser oder Leserinnen mit solchen Einzelheiten immer wieder für ihren Kampf gegen ehemalige Partner. Daran können Sachverständige kein Interesse haben.

Digressio: Der Exkurs, der Wechsel der Ebene, dient der Metakommunikation. Der Experte oder die Expertin muss gelegentlich gezielt abschweifen und über ihr Vorgehen „philosophieren“, Normen und Werte klarstellen, entwicklungspsychologische Sachverhalte erläutern etc. Den Leser oder die Leserin über die Schulter schauen lassen hilft dem besseren Verständnis der Argumentation.

Rhetorische Argumentationsfiguren:

- Antithetischer Aufbau: Gegenüberstellen, laut denken, innerer Monolog
- *Sententia*: Zuspitzung, Sinnspruch, Pointierung
- *Similitudo*: Vergleich
- *Amplificatio*: vergrößern, Aspekten viel Raum geben, unter die Lupe nehmen
- *Minutio*: verkleinern, Aspekten wenig Raum geben
- Exemplum: idealtypische Belege
- *Evidentia*: konkrete Belege, Beweise
- *Digressio*: Exkurs, Metaebene, „philosophieren“

Tafel 38: Rhetorische Argumentationsfiguren

Umgang mit Schreibblockaden:

Schreibblockaden oder Unlustgefühle beim Verfassen von Gutachten sind bekannte Störfaktoren. Im Schreibprozess auftauchende Emotionen, Widerstände und Abwehrhaltungen geben oft wertvolle Hinweise auf Gegenübertragungsphänomene, Verstrickungen oder Ungereimtheiten. Solche Probleme haben also oft Gründe und es lohnt sich, ihnen nachzugehen.

Beginnen wir mit eher äusserlichen Faktoren, welche den Schreibprozess behindern können. Eine Blockade kann Zeichen mangelnder Schreibroutine sein. Das beste Rezept dagegen stellt häufiges Schreiben dar; sei es das Schreiben von Gutachten, Berichten oder einfachen Anträgen. Eine präzise und konzentrierte Aktenführung in der täglichen Arbeit ist bereits eine gute Übung, sich prägnant auszudrücken. Das Durchlesen von Gutachten routinierter Gutachter und Gutachterinnen kann hilfreich sein und Modelle für Aufbau und Formulierung geben.

Bei wenig Schreiberfahrung kommt es oft auch zu Blockaden, weil eine zu schnelle Selbstzensur den Schreibfluss behindert. Der Anspruch, der Text müsse schon in der ersten Fassung druckfertig sein, hemmt ein freies Schreiben. Abhilfe schafft hier z.B. das Verfassen einer ersten Version in Form einer Disposition, so dass der erste Durchgang von den Feinheiten der Formulierung entlastet

wird. In einem zweiten Arbeitsschritt wird der Text entlang dieser Struktur frei von zu schneller Selbstzensur ausformuliert. Eine Korrektur soll erst nach einer gewissen Zeit erfolgen, so dass eine innere Distanz da ist.

Gewisse Hilfsmittel können bei der Ausformulierung wichtige Dienste leisten: Griffbereite Nachschlagwerke wie z.B. ein Stilwörterbuch oder ein Nachschlagwerk sinn- und sachverwandter Wörter können eine schnelle Orientierung erleichtern und den Schreibprozess beschleunigen.

Weitere äussere Faktoren sind im Umfeld der Schreibenden anzusiedeln: Eine Blockade kann durch Interferenzen im Sinne von äusseren Störungen zustande kommen. Störfaktoren (z.B. eingehende Telefonate) sind auszuschalten. Man soll diese Faktoren nicht unterschätzen: Schreiben ist nur möglich, wenn eine konzentrierte, exklusiv auf das Schreiben bezogene Haltung eingenommen werden kann: Man gehe dazu in Klausur!

Stressoren jeder Art erschweren eine vertiefte Beschäftigung mit dem Gegenstand. Schreiben unter Zeitnot, oder andere drängende Probleme interferieren mit dem Schreibprozess. Man versuche, sich nach Möglichkeit zu entlasten. Dies ist schon bei der Planung des Gutachtens zu berücksichtigen, indem der Zeitbedarf abgeschätzt wird und man z.B. mehrere Aufträge zeitlich staffelt (vgl. auch Kapitel 4.6 zur Psychohygiene). Unter diesem Gesichtspunkt soll auch der Zeithorizont mit den Auftraggebenden ausgehandelt werden.

In eine ähnliche Richtung gehen Blockaden, welche ein Zeichen für zu wenig äusseren Druck sind: manchmal ist anderes wichtiger und drängender, als das zu schreibende Gutachten. Oder es besteht keine direkte Veranlassung, den Text jetzt zu schreiben. Unter diesen Bedingungen ist es schwer, sich auf das Schreiben eines schwierigen Textes einzulassen. Nach Möglichkeit soll die Schreibarbeit aufgeschoben werden.

Blockaden können auch durch mangelnde Vorbereitung auf den Schreibprozess hervorgerufen werden. Die wesentlichen Schritte zur Vorbereitung des Schreibens wurden weiter oben skizziert. Sind diese Schritte ausgelassen worden oder unvollständig geblieben, wird sich das Schreiben selber schwierig gestalten. Störungen beim Schreiben entstehen z.B. durch mangelnde Verfügbarkeit des Stoffes. Man erstelle also eine gute Übersicht und vertiefe sich in die wesentlichen Aspekte der Materie. Sich die Grundzüge selber zu erklären oder eine Diskussion mit Dritten zu führen, dient zugleich der Klärung und Aneignung der wesentlichen Gesichtspunkte. Die systematische Präsentation in der Super- oder Intervision ist ein guter Anlass, den Stoff zu ordnen.

Gelegentlich treten Blockaden auch auf, weil der Autor oder die Autorin merkt, dass der Aufbau des Textes noch nicht funktioniert: Das Material muss also noch einmal geordnet und Unklarheiten und Widersprüche ausgeräumt werden. Steht die Rohstruktur des Gutachtens, wird der Schreibprozess einfacher.

Gelegentlich wurden alle Vorbereitungsschritte gemacht; durch das genauere Fassen der Gedanken beim Schreiben kristallisiert sich aber heraus, dass Fakten fehlen, ungenau oder schwer belegbar sind, einige Argumentationen auf wackligen Füßen stehen oder die Entscheidung noch nicht ausgereift ist. Dies zeigt sich zum Teil in aller Klarheit, gelegentlich aber auch nicht so bewusst. Das Schreiben kommt aber in diesen Fällen ins Stocken. Ergänzende Datensammlung und erneute Urteilsbildung tut in diesem Fall not. Wichtig ist hier, sich Zeit nehmen zu können. Auch hier spielt eine gute zeitliche Organisation eine grosse Rolle. Schwierige Entscheidungen unterliegen der Tendenz zur guten Gestalt. Den Rat, darüber zu schlafen, sollte man beherzigen.

Wo Schwächen in der mangelnden Vorbereitung liegen, soll dies direkt ausgebügelt werden. Man kann diese Probleme nicht in einer sprachlichen par force Tour lösen wollen, sie sollen nicht rein sprachlich übertüncht werden.

Eine weitere Gruppe von Ursachen für Schreibblockaden liegt im teilweise widersprüchlichen Adressatenbezug und den damit verbundenen argumentativen Problemen. So kann es Blockaden

durch unklare Adressaten geben: Wer nicht weiss, für wen geschrieben wird, wird ins Stocken geraten. Oft führen auch Konflikte zwischen Adressaten zu Schreibstörungen: Gefangen in Widersprüchen, wird der Schreibprozess zähflüssig. So möchte man zum Beispiel alle Fakten auslegen, möchte aber gleichzeitig wichtige Zeugen (z.B. Kinder) nicht in Gefahr bringen. Für weitere Beispiele verweisen wir auf die weiter oben skizzierten argumentativen Nöte. In diesen Fällen sollen die Schreibenden innehalten und ihre Position klären: Für wen schreibe ich? Für wen sonst noch? Welche Widersprüche ergeben sich daraus? Wie kann ich diese lösen?

In Bezug auf die Adressaten des Gutachtens können sich weitere Probleme ergeben: Auftraggeber können schon bei der Vergabe des Auftrages offen oder verdeckt Erwartungen und Anliegen signalisieren und unter Umständen die Begutachtenden unter Druck setzen und in unausgesprochene Verpflichtungen und Loyalitäten einzubinden versuchen. Falls sich der Gutachter oder die Gutachterin nicht klar abgegrenzt und die Unabhängigkeit gewahrt hat, werden sich beim Schreiben Probleme ergeben. Bei Gutachten, welche in diesem Sinn gegen den Strom der allgemeinen Problemsicht schwimmen müssen, ist die Argumentationslast gross: Es empfiehlt sich, im Gutachten alle Argumente gut zu diskutieren und Exkurse zu schreiben, in denen über grundsätzliches „philosophiert“ wird. Oft reicht der Text allein nicht: Begleitend zum Gutachten im engeren Sinn empfehlen sich in diesen Fällen Gespräche mit den Auftraggebern, in denen diese auf die Ergebnisse vorbereitet werden und in denen das Gutachten erläutert werden kann.

In eine ähnliche Richtung gehen Schreibblockaden, welche durch zu geringe Abgrenzung gegenüber den Exploranden zustande kommen können: Begutachtende, welche ihre Rolle nicht strikt neutral und abgegrenzt gegenüber den zu Begutachtenden gestalten konnten, geraten beim Schreiben in Not, wenn der Text sich gegen die Sicht der Exploranden richtet. So kommt z.B. ein Gutachter in Schwierigkeiten, der seine Rolle während den Gutachtensgesprächen zu empathisch-therapeutisch ausrichtete und nun im Text des Gutachtens eine harte Linie verfolgen muss (also z.B. eine Fremdplatzierung empfiehlt). In diesem Fall wird das Schreiben nicht flott von der Hand gehen. Die strenge Kontrolle der eigenen Rolle als Experte oder Expertin ist also auch in dieser Hinsicht essentiell.

Zu Rollenkonflikten und damit Schreibhemmungen kann es auch kommen, wenn der Gutachter oder die Gutachterin sich beim Schreiben plötzlich im Widerspruch zu bedeutsamen Fremdmeinungen befindet: So gibt es in der Regel einen Usus oder eine unausgesprochene verbindliche Lehrmeinung innerhalb der Institution, in der der Gutachter oder die Gutachterin tätig ist. Verletzt z.B. eine Gutachterin im Rahmen eines Gutachtens solche impliziten Normen, kommt es unter Umständen zu Loyalitätskonflikten. Ein schwieriges Gutachten ohne Rückendeckung zu schreiben, behindert in der Regel den Schreibprozess. Das selbe gilt, wenn sich der Gutachter oder die Gutachterin in solch einer Situation selber untreu wird, sich also gegen innere Überzeugung einer Lehrmeinung oder einem Usus anschliesst. Akzentuiert wird diese Situation, wenn zum Abschluss des Gutachtens eine Unterschrift des Vorgesetzten benötigt wird. In diesen Fällen sind die Widersprüche im jeweiligen Team zu thematisieren.

Ähnliche Probleme können entstehen, wenn Ambivalenzen innerhalb einer Intervision oder Supervision nicht ausdiskutiert wurden und der Gutachter oder die Gutachterin ihm eigentlich fremde Lösungen übernimmt, welche noch nicht ganz ausgegoren sind. Das gilt auch für Situationen, in denen eine Begutachtung zu zweit gemacht wird und ein Partner oder Partnerin die Schreibeübernahme übernimmt. Auch hier empfiehlt es sich für die Schreibenden, den sich einstellenden bohrenden Gefühlen auf den Grund zu gehen und diese mit den beteiligten Dritten zu diskutieren.

Eine letzte Gruppe von Auslösern für eine Schreibblockade ergibt sich aus der potentiell emotional belastenden Situation der Begutachtung. Die Beschäftigung mit grossem Leid und oft verfahrenen Verhältnissen, in denen es nur noch schwierige und sehr belastende Auswege gibt, stellt oft eine Grenzerfahrung dar. Gutacherliche Tätigkeit kann teilweise traumatisierende Aspekte aufweisen.

Dass in dieser Situation Abwehrmechanismen ins Spiel kommen, ist verständlich. Gerade in der Phase des Schreibens, wo die Konfrontation mit den schwierigen Verhältnissen unausweichlich wird und der Autor oder die Autorin zu einer präzisen Stellungnahme gezwungen wird, ist diese Abwehr besonders virulent. Es lohnt sich, diesen Gefühlen nachzugehen und sie in einem geeigneten Rahmen (z.B. in einer Selbsterfahrung) zu thematisieren.

Gelegentlich hängt ein Unwille auch mit einer Verantwortungsabwehr zusammen, welche sich unter Umständen angesichts der hohen Anforderungen und der Entscheide von grosser Tragweite einstellen kann.

Das Verfassen der Gutachtens ist im übrigen eine letzte Gelegenheit, sich mit den Gegenübertragungsreaktionen auseinander zu setzen, welche im Prozess der Begutachtung ins Spiel kommen. Die beim Verfassen auftauchenden Gefühle sind ernst zu nehmen und auf ihre Bedeutung im Prozess hin zu befragen. Eine Einordnung und damit kontrollierte Handhabung gehört zur Professionalität der Begutachtung. Auch hier leistet Supervision und Selbsterfahrung unerlässliche Dienste.

Zusammenfassend seien die wichtigsten Gründe für Schreibblockaden noch einmal in der folgenden Übersicht dargestellt:

Schreibblockaden:

Blockaden im Schreibprozess an sich

- mangelnde Routine und Schreiberfahrung
- zu schnelle Selbstzensur und –korrektur

Blockaden durch äussere Einflüsse

- äusserliche Störungen (Telefon etc.)
- Stressoren (Zeitnot, Interferenzen durch andere Probleme)
- Zuwenig Druck

Blockaden durch mangelnde Struktur des Stoffes

- Stoff und Fakten zu wenig verfügbar
- Aufbau des Gutachtens noch nicht ausgereift
- Lücken in Belegen und Fakten
- Unausgereifte Entscheidungen

Blockaden durch Unklarheiten oder Widersprüche im Kontext

- Unklarer Adressatenbezug
- Widersprüchlicher Adressatenbezug
- Instrumentalisierung durch Auftraggeber
- Rollenkonflikte
- Konflikte mit Usus, Lehrmeinungen
- Konflikte mit eigener Überzeugung

Blockaden durch emotionale Beteiligung

- Abwehr der emotionalen Belastung
- Abwehr der Verantwortung
- Blockaden als Hinweis auf Gegenübertragungsphänomene

Tafel 39: Ursachen von Schreibblockaden

Stehen die Hauptlinien des Gutachtens fest und ist der Text verfasst, oder weitgehend fertig, so muss der Inhalt der Begutachtung in ihren Hauptzügen den Betroffenen eröffnet werden (siehe den folgenden Abschnitt). Ihre Reaktion wird ebenfalls ins Gutachten aufgenommen, in der Regel ganz am Schluss aufgeführt.

3.6.2 Eröffnung des Gutachtens

Grundsätzliches und Setting:

So wie sich eine Familie dem Gutachtensprozess stellen muss, ist es Pflicht des Gutachters oder der Gutachterin, zu ihrem Gutachten zu stehen: das heisst, sich ihrerseits persönlich der Aufgabe der direkten Kommunikation der Ergebnisse stellen. Das gilt sowohl für das Kinderzuteilungsgutachten, wie auch für Gutachten zu Kinderschutzmassnahmen. Ausnahmen von dieser Regel sind z.B. direkte Gewaltdrohungen, bei denen besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen (vgl. dazu die Erläuterungen im Kapitel 4.3)

Wie soll das Gutachten eröffnet werden? Die Eltern müssen persönlich informiert werden. In der Regel wird darauf verzichtet, neue Partner in der Eröffnung mit einzubeziehen. Konnte betreffend der elterlichen Sorge eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, kann ein gemeinsames Schlussgespräch, eventuell unter Einbezug der Kinder, durchgeführt werden. Bleiben die Meinungen divergent, was die Regel darstellt, so ist es besser, das Gutachten getrennt zu eröffnen. In diesem Fall sind die Kinder beim Schlussgespräch nicht dabei, da das Gespräch ja zweimal stattfinden muss. Ohne die Kinder sind die Sachverständigen zudem freier in den Erklärungen, da keine Rücksicht auf mögliche Loyalitätskonflikte der Kinder genommen werden muss.

Zeitlich erfolgt das Schlussgespräch zum Abschluss der Begutachtung; in der Regel liegt das schriftliche Gutachten zumindest in einer Rohfassung bereits vor. Wo das Gespräch mit den Elternteilen getrennt geführt wird, soll dieses am selben Tag stattfinden, damit im Hinblick auf die Information Parität besteht. Es ist auch zu überlegen, welche Partei zuerst informiert wird, da möglicherweise Reaktionen gegenüber dem anderen Elternteil einzukalkulieren sind. So ist z.B. bei der Gefahr der Gewaltanwendung durch einen „unterlegenen“ Elternteil der andere Elternteil zuerst zu informieren, damit Sicherheitssmassnahmen getroffen werden können (vgl. auch Abschnitt weiter unten und Kapitel 4.3 zum Umgang mit Gewalt und Drohungen).

Gesprächsführung bei der Eröffnung:

Die Eröffnung des Gutachtens ist ein Informations- und nicht ein Diskussionsprozess. Das heisst, die Sachverständigen müssen in ihrer Haltung klar sein und vermitteln, dass sie nach gründlichem Abwägen zur abschliessenden Beurteilung gekommen sind. Im Zentrum muss die Beantwortung der vom Gericht gestellten Fragen stehen. Es werden also nur die groben Umrisse der Argumentation skizziert. Ziel der Eröffnung kann nicht sein, im Detail über Urteilsbildung und Schlussfolgerungen zu informieren.

Weshalb? Die Eltern stehen bei der Eröffnung unter starkem emotionellem Druck. Sie ertragen daher langatmige Erläuterungen schlecht und wollen möglichst rasch und klar die Ergebnisse erfahren. Bleiben die wesentlichen Fragen im Kinderzuteilungsgutachten strittig, so kann es nur Gewinner und Verlierer geben: Auf der einen Seite wird Erleichterung stehen und das Gefühl, recht bekommen zu haben. Auf der anderen Seite wird Enttäuschung, Wut, Trauer und das Gefühl vorherrschen, es geschehe Unrecht. Die Bereitschaft, zuzuhören, kann unter Umständen gänzlich verloren gehen. Den enttäuschten Elternteil in diesem Moment von der Argumentation der Sach-

verständigen überzeugen zu wollen, ist falsch. Es gilt, diese schwierigen Momente inklusive Vorwürfe und Beschimpfungen auszuhalten und den Weg zwischen sachlicher Distanz einerseits und empathischer Anteilnahme andererseits einzuhalten.

Eröffnung des Gutachtens:

- Im persönlichen Gespräch mit den direkt Betroffenen
- Behörden erhalten das schriftliche Gutachten
- Alle Parteien werden praktisch „gleichzeitig“ (idealerweise am selben Tag) informiert
- Unter Umständen ist die Reihenfolge der Eröffnungsgespräche sorgfältig abzuwägen
- Im Eröffnungsgespräch wird informiert; es findet keine Diskussion im Sinne eingehender Überzeugungsarbeit oder gar Aushandelns statt
- Die Erläuterungen beschränken sich auf die Massnahmen und die Hauptlinien der Argumentation
- Notwendige Schutzmassnahmen wurden bedacht und getroffen (s. unten)

Tafel 40: Eröffnung des Gutachtens

Vorsichtsmassnahmen:

Schutz der Kinder: Entsteht durch die Eröffnung des Gutachtens eventuell eine Gefährdung der Kinder (Entführungsgefahr, angedrohte Gewalt durch einen Elternteil), muss vorgängig mit dem Gerichtspräsidenten, der –präsidentin, der beteiligten Vormundschaftsbehörde, dem Statthalter oder der Statthalterin zusammen mit der Polizei der Schutz der Kinder sichergestellt werden (zum Beispiel Verfügung einer superprovisorischen Massnahme, vorübergehende Fremdplatzierung etc.).

Schutz der Eltern: Muss damit gerechnet werden, dass ein Elternteil durch die Ergebnisse des Gutachtens in eine psychische Krise geraten könnte (z.B. bei Depressivität oder Suizidalität), sind die folgenden Vorsichtsmassnahmen zu prüfen:

- Den betroffenen Elternteil von einer von ihm gewählten Vertrauensperson begleiten zu lassen.
- Information von Hausarzt, Hausärztin, Psychiater/in oder Psychotherapeut/in vor der Eröffnung, damit diese im Falle einer akuten Krise rasch beigezogen werden können oder diese die betroffene Person begleiten können. Unter Umständen ist es nützlich, für den Anschluss an die Eröffnung einen Termin bei diesen Personen abzumachen
- Eröffnung des Gutachtens zu zweit, um gleichzeitig die Betreuung des Elternteils und die eventuell notwendige Einleitung von Hilfestellungen veranlassen zu können

Schutz einzelner Elternteile: Könnte nach der Eröffnung ein Elternteil den anderen bedrohen, sind ebenfalls Massnahmen zu treffen:

- Richtige Reihenfolge der Eröffnungsgespräche wählen: Den bedrohten Elternteil zuerst über den Ausgang des Gutachtens informieren und das weitere Vorgehen besprechen
- Treffen weiterer Massnahmen (vgl. die Ausführungen weiter unten, vor allem im Kapitel 4.3)

Es müssen manchmal auch Ueberlegungen zum *Schutz der Sachverständigen* gemacht werden: Die Eröffnung des Gutachtens kann je nach Persönlichkeit des betroffenen Elternteils und wenn die Ergebnisse nicht dessen Vorstellungen entsprechen, erhebliches aggressives Potenzial freisetzen. Unter Umständen ist es notwendig, entsprechende Vorsichtsmassnahmen zu treffen um unnötige Risikofaktoren auszuschliessen.

Es bestehen dazu folgende Möglichkeiten:

- Wochentag und Tageszeit so wählen, dass man nicht allein am Arbeitsplatz ist
- Beizug einer Kollegin oder eines Kollegen für das Eröffnungsgespräch
- Bei bereits ausgesprochenen Drohungen während des Gutachtensprozesses: Orientierung des Stellenleiters oder der –leiterin, Kontaktnahme mit der Polizei. Sich dort beraten lassen, unter Umständen Beizug der Polizei beim Schlussgespräch
- Eröffnung des Gutachtens erst durch die auftraggebende Behörde. Das Prozedere muss vorher mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Behörde abgesprochen werden

Weitere Hinweise zum Umgang mit Gewalt und Drohungen sind im Kapitel 4.3 zu finden.

3.6.3 Auftritt vor Gericht

In der Regel haben wir im Zusammenhang mit einem Gutachten vor Gericht oder der Behörde als Sachverständige zu erscheinen. Dieser Status muss in der Vorladung klar ersichtlich sein, weil er sich von demjenigen des Zeugen unterscheidet.

Als Sachverständige oder Sachverständiger vor Gericht:

In der Zivilprozessordnung ZPO für den Kanton Bern heisst es:

Artikel 270: *Bleiben nach Abgaben des schriftlichen Gutachtens erhebliche Punkte unaufgeklärt, so kann der Richter von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien neue Fragen stellen oder die Sachverständigen zur mündlichen Einvernahme vorladen.*

Artikel 271: *Die mündliche Abhörnung des Sachverständigen erfolgt nach den Regeln der Zeugenabhörnung, jedoch ohne Austritt der übrigen Sachverständigen.*

Wir haben der Vorladung Folge zu leisten und dem Gericht Red und Antwort zu stehen.

Der Verlauf der Befragung vor Gericht mutet meist etwas formell an, was befremden mag. Dies hat aber seine Geschichte und seinen Sinn und soll die Sachverständige oder den Sachverständigen nicht irritieren. Die Befragung verläuft grundsätzlich über den Richter und wird entsprechend der Abhörnung von Zeugen durchgeführt. Dazu in der Zivilprozessordnung:

Artikel 252: *Die Abhörnung des Zeugen erfolgt durch den Richter unter Austritt der übrigen Zeugen. Nach Feststellung der Identität, Befragung über Alter, Beruf und Wohnort soll sich der Richter durch geeignete Fragestellung davon überzeugen, ob er es mit einem unzulässigen Zeugen zu tun hat (Art. 244).*

Hierauf macht der Richter den Zeugen auf die Zeugenpflicht und deren Umfang (Art. 243, 245, 246, 247, 250) sowie auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam; er ermahnt ihn, nichts anderes als die volle Wahrheit auszusagen.

Wer als Sachverständige oder Sachverständiger vor Gericht zu erscheinen hat, muss über den Inhalt des bereits verfassten Gutachtens völlig verfügen können. Dies ist durch eine Vorbereitung, die auch als Rollenspiel im Team geschehen kann, sicherzustellen.

Vor Gericht ist dann wichtig, sich immer wieder Raum zu verschaffen. Die folgende Tafel gibt einen Überblick über wesentliche Verhaltensregeln:

Verhaltensregeln für Sachverständige vor Gericht:

- In einfachen Sätzen und in ruhigem Tempo sprechen – die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber muss protokollieren, und wir sind am Schluss froh, wenn wir uns im Text, ohne viel Korrekturen, wiederfinden
- Einen Wortschatz wählen, der unmittelbar verstanden werden kann
- Wenn immer möglich auf der Linie des Gutachtens bleiben in Ausdruck, Faktendarstellung und Argumentation, sofern unterdessen keine neuen Fakten aufgetaucht sind
- Bei unklaren Fragen sofort nachfragen und klären
- Suggestivfragen erkennen
- Sich zu keinen Aussagen oder Spekulationen provozieren lassen, mit denen eine Partei bloss ihr eigenes Ziel verfolgt. Von einer Partei präsentierte „neue“ Fakten nicht interpretieren und keine Schlüsse daraus ziehen. Sich auf den eigenen Wissenstand zum Abgabetermin des Gutachtens verlassen
- Niemanden schonen, auch wenn dies manchmal hart ist. Oder dann klar machen, weshalb man eine Aussage zurückbehalten, eine Frage nicht beantworten möchte
- Bei der Verlesung des Protokolls aufmerksam sein. Dort auf Korrekturen insistieren, wo der Sinn entstellt ist, aber nicht pingelig sein

Tafel 41: Verhaltensregeln für Sachverständige vor Gericht

Als Zeuge oder Zeugin vor Gericht:

Psychologen oder Psychologinnen können auch als Zeugen oder Zeuginnen vorgeladen werden und dabei in „zweifacher Form“ vor Gericht erscheinen: schriftlich und persönlich. Grundsätzlich gilt in jedem Fall Artikel 243 der Zivilprozessordnung des Kantons Bern:

Artikel 243: Jeder am Rechtsstreite nicht beteiligte Dritte ist verpflichtet, auf die ihm vor Gericht vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen Antwort zu geben.

Die Beantwortung der vorgelegten Fragen kann mündlich erfolgen, dann wird der Zeuge ordentlich vorgeladen, unter Angabe der Angelegenheiten, in welchen er vorgeladen wird, (Artikel 251 ZPO). Über die Art der Einvernahme und der Fragestellung orientieren die Artikel 252 und 253 (siehe voriger Abschnitt zu den Sachverständigen vor Gericht).

Die Beantwortung vorgelegter Fragen kann auch schriftlich erfolgen:

Artikel 241 ZPO: ¹*Zum Beweis dienen auch schriftliche Berichte, die durch den Richter von einem am Rechtsstreit nicht beteiligten Dritten, insbesondere von Ärzten, Behörden oder Amtsstellen, eingeholt werden.*
²*Solche Berichte sind dann einzuholen, wenn die Einvernahme des Dritten als Zeuge oder Sachverständiger oder die Einholung eines Gutachtens nicht möglich oder unzweckmässig erscheint.*

Als kantonale Beamte und als Erziehungsberaterinnen oder Erziehungsberater sind wir allerdings nicht ohne weiteres befugt, auszusagen - oder wir wollen die Aussage gar verweigern.

Artikel 246 ZPO: ¹*Ein Zeuge kann die Aussage über Geheimnisse verweigern, welche ihm zufolge seines Amtes, Berufes oder Dienstes anvertraut sind. Das Recht der Zeugnisverweigerung fällt weg, wenn der Zeuge von der Pflicht, die betreffenden Tatsache geheim zu halten, entbunden worden ist.*

²*Wird einem öffentlichen Beamten oder Angestellten des Bundes, eines Kantons oder einer schweizerischen Gemeinde von seiner vorgesetzten Behörde verboten, über Tatsachen Auskunft zu geben, die er in seiner amtlichen Stellung wahrgenommen hat, so kann er seine Aussage hierüber verweigern.*

Wir sind als kantonale Angestellte und Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater dem Amts- und Berufsgeheimnis unterstellt. Bezüglich unseres Status heisst es bei Leuch et al. (2000, S. 578f):

„Die Beamten und Angestellten des Bundes, der Kantone und schweizerischen Gemeinden können ein Zeugnisverweigerungsrecht geltend machen:

- *nach 246 I zur Wahrung des Amtsgeheimnisses, wobei nicht die ZPO, sondern das jeweilige Beamtenrecht bestimmt, was geheimzuhalten ist (vgl. Frank, Sträuli, Messmer N 5 zu ZPO ZH 159 und BGE 94 IV 69 E.1);*
- *Nach 246 II unabhängig davon, ob ein eigentliches Amtsgeheimnis vorliegt, wenn ihnen von der vorgesetzten Behörde verboten worden ist, auszusagen (was seit der Rev. 89 auch für Beamte und Angestellte der Gemeinden gilt, weshalb ZBJV 121 522 hinfällig geworden ist). Immerhin kann ein solches Verbot sich klarerweise nur auf dienstliche Wahrnehmungen i.e.S. (vgl. Trechsel, a.a.O., N 7 zu StGB 320) beziehen.“*

Bezüglich unseres Status als Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater sagen Leuch et al. (2000, S. 577f):

„z.B. Personen ohne medizinische Ausbildung, die gemäss Art. 2 der VO vom 14.9.1988 über die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (BSG 811.67) oder gemäss einem entsprechenden Erlass eines andern Kantons über eine Berufsausübungsbewilligung für Psychotherapie verfügen, unterstehen gemäss Art. 8 der zit. VO ausdrücklich der Schweigepflicht. Ihnen steht deshalb das Zeugnisverweigerungsrecht gleich wie ärztlichen Psychotherapeuten zu.

Auch nicht psychotherapeutisch tätige Psychologen, Eheberater, Sozialarbeiter usw. können ihre Tätigkeit oft nicht ausüben, ohne auf Grund einer Geheimhaltung voraussetzenden Vertrauensverhältnisses in die private Geheimsphäre der Menschen einzudringen, mit denen sie sich zu befassen haben. Wird das Zeugnisverweigerungsrecht abgelehnt, führt das zu einer Zerstörung des Vertrauensverhältnisses und zu einer u.U. krassen Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. In solchen Fällen kann sich die Entbindung von der Aussagepflicht aufdrängen, nicht dage-

gen dann, wenn von einem Gewerbetreibenden nach der Verkehrssitte Verschwiegenheit in Dingen erwartet wird, die nur die Vermögensverhältnisse betreffen. Angesichts der Abgrenzungsschwierigkeiten sehen ZPO ZH 160 und ZPO AG 223 lit. c die Möglichkeit vor, die Aussage auf Grund einer Interessenabwägung zu erlassen. Eine entsprechende Handhabung von 246 ist mit dem Wortlaut durchaus zu vereinbaren und in ZBJV 108 27 ff. betr. einen nebenamtlich tätigen Laienpriester einer religiösen Gemeinschaft erfolgt. Dabei ist zu Recht erklärt worden, die Erschwerung der Wahrheitsfindung sei das kleinere Übel gegenüber der Preisgabe eines Geheimnisses, das jemand in Erwartung der Geheimniswahrung einer Person anvertraute, die für die Geheimniswahrung besonders ausgewiesen und bestimmt war. Man vergleiche im übrigen Frank, Sträuli, Messmer N 5 ff. zu ZPO ZH 160.

Rev. ZGB 139 III schliesst explizit die Zeugenpflicht von Personen aus, die für die Ehegatten bei einer Ehe- oder Familienberatung oder bei einer Stelle für Familienmediation tätig gewesen sind; hierbei handelt es sich nicht um ein Zeugnisverweigerungsrecht, sondern um eine eigentliche Beweisregel (Vogel 10 N 131; vgl. 244 N 1).

Als Geheimnis anvertraut ist nicht nur und nicht ohne weiteres, was ausdrücklich unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgeteilt worden ist, sondern alles, was der Zeuge zufolge seiner Vertrauensstellung erfahren hat und entweder einer rechtlich ausdrücklich statuierten Geheimhaltungspflicht untersteht oder einer Verschwiegenheitspflicht, die zufolge des öffentlichen Interesses an der Ermöglichung sinnvoller Berufsausübung zivilprozessual schützenswert ist.“

Die Verweigerung des Zeugnisses ist selbstverständlich zu begründen, weil über die Zulässigkeit der Verweigerung der Richter entscheidet:

Artikel 248 ZPO: *Über die Zulässigkeit der Verweigerung des Zeugnisses entscheidet der Richter. Der Zeuge kann sofort nach Eröffnung des Entscheides dessen Ueberprüfung durch den Appellationshof verlangen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so sendet der Richter die Akten mit seinem motivierten Entscheide dem Appellationshofe ein. Die Weiterziehung hat aufschiebende Wirkung.*

Wer unbefugt seine Aussagen als Zeuge verweigert, macht sich strafbar und haftet für die allfälligen Folgeschäden (Artikel 249, 250 ZPO).

Das Vorangehende versteht sich als Groborientierung. Gerade im Bereich der Zeugnisverweigerung können sofort Unsicherheit auftreten. Dann ist es am Besten, sich in Intervention oder Supervision an erfahrene Kolleginnen und Kollegen einerseits zu wenden, um die psychologische Seite auszuleuchten und sich andererseits mit juristisch ausgebildeten Fachpersonen zu besprechen, beispielsweise mit dem Rechtsdienst der eigenen Stelle, des kantonalen Jugendamtes etc.

3.6.4 Abschluss und Rechnungsstellung

Für die von den kantonalen Erziehungsberatungsstellen im Auftrag erstellten Gutachten wird grundsätzlich Rechnung gestellt. Das gilt nicht für einfache und kurze Berichte zuhanden von Behörden aufgrund vorbestehender Akten (vgl. dazu auch die Ausführungen über die Auftragsklärung im Kapitel 2.2). Es ist in der Regel sinnvoll, jeweils bei der Auftragsbestätigung schriftlich auf die Kostenfolgen aufmerksam zu machen. Falls Kostenvoranschläge einzureichen sind, halte man sich an den Kostenrahmen von Gutachten mit ähnlichen Fragestellungen. Die Rechtsgrundlagen für die Rechnungsstellung sind im Kanton Bern:

- Gebührenverordnung des Kantons Bern vom 22.2.1995

- Regierungsratsbeschluss RRB 0018 vom 10. 1.1996 betreffend generelle Bewilligung für Leiterinnen und Leiter von kantonalen Erziehungsberatungsstellen für Nebenbeschäftigungen
- Verfügung des Amts für Kindergarten, Volks- und Mittelschule AKVM vom 13.12.1995 betreffend generelle Bewilligung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kantonalen Erziehungsberatungsstellen für Nebenbeschäftigungen

4 Spezielle Fragen

4.1 Die Anhörung des Kindes

4.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Zur Anhörung des Kindes, sowie hinsichtlich anderen Vorgaben betreffend die Durchführung von Scheidungs- beziehungsweise Kinderschutzverfahren, hält das ZGB folgendes fest:

Art. 144 ZGB *1 Sind Anordnungen über Kinder zu treffen, so hört das Gericht die Eltern persönlich an.
2 Die Kinder werden in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich angehört, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.*

Art. 145. ZGB *1 Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.
2 Nötigenfalls zieht es Sachverständige bei und erkundigt sich bei der Vormundschaftsbehörde oder einer in der Jugendhilfe tätigen Stelle.*

Art. 146 ZGB *1 Das Gericht ordnet aus wichtigen Gründen die Vertretung des Kindes im Prozess durch einen Beistand an.
2 Es prüft die Anordnung der Beistandschaft insbesondere dann, wenn:*

- *die Eltern bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge oder wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen;*
- *die Vormundschaftsbehörde es beantragt;*
- *die Anhörung der Eltern oder des Kindes oder andere Gründe erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der gemeinsamen Anträge der Eltern über die Zuteilung der elterlichen Sorge oder den persönlichen Verkehr erwecken oder Anlass geben, den Erlass von Kindesschutzmassnahmen zu erwägen.*

3 Auf Antrag des urteilsfähigen Kindes ist die Beistandschaft anzuordnen.

Art. 314 ZGB *1 Vor dem Erlass von Kindesschutzmassnahmen ist das Kind in geeigneter Weise durch die vormundschaftliche Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere, wichtige Gründe dagegen sprechen.*

4.1.2 Zweck und Inhalt der Anhörung

Der *Zweck* der Anhörung ist unterschiedlich, je nachdem, ob sie als Beweiserhebung gedacht ist oder um der Persönlichkeit des Kindes Willen stattfindet. In der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes und im Scheidungsrecht geht es in erster Linie um die Respektierung der Persönlichkeit des Kindes. Die Gewährung eines Rechtsanspruches auf Anhörung soll verhindern, dass über das Kind gestritten und verfügt wird, ohne dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei ihm um eine eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten handelt. Das Kind soll als Persönlichkeit ernst genommen werden. Es soll ihm Gelegenheit gegeben werden, sich über seine eigenen Wünsche und Bedürfnisse zu äussern. Die Anhörung soll sicherstellen, dass die entscheidende Instanz Kenntnis von den Umständen erhält, die für das Kind und seine Lebenssituation nach der Scheidung von Bedeutung sind. Dieser Anspruch gilt nicht nur für den Streitfall, sondern auch dann, wenn sich die Eltern über die Kinderzuteilung und das Besuchsrecht einig sind.

Die Anhörung wird wie bisher im Streitfall als Mittel der Beweiserhebung angewendet. Sie vermittelt der richterlichen Instanz wichtige Informationen für ihre Entscheidung: Entweder wenn es darum geht, in einem Streitfall um die Sorge oder um das Besuchsrecht zu entscheiden oder wenn Zweifel an der Zulässigkeit und Angemessenheit der Elternanträge zu den Kinderbelangen auftauchen (nach Bräm, 1999, S. 310)

„In der Anhörung soll dem Kind die Möglichkeit gegeben werden, sich zu den Kinderbelangen der Scheidung zu äussern, wenn es das will. Daneben sollte dem Kind aber auch die Möglichkeit gegeben werden, Fragen über den Prozess zu stellen“ (Felder & Nufer 1998, S. 318).

4.1.3 Wer führt die Anhörung durch?

Im Gesetz steht die „Anhörung durch das Gericht, bzw. die Vormundschaftsbehörde“ gleichwertig neben der „Anhörung durch eine Drittperson“. Dennoch ist es vom Sinn und Zweck der Anhörung her erwünscht, dass die entscheidende Behörde sich nach Möglichkeit ein eigenes und unmittelbares Bild über die Meinung und die Situation des Kindes macht.

Felder und Nufer (1998, S. 318f) geben auf Grund entwicklungspsychologischer Überlegungen Empfehlungen zur Frage, wer die Anhörung durchführen sollte:

- *„Kinder unter 5 Jahren sollten nur von einer Fachperson angehört werden.“*
- *Kinder zwischen 5 und 11 Jahren, deren Eltern einen einvernehmlichen Vorschlag bezüglich der Regelung der Kinderbelange vorlegen, werden gerichtsintern angehört. Das, was Kinder in dieser Altersgruppe aussagen, hat auf Grund des emotionalen und intellektuellen Reifezustandes für den Richter nicht den Stellenwert eines für das Urteil verwendbaren Argumentes, sondern kann nur Hypothesen liefern, die zu überprüfen sind. Sollte ein Kind sich bei der Anhörung beim Richter gegen die Zuteilung die von beiden Eltern vorgeschlagen wird, aussprechen, empfiehlt sich eine vertiefte Abklärung durch eine Fachperson.*
- *Kinder zwischen 5 und 11 Jahren, deren Eltern sich um die Zuteilung der elterlichen Sorge streiten, sollten durch eine Fachperson angehört werden, sofern der Richter nicht unabhängig von der Meinungsäusserung der Kinder über ausreichende Informationen verfügt, um zu einem Zuteilungsentscheid zu kommen. In diesem Fall kann er die Anhörung selbst vornehmen. Sollte sich das Kind allerdings in dieser Anhörung gegen die Zuteilung zu dem Elternteil stellen, dem der Richter auf Grund seiner anderen Ueberlegungen die Sorge zugeteilt hätte, wird er um ein Gutachten wahrscheinlich nicht herumkommen. Dies liegt aber im Ermessensspielraum des Richters.*

- *Bei Kinder über 11 Jahren, deren Eltern einen einvernehmlichen Vorschlag bezüglich der Kinderzuteilung machen, erfolgt die Anhörung durch das Gericht. Spricht sich das Kind gegen den Zuteilungsvorschlag beider Eltern aus, ist im Gegensatz zur jüngeren Altersstufe die Begutachtung nicht mehr im Ermessensspielraum des Richters, sondern unumgänglich.*
- *Bei Kindern über 11 Jahren, deren Eltern sich um die Zuteilung der elterlichen Sorge streiten, ist es Ermessenssache des Richters, ob er die Anhörung selbst durchführt oder an eine Fachperson delegiert“.*

Soweit das Zitat. Wir können uns diesen Ausführungen anschliessen. Weiter erscheint uns eine Delegation der Anhörung an kinder- und jugendpsychologische Sachverständige in folgenden Fällen angezeigt:

- Generell bei komplexen psychosozialen Verhältnissen
- Bei geistig behinderten Kindern
- Bei Kindern mit Entwicklungsverzögerungen
- Bei Kommunikationsstörungen

In solchen Fällen drängt sich in der Regel die Erstellung eines Gutachtens auf, so dass die Anhörung der Kinder im Rahmen der Begutachtung stattfindet. Hier ist es wichtig, dass wir als Sachverständige bereits bei der Auftragserteilung Einfluss nehmen (vgl. auch Kap. 2.2). Auf Grund von Vorgesprächen mit dem Gerichtspräsidenten soll geklärt werden, ob eine Anhörung oder eine Anhörung im Rahmen eines Gutachtens stattfinden soll. Im Rahmen des Gutachtens ist es der Fachkompetenz des Experten zu überlassen, in welcher Art und Weise die Anhörung durchgeführt wird und wie die Ergebnisse dargestellt werden. Die Durchführung der Anhörung muss aber explizit ausgewiesen werden zum Beispiel mit dem Titel „psychologische Untersuchung und Anhörung des Kindes“.

4.1.4 Praxis der Anhörung im Kanton Bern

Die folgenden Angaben stützen sich auf ein Referat von H.P. Messer, Gerichtspräsident, anlässlich der Tagung des Kantonalen Jugendamtes Bern vom 24.01.2001 und auf eine Umfrage des Referenten bei allen Gerichtspräsidenten des Kantons Bern. Diese hat ergeben, dass die meisten Gerichtspräsidenten und Präsidentinnen de facto auf eine Anhörung verzichten, wenn die Kinder noch nicht 11 bis 12 Jahre alt sind und sofern nicht besondere Umstände vorliegen. Als besondere Umstände, die eine Anhörung jüngerer Kinder indizieren, werden angegeben:

- der ausdrückliche Wunsch der Kinder,
- ein Hinweis/Antrag im Bericht der Vormundschaftsbehörde,
- wenn die Frage der elterlichen Sorge oder des Besuchsrechtes strittig sind,
- wenn die Anhörung der Eltern Zweifel an der Tauglichkeit der von den Eltern beabsichtigten Regelung aufkommen lässt.

Die meisten bernischen Richter delegieren die Anhörung von Kindern unter 12 Jahren, sofern sie nicht ganz darauf verzichten. Teilweise wird die Altersgrenze sogar noch höher angesetzt. Die älteren Kinder werden in der Regel zunächst angeschrieben und nur dann persönlich angehört, wenn sie nicht darauf verzichten wollen oder der Richter die Anhörung als notwendig erachtet, weil ihn die von den Eltern getroffenen Regelungen nicht überzeugen.

4.2 Besuchsregelungen

4.2.1 Grundgedanken zum persönlichen Verkehr

In der folgenden Aufzählung wird der Elternteil, zu dem eine Regelung des persönlichen Verkehrs (d.h. eine Besuchsregelung) getroffen werden soll, als nicht obhutsberechtigter Elternteil, kurz „NOE“ genannt. Die folgenden Überlegungen erscheinen uns im Hinblick auf die Ausgestaltung von Besuchen beim nicht obhutsberechtigten Elternteil grundsätzlich bedenkenswert:

Grundsätzliche Funktion von Besuchen:

- Kontinuierliche Kontakte mit dem NOE sind grundsätzlich wichtig für die Identitätsentwicklung und die Realitätskontrolle des Kindes.
- Ein Besuchsabbruch kann langfristig eine adäquate Verarbeitung der Scheidung, auch bei den Eltern, verhindern.
- Besuche beim NOE sind wichtig, damit auch der obhutsberechtigte Elternteil eine Chance hat sich aus der engen Verbindung zum Kind zu lösen und sich neu zu organisieren.
- Besuche beim NOE gehören daher zur Pflicht, und sind wenn immer möglich aufrecht zu erhalten.

Entscheidungsfindung für die Regelung:

- Kontaktinitiativen sollen nicht der Verantwortung des Kindes überlassen werden (Überforderung des Kindes).
- Die Entscheidung über den Kontakt mit dem NOE kann nicht allein dem Elternteil mit der elterlichen Sorge überlassen werden.
- Ein Einvernehmen über die Kontakte zwischen dem NOE und dem Kind muss vorhanden sein.
- Klar verweigerte Kontakte durch das Kind müssen respektiert werden.
- Die Fähigkeit zur Betreuung des Kindes bzw. der Kinder während der Besuchskontakte beim NOE muss im Gutachten ausdrücklich beurteilt werden.

Rolle von Nachscheidungskonflikten:

- Nach der Scheidung anhaltende Paar- oder Elternkonflikte wirken sich in jedem Fall negativ auf das Kind bzw. die Kinder aus.
- Sind die Paar- resp. Elternkonflikte stark, wirken sich häufige Kontakte belastend aus. Für Mädchen scheint sich dies stärker auszuwirken als für Knaben.
- Kinder können lernen, mit zeitweiligen Konflikten umzugehen.

Frequenz und Ausmass der Besuche:

- Regelmässige Kontakte sind günstiger als unregelmässige.

- Die Kontaktintensität und –frequenz muss den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Beteiligten angepasst werden.
- Sind die Paar- resp. Elternkonflikte gering, sind häufige Kontakte von Vorteil; besonders scheinen Knaben davon profitieren zu können.
- Grundsätzlich erscheinen häufige Kontakte wichtiger für Knaben als für Mädchen zu sein.
- Übernachtungen und Ferien vor dem Kindergartenalter sind, gerade bei umstrittenen Kindern, besonders abzuwägen (Portionen; keine Automatismen).

Rahmenbedingungen der Übergabe:

- Grundsätzlich soll das Bringprinzip gelten: Der obhutsberechtigte Elternteil bringt dem NOE das Kind zum Besuch, der NOE bringt das Kind wieder zurück. Dieses Vorgehen hat eine gewisse Signalwirkung, doch leider wird oft das Gegenteil praktiziert.
- Bei gravierenden Konflikten empfiehlt sich die Übergabe bzw. die Übernahme der Kinder an einem neutralen Ort (z.B. Bahnhof, öffentlicher Parkplatz etc.).
- In schwerer Konfliktsituation empfiehlt sich unter Umständen die Überwachung der Übergabe bzw. die Besuche an einem neutralen Ort und eventuell (professionell) begleitet durchzuführen. Spezielle Indikationen und Begründungen dazu müssen explizit vorhanden sein.

4.2.2 Rechtliche Aspekte von Besuchsregelungen

Besuchsrechtsregelungen haben einem klaren rechtlichen Rahmen zu folgen. Sie werden im Scheidungsverfahren vom Gericht verfügt. Die Vormundschaftsbehörde regelt bei Bedarf die Änderung des Besuchsrechts nach abgeschlossenem Gerichtsverfahren; bei nicht verheirateten Eltern regelt sie die Besuche auch im Falle der Trennung oder des getrennten Wohnsitzes der Parteien.

Nachstehend ist ein Fragenkatalog aufgelistet, der auf verschiedene Fragen Antworten aus rechtlicher Sicht bereit hält. Die Antworten beruhen auf einer Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtes in den letzten 25 Jahren via Datenbank des Bundesgerichtes im Internet (vgl. Angabe zu Internetdatenbanken im unter Kapitel 5 im Anhang). Der Suchbegriff dabei war "Besuchsrecht". Im folgenden wurde der Terminus „Bundesgerichtsentscheid“ mit „BGE“ abgekürzt, „NOE“ steht für „nicht obhutsberechtigter Elternteil“ .

Grundsätzliches:

Besteht ein grundsätzliches Recht auf persönlichen Verkehr?

- Ja, nach Art. 273 ZGB haben die Eltern grundsätzlich Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem unmündigen Kind, das nicht unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut steht. Dabei handelt es sich um ein Pflichtrecht, d.h. es soll auch dem Kind dienen, nicht nur dem Elternteil (BGE 120 II 229).
- Zu den Schranken des Anspruchs siehe weiter unten und Art. 274 ZGB.

Ist der Richter bei der Regelung auf einen Antrag der Parteien angewiesen?

- Bei der Kinderzuteilung und der damit verbundenen Besuchsrechtsregelung gilt die Officialmaxime: d.h. der Richter ist verpflichtet, zu ermitteln und den persönlichen Verkehr zu regeln. Er braucht dazu keinen Antrag einer Partei (BGE 120 II 229)

Rechtlich relevante Faktoren bei der Ausgestaltung des Besuchsrechts:

Welche Rolle spielt der Zweck der Besuche?

- Der Kontakt des Kindes ist in dessen Interesse zu regeln. Besuche dienen nicht dem Ausgleich der Interessen der Eltern (BGE 122 III 404) .
- Beim kleinen Kind (0 - 9) soll einer Idealisierung oder Dämonisierung des NOE vorgebeugt werden. Dazu genügen wenige Besuche (BGE 120 II 229).
- Beim älteren Kind (ab 9) steht die Beziehungspflege im Vordergrund. Der Umfang ist daher grösser (BGE 122 III 404).

Welche Rolle spielt der Wille des Kindes?

- Der Wille des Kindes ist nicht alleiniger Grund für die Ausgestaltung des Besuchsrechts (BGE 111 II 405). Die Einstellung des Kindes zum NOE ist jedoch angemessen zu berücksichtigen.
- Bei Abwehr des Kindes gegen Besuche ist dieser Abwehr Rechnung zu tragen; es ist im Einzelfall zu untersuchen, warum es zu dieser Abwehr kommt; es ist darzulegen, ob Besuche eine Gefährdung des Kindeswohl darstellen (BGE 111 II 405).
- Abwehr des Kindes kann nicht automatisch mit einer Gefährdung des Kindeswohls gleichgesetzt werden; eine Gefährdung ist nicht leichthin anzunehmen (BGE 111 II 405).
- Das Bundesgericht hält in einem zur Frage des Zwangs nicht abschliessenden Urteil fest, es sei gegenüber dem Kind kein Zwang anzuwenden (z.B. polizeiliches Abholen), um das Besuchsrecht durchzusetzen (BGE 111 II 405; BGE 107 II 303).

Welche Rolle spielt die Beziehung zum Kind?

- Die Qualität der Beziehung ist ein entscheidendes Element in der Ausgestaltung des Besuchsrechts. Sie bedarf daher einer eingehenden Abklärung (BGE 122 III 404).
- Hat eine Entfremdung stattgefunden, ist den Gründen dafür nachzugehen; siehe unter 2.4. (BGE 122 III 404).
- Besuchsbegleitung ist als Förderung einer nicht in Gang gekommenen Beziehung möglich, v.a. beim entfremdeten Kleinkind (BGE 199 II 201; BGE 100 II 80).

Welche Rolle spielt das bisherige Verhalten der Eltern?

- Ob der obhutsberechtigte Elternteil die abgemachten Besuche behinderte, ist in der Beurteilung zu berücksichtigen. (BGE 104 IV 90).
- Auf Seiten des NOE wiegen nachteilig Interesselosigkeit und mangelnde Bemühungen (BGE 122 III 404).

Wie ist der mutmasslichen Entwicklung Rechnung zu tragen?

- Die Entwicklung des Kindes soll in der Regelung berücksichtigt werden: daher keine einheitliche Regelung vom Kleinkind bis zum Jugendlichen (BGE 120 II 229).
- Der Richter ordnet die Besuche gültig und dauerhaft, muss dabei aber die Dynamik der mutmasslichen Entwicklung berücksichtigen (BGE 119 II 201; BGE 111 II 316); vgl. oben.

Welcher Umfang ist vorzusehen?

- Der Umfang richtet sich nach dem Zweck. (BGE 122 III 404); siehe auch oben.
- Beim kleinen Kind (0 - 9) soll einer Idealisierung oder Dämonisierung des NOE vorgebeugt werden. Dazu genügen wenige Besuche (BGE 120 II 229). Beim älteren Kind (ab 9) ist zwecks Beziehungspflege ein grösserer Umgang vorzusehen (BGE 122 III 404).

Einschränkungen und Auflagen:

Kann eine Psychotherapie als Auflage für Besuche gestellt werden?

- Es muss im einzelnen konkret nachgewiesen werden, wie die psychische Verfassung des Elternteils ist und ob diese bei Kontakten zum Kind eine Gefährdung für dieses bedeutet. Weiter muss nachgewiesen werden, dass eine Therapie diese Gefährdung abwenden kann. Vage Angaben über eine psychische Instabilität genügen nicht (BGE 122 III 404).
- Schwierigkeiten in der konkreten Umsetzung: Oft kollidiert die Auflage einer Psychotherapie mit dem Gebot der dauerhaften Regelung durch den Richter (vgl. oben) und ist daher nicht statthaft (“Besuche nur bei erfolgreichem Abschluss einer Therapie”) (BGE 122 III 404).

Wann kommt ein begleitetes Besuchsrecht in Frage?

- Die bloss abstrakte Gefahr einer möglichen negativen Beeinflussung des Kindes durch den NOE reicht für die Begründung eines begleitetes Besuchsrechts nicht aus. Es bedarf einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls (BGE 122 III 404).
- Loyalitätskonflikte gelten nicht als Grund für ein begleitetes Besuchsrecht (BGE 119 II 201).
- Die bloss abstrakte Möglichkeit einer Entführung des Kindes durch den NOE ist kein Grund für ein begleitetes Besuchsrecht: Es bedarf einer konkreten Gefährdung. D.h.: ausländische Staatsangehörigkeit, Kontakte zum Ausland, Reisen, dubiose Persönlichkeit per se reichen als Grund nicht aus (BGE 122 III 404).
- Vernachlässigung, physische, psychische Gewalt und insbesondere sexueller Missbrauch können Gründe für ein begleitetes Besuchsrecht sein, wenn der Gefährdung nicht mit anderen Massnahmen begegnet werden kann (BGE 122 III 404; vgl. auch Art. 274 ZGB).
- Ab dem Eintritt des Kindes ins Jugendalter (12 J.) soll ein begleitetes Besuchsrecht nur noch zurückhaltend eingesetzt werden (BGE II 229).
- Besuchsbegleitung ist als Förderung einer nicht in Gang gekommenen Beziehung möglich, v.a. beim entfremdeten Kleinkind (BGE 199 II 201; BGE 100 II 80).
- Bei der Errichtung eines begleitetes Besuchsrechtes empfiehlt sich eine Begutachtung durch Sachverständige (BGE 112 III 404).

Entzug des Besuchsrechts:

Wann kann das Besuchsrecht entzogen werden?

- Entzug ist die ultima ratio und soll nur angewendet werden, wenn deren Nachteile vertretbar sind (BGE 120 II 229).
- Entzug kommt dann in Frage, wenn das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet ist (BGE 107 II 302), Eltern ihn pflichtwidrig ausführen (BGE 122 III 404), sich nicht ernsthaft um das Kind kümmern und der Gefährdung des Kindes mit keiner anderen Massnahme als dem Entzug begegnet werden kann (Verhältnismässigkeit). Ist z.B. das Wohl des Kindes nachweislich und konkret auch unter Begleitung gefährdet, muss das Besuchsrecht entzogen werden (BGE 119 II 201). Vgl. auch Art. 274 ZGB.
- Sexueller Missbrauch zieht nicht automatisch den Entzug des Besuchsrechts nach sich, entscheidend ist die Wahrung des Kindeswohls. Eventuell reicht es als Sicherung, ein auf Dauer begleitetes Besuchsrecht vorzusehen (BGE 120 II 229).
- Hinweis: Hat ein Elternteil der Adoption des Kindes zugestimmt, so erlischt sein Recht auf persönlichen Verkehr, sobald das Kind zum Zweck der Adoption untergebracht ist (sinngemäss Art. 274 Abs. 3 ZGB).

Änderung bestehender Regelungen:

Können Elternteile vorenthaltene Besuche eigenmächtig kompensieren?

- Nein, Kompensation kann nicht eigenmächtig vorgenommen werden (BGE 104 IV 90). Kompensation ist nur auf behördlichen Entscheid hin statthaft.
- Eine eigenmächtige Überschreitung des Besuchsrechts schliesst Straflosigkeit aus (BGE 104 IV 90). Man vergleiche dazu auch das Kapitel über Entführung und Entführungsdrohung (4.3.4).

Wie und wann kann eine Regelung abgeändert werden?

- Nach dem Scheidungsrecht vom 1.1.2000 ist die Vormundschaftsbehörde für Änderungen der durch das Gericht beschlossenen Regelungen zuständig.
- Für ein neues Verfahren braucht es eine grundsätzliche Änderung der Verhältnisse, eine neue Sichtweise oder Auslegung der Sachlage reicht nicht aus (BGE 120 II 229). Es braucht zwingende Gründe. Eine Neuurteilung muss sich im Interesse des Kindes aufdrängen (BGE 100 II 77).

4.3 Umgang mit Gewalt und Drohungen

4.3.1 Was verstehen wir unter Gewalt und Drohungen?

Im Zusammenhang mit der Gutachtenarbeit können Drohungen oder Gewalt in verschiedenen Richtungen eine Rolle spielen. Gutachterskontexte hängen in der Regel ja mit Schmerz, Trauer, Wut, unerfüllten Erwartungen, Normverletzungen zusammen. Oft befinden wir uns in einem für die unmittelbar Beteiligten verordneten Zwangskontext.

Wie bestimmen wir Drohung und Gewalt? Zu Beginn stehen in der Regel Äusserungen der vom Gutachten selbst direkt oder indirekt Betroffenen, die auf eine bevorstehende Ausübung von Gewalt hinweisen, teilweise kommt es unmittelbar zu direkter Gewaltausübung. Dabei kann die drohende oder gewalttätige Person sich selbst, andere ins Gutachten einbezogene Personen oder die Sachverständigen zum Ziel haben. Die angedrohte oder unmittelbar ausgeübte Gewalt tritt in verschiedenen Formen auf: So z.B. als verbale Verletzung, Verleumdung oder Androhung ungegerechtfertigter rechtlicher Schritte; physisch als Androhung körperlicher Gewalt wie Fremd- und Selbsttötung, erweitertem Suizid, Freiheitsberaubung oder Entführung. Weiter kommen Täuschungen, absichtliche Schockierung und Erschrecken, Schikanen und Belästigungen vor. Drohungen und Gewalt können unerwartet auftreten, oder es war damit zu rechnen.

Dass allein Äusserungen vorliegen, welche besondere Massnahmen rechtfertigen könnten (z.B. Beizug der Polizei mit Durchsuchung, Ablehnung des Gutachtensauftrags, etc.) genügt nicht: Die Sachverständigen müssen diese Äusserungen und Hinweise als gefährlich einstufen und diese Bewertung in einem kritischen Diskurs belegen können. Dabei gehen wir davon aus, dass die Sachverständigen ihre eigenen Anteile handhaben: Das bedeutet, dass sie eigene Abwehrreaktionen und Bagatellisierungen, Überreaktionen, Projektionen, allgemein Gegenübertragungssphänomene und Anderes mehr, erkennen können. In den meisten Fällen ist dazu eine kritische Überprüfung in der Inter- oder Supervision unumgänglich. Aufgrund der unter Umständen drängenden Problematik ist der schnelle Zugriff auf solche Hilfen unverzichtbar (vgl. auch Kapitel 4.6.3).

4.3.2 Prinzipien des Umgangs mit Gewalt und Drohungen

Grundsätzlich sollen keine unnötigen Risiken eingegangen werden, Gewalt ist im Ansatz zu stoppen und Schäden sind möglichst gering zu halten.

Drohungen und Gewaltanwendung einer Person sind oftmals bereits aktenkundig, so dass in den Sitzungen damit gerechnet werden muss. Eine gute Orientierung vor dem Einstieg ist daher wertvoll, da das Einstiegssetting angepasst werden kann (vgl. Kapitel 3.2). Dazu ist zum Teil vorgängig Intervention oder Supervision, sowie in manchen Fällen eine intensive Auseinandersetzung mit der Auftraggeberseite oder einer juristischen Fachperson unerlässlich, damit geeignete Vorgehensweisen ausgehandelt werden können. Je nach Einschätzung kann bereits eine Doppelbesetzung der Sachverständigen wesentlich helfen, die Schwelle für Gewaltanwendung zu erhöhen. Wichtig ist auch die Wahl der Tageszeit: Randstunden oder gar Zeiten, in denen der Gutachter oder die Gutachter allein auf der Stelle sind, sind zu vermeiden. Vor schwierigen Gesprächen soll auch das im Haus anwesende Team informiert werden, damit bei einem ungünstigen Verlauf schnelle Hilfestellungen möglich sind. In gravierenden Fällen fordert man die Hilfe der Polizei an: Diese berät nach unseren Erfahrungen sehr kompetent. Sie ist in schwerwiegenden Fällen präsent, durchsucht Menschen und begleitet Sitzungen.

Klare und beim Einstieg in die Gutachtensarbeit unmissverständlich deutlich gemachte Gesprächsregeln und ihre nachhaltige Handhabung sind wichtige Mittel, die mithelfen, den Drohungs- und Gewaltpegel möglichst niedrig zu halten. Transparenz über den Gutachtensprozess und Fairness sind weitere wichtige Elemente.

Bei unerwartet auftretender Gewalt auf während der Begutachtung ist darauf zu achten, dass es zu keiner Eskalation kommt. Die Sachverständigen gehen auf meistens am Anfang stehende verbale Provokationen nicht ein, das heisst sie bewahren Ruhe und vermeiden so ein Aufschaukeln der Situation. Es ist zu beurteilen, ob die Sitzung weiterverfolgt, unterbrochen oder abgebrochen werden muss. Dazu braucht es unter Umständen Hilfe Dritter. Nach Abbruch einer Sitzung ist zu überlegen, ob der Auftrag weiterverfolgt werden kann. Wenn ja, unter welchen Bedingungen; wenn nein, wie der Aspekt der Gewalt weiter zu verfolgen und wie der Auftrag zurückzugeben ist.

Umgang mit potentieller Gewalt im Vorfeld von Gesprächen:

- Grundsatz: keine unnötigen Risiken eingehen
- Sich orientieren: Ist Gewaltanwendung oder Drohungen aktenkundig? Gibt es Hinweise?
- Gute Planung: Begutachtung zu zweit durchführen
- Gute Planung: Sitzungen nur zu gut frequentierten Tageszeiten (keine Randstunden)
- Teammitglieder über bevorstehendes heikles Gespräch informieren
- Im Zweifelsfall Beratung durch die Polizei vor Gesprächsbeginn

Umgang bei potentieller oder akuter Gewalt im Gespräch:

- Klare Umgangs- und Gesprächsregeln
- Transparenter und fairer Gutachtensprozess
- Eskalation vermeiden: Sich nicht provozieren lassen, Gespräch beenden

Tafel 42: Umgang mit potentieller und akuter Gewalt

4.3.3 Rechtliche Aspekte

Je nach den gemachten Äusserungen oder begangenen Handlungen können gewisse *Straftatsbestände* erfüllt sein:

So zum Beispiel die Drohung (Antragsdelikt):

Art. 180 StGB: *Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder Busse bestraft.*

Oder die Nötigung, (Offizialdelikt):

Art. 181 StGB: *Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.*

Weiter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Offizialdelikt):

Art. 285 StGB: *1 Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.*

Weiter können gewisse *Massnahmen der Polizei*, gestützt auf das Polizeigesetz, zum Zug kommen: So hat die Polizei unter anderem die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Umwelt und Menschen, welche an Leib und Leben bedroht sind, zu schützen (Art 1 Abs. 1 lit. A und b PolG, Polizeigesetz). Sie verhindert die Begehung oder Fortsetzung von bevorstehenden oder bereits begonnenen Straftaten (Art. 3 PolG). Auch die Gemeindepolizei, in kleineren Gemeinden der Gemeinderat, ist für die Erfüllung dieser Aufgaben zuständig (Art. 9 und 10 PolG). Zum Schutz von Dritten, welche an Leib und Leben in Gefahr sind, aber auch zum Schutz einer Person, welche sich in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand befindet, kann die Polizei eine Person in ihre Obhut nehmen (Art. 32 PolG).

Dazu können *fremdenpolizeiliche Massnahmen* kommen: Gewisse Bestimmungen regeln die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft (Art. 13 a und b ANAG). - Zu beachten ist, dass Anzeigen gegen Asylsuchende wegen strafbaren Handlungen in der Regel von der Kantonspolizei an die Fremdenpolizei weitergeleitet werden. Es können damit gewisse Massnahmen ausgelöst werden, wie z.B. eine prioritäre Behandlung des Asylgesuches (und damit verbunden eine allfällige Ausschaffung). Die Sachverständigen müssen dies wissen und überlegen, ob sie solche Massnahmen auslösen wollen.

Auch das *Bundesgericht* hat sich mit der Problematik von Drohungen und Gewaltanwendung im familiären Kontext auseinandergesetzt. So kann angedrohter Tötung oder angekündigtem erweitertem Suizid mit *Präventivhaft* begegnet werden. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass Drohungen „einem versuchten oder vorbereiteten Verbrechen gleichgestellt werden können“. Um von einer Ausführungsgefahr zu sprechen, ist es laut Bundesgericht „nicht erforderlich, dass der Verdächtige konkrete Anstalten getroffen hat, um das befürchtete Verbrechen zu vollenden“. Es genügt vielmehr bereits, wenn es sich aufgrund der persönlichen Verhältnisse und der Umstände er-

gibt, dass „die Wahrscheinlichkeit einer Ausführung als sehr hoch erachtet werden muss“. Diese Wahrscheinlichkeit muss allerdings nachgewiesen werden. Präventivhaft ist befristet. Eine Freilassung kann mit einem einschränkenden *Rayonverbot* verbunden werden; so kann also verfügt werden, dass z.B. die betreffende Person den Wohnort der Kindsmutter nicht mehr betreten darf. Im voraus zu überlegen ist, was nach einer Freilassung geschehen könnte: Unter Umständen können polizeiliche Massnahmen sinnvoll sein und genügend Schutz erwirken; unter Umständen kann damit eine Situation mittelfristig zur Eskalation gebracht werden. Vor und Nachteile des zu wählenden Vorgehens sind also gründlich abzuwägen.

Drohungen und Gewalt können gegenüber den Sachverständigen auch als Racheakte befürchtet werden; dies von der Belästigung bis zur Beschädigung und direkter Gewaltausübung gegen Leib und Leben. Solche Befürchtungen sind direkt mit der Polizei und der auftraggebenden Behörde zu besprechen. Einen gewissen Schutz, vor allem im Hinblick auf die Privatsphäre der Sachverständigen, stellt die *Datensperre* dar: Die Telefonnummer beim Auskunftsdienst, der Telefonbucheintrag, Auskünfte der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde und Auskünfte über die Fahrzeugkontrollnummer können gesperrt werden (via Auskunftsdienst, Wohnsitzgemeinde oder Stassenverkehrsamt). So wird es schwierig, die Wohnadresse der Sachverständigen ausfindig zu machen. Allerdings müssen solche Massnahmen von exponierten Sachverständigen vorbeugend getroffen werden; im akuten Fall reicht die Zeit für eine schnelle und lückenlose Sperrung nicht aus. So bestehen z.B. gedruckte oder digitalisierte Telefonverzeichnisse jeweils über längere Zeit.

4.3.4 Drohung und Gefahr von Kindesentführung

Im Kontext einer Besuchsrechtsregelung oder einer Zuteilung der elterlichen Sorge kommt gelegentlich das Thema der Kindesentführung zur Sprache: Sei es, dass eine konkrete Drohung durch einen Elternteil ausgesprochen wird, sei es, dass ein Elternteil eine Entführung befürchtet. Problematische Konstellationen ergeben sich dann, wenn der eine Elternteil den andern in der Ausübung der gemeinsamen oder ausschliesslichen elterlichen Sorge hindert, indem er beispielsweise das Kind ohne Zustimmung ins Ausland mitnimmt oder sich nach den Ferien weigert, das Kind an dessen gewöhnlichen Lebensmittelpunkt zurück zu bringen.

Gesetzliche Grundlagen:

Der Missachtung rechtskräftiger Obhuts- und Besuchsrechtsregelungen kann durch Anrufung der zuständigen Behörden im Rahmen eines Vollstreckungsbegehrens begegnet werden. Zudem können je nach rechtlicher Ausgangslage und Sachverhaltskonstellation strafrechtlich relevantes Verhalten zur Diskussion stehen:

Art. 220 StGB: Wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Das Bundesgericht ist in seiner Praxis sehr streng, was die Einhaltung behördlich verfügter Regelungen betrifft. So können beispielsweise „Kompensationen“ oder „Verlängerungen“ von Besuchen nicht eigenmächtig vorgenommen werden (BGE 104 IV 90).

Unter Umständen kann im diskutierten Kontext der Straftatbestand der Freiheitsberaubung und Entführung zum Tragen kommen, der sich explizit auch auf Kinder unter 16 Jahren bezieht:

Art. 183 StGB: *1 Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.*
2 Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Durch eine klare Drohung, das Kind zu entführen, kann der Straftatbestand der Drohung (Art. 180 StGB) oder denjenigen der Nötigung (Art. 181 StGB) erfüllt sein. Dagegen ist die lediglich befürchtete Entführung sowohl straf- als auch zivilrechtlich nur schwer in den Griff zu bekommen. So bietet zum Beispiel die bloss abstrakte Möglichkeit einer Entführung des Kindes keine ausreichende Grundlage für die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts. Es ist vielmehr so, dass für eine solche Massnahme eine konkrete Gefährdung gegeben sein muss. Unspezifische Faktoren wie ausländische Staatsangehörigkeit, Kontakte zum Ausland, Reisen, dubiose Persönlichkeit etc. stellen per se keinen ausreichenden Grund dar (BGE 122 III 404).

Kindesentführung ins Ausland: Rechtliche Grundlagen

In der Praxis erweisen sich Situationen als besonders schwierig und belastend, in denen eine Kindesentführung ins Ausland erfolgte. In diesem Zusammenhang ist auf zwei internationale Übereinkommen hinzuweisen:

- Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen
- Europäisches Übereinkommen vom 20.5.1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts

Beide Abkommen wurden von der Schweiz 1984 ratifiziert, dem Haager Abkommen sind bisher 58 Staaten beigetreten. Ziele der Übereinkommen sind die rasche Rückführung der Kinder und die Durchsetzung des bestehenden Sorge- und Besuchsrechtes in den Vertragsstaaten. Für die Anwendung des Haager Übereinkommens müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Kind ist jünger als 16 Jahre
- Die Entführung des Kindes verletzt einen bestehenden gerichtlichen, behördlichen oder direkt vom Gesetz abgeleiteten Sorgerechtsentscheid
- Das Kind wurde in einen Staat entführt, in dem eines dieser Übereinkommen gilt
- Der Lebensmittelpunkt des Kindes war vor der Entführung die Schweiz

Unter gewissen Umständen kann eine Rückführung des Kindes abgelehnt werden:

- Wenn die Rückgabe mit einem schwerwiegenden Risiko eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist
- Wenn nachgewiesen werden kann, dass der obhutsberechtigte Elternteil die Sorge nicht effektiv ausgeübt hat, als das Kind ins Ausland gebracht wurde
- Wenn der obhutsberechtigte Elternteil der Verbringung des Kindes zugestimmt hat
- Wenn das Kind sich der Rückgabe widersetzt und es alt und reif genug ist, dass seine Meinung respektiert werden muss

- Wenn der Antrag nach mehr als einem Jahr gestellt wurde und das Kind sich in seinem neuen Umfeld gut eingelebt hat

Wird das Kind in einen Staat entführt, das keines der beiden Abkommen unterzeichnet hat, sind die juristischen Möglichkeiten sehr beschränkt. In diesem Fall muss beim zuständigen ausländischen Gericht ein Verfahren betreffend Kinderzuteilung angestrengt werden.

Faktische Entführung ins Ausland: Konkrete Schritte

Bei einer tatsächlich vollzogenen Entführung des Kindes ins Ausland rät die schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI) in Genf zu folgenden Schritten:

- *Anzeige bei der Polizei:* Dies ist die erste Sofortmassnahme bei einer akuten Entführung. Dabei ist es nützlich, der Polizei eine Kopie des Sorgerechtsentscheides, sowie wichtige Angaben zum Kind (Signalement, Fotos) zu übergeben. Gegen den entführenden Elternteil kann eine Strafanzeige wegen Entziehens von Minderjährigen (Art. 220 StGB) erstattet werden (Antragsdelikt). – Kontakt: Polizei am Wohnort, kantonale Polizei oder in dringlichen Fällen Notrufnummer 117.
- *Kontaktaufnahme mit dem Internationalen Sozialdienst in Genf.* Dieser Dienst bietet ein weites Beratungsangebot für diese Fälle an. Er arbeitet mit Fachleuten vor Ort in 120 Ländern zusammen, welche zum Beispiel mit dem entführenden Elternteil Kontakt aufnehmen können und die örtlichen rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten kennen. – Kontakt: Service Social International, 10, Rue Dr. Alfred Vincent, 1211 Genève. Tel.: 022 / 731 67 00. Fax: 022 / 731 67 65. E-mail: ssi@freesurf.ch - Dort ist auch eine Informationsbroschüre zu diesem Thema erhältlich.
- *Bundesamt für Justiz:* Dieses bietet Hilfestellungen und aktuelle Informationen über die internationale rechtliche Situation. – Kontakt: Bundesamt für Justiz, Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen. Tel.: 031 / 322 41 39. Fax: 031 / 322 78 64.
- Weitere *Anlaufstellen* sind grundsätzlich Rechtsanwälte und –anwältinnen, das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Bundesamt für Polizeiwesen (BAP), das Jugendamt und Sozialdienste, kulturelle Mediatoren und die Opferhilfe.

Befürchtete Entführung ins Ausland: Konkrete Schritte

Nun werden die Sachverständigen hauptsächlich nicht mit vollzogenen Entführungen zu tun haben; häufiger sind entsprechende *Befürchtungen* eines Elternteils. Was ist in dieser Situation zu tun? – Solche Befürchtungen können nicht einfach ignoriert werden. Die Sachverständigen sind Expertinnen und Experten für das Wohl des Kindes und haben solche Entwicklungen auf ihre Implikationen für das Kindeswohl zu untersuchen. Das bedeutet zunächst, dass sich die Sachverständigen ein Bild machen müssen: Welche Fakten sprechen für eine Entführungsfahr? Welche dagegen? Sind die Befürchtungen des bedrohten Elternteils möglicherweise berechtigt? Und vor allem: Was bedeutet dies für das aktuelle und künftige Wohl des Kindes?

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass ausgesprochene Entführungsdrohungen oder entsprechende Andeutungen und Befürchtungen indikativ für massive Streitigkeiten zwischen den Eltern sind, welche das Kindeswohl stark gefährden. Das hat in aller Regel Implikationen für allfällige Kindesschutzmassnahmen (wie zum Beispiel die Errichtung einer Beistandschaft) und muss

mit Sicherheit in die Ueberlegungen zur Ausgestaltung des Besuchs- und Ferienrechts einbezogen werden.

Auch ist sorgfältig zu überlegen, welchen Einfluss die Drohung oder die Äusserung von Befürchtungen auf den Verlauf des Gutachtensprozesses nimmt. Unter Umständen werden Drohungen oder Ängste von den Parteien ausgestossen, um im Rahmen der Begutachtung Druck aufzubauen: Dieser kann von drohenden Personen ausgehen, aber auch von der Partei, die sich bedroht sieht. Der Vorwurf einer Entführungsgefahr kann unter Umständen ein generelles „Killerargument“ gegen ein in den Augen dieser Partei zu grosszügiges Besuchsrecht darstellen oder der Verunglimpfung der Gegenpartei dienen. - Wesentlich ist nun, dass sich die Sachverständigen nicht einseitig beeinflussen lassen.

Wo sich die Möglichkeit einer Entführung verdichtet und dies dem Wohl des Kindes abträglich ist, stellt sich auch für die Sachverständigen die Frage nach Massnahmen, typischerweise für die konkrete Ausgestaltung von Besuchen. Es gibt hier einen ganzen Katalog von denkbaren Massnahmen, mit denen vorbeugend einer Gefahr begegnet werden kann:

Versuch einer einvernehmlichen Lösung (nach Rücksprache mit der auftraggebenden Behörde):

- Es kann überprüft werden, ob von Dritten durchgeführte mediatorische Aktivitäten die Gefahr einer Eskalation in Hinblick auf eine Entführung vermindern helfen können
- Bei einem drohenden Elternteil aus einer andern Kultur ist eventuell der Beizug von kulturellen Mediatoren oder Vertrauenspersonen aus dem Umkreis des entsprechenden Elternteils nützlich, wenn Anzeichen bestehen, dass diese einen erwünschten Einfluss ausüben könnten

Überschaubare Regelungen:

- Eine besonders klare Regelung der Modalitäten des Besuchsrechts ist angezeigt
- Zeitlich kurze, überschaubare Besuche, die bei einer Entführung die Reaktionszeit verkürzen; insbesondere Verzicht auf Übernachtungen und Ferien.

Massnahmen im Hinblick auf das Verhindern einer Ausreise:

- Anlässlich von Besuchen können die Ausweise der abholenden Partei bei einer amtlichen Stelle hinterlegt werden
- Antrag auf Streichen des Eintrags des Kindes im Pass des nicht obhutsberechtigten Elternteils (bei Schweizer oder Doppelbürgerschaften beim kantonalen Passbüro)
- Das Konsulat oder die Botschaft des Elternteils, von dem die Gefahr ausgeht, kann informiert und gebeten werden, dem Kind keine Reisepapiere auszustellen
- Es kann versucht werden, eine Ausreisesperre für das Kind zu erwirken

Vorsorgliche Massnahmen im Herkunftsland:

- Die obhutsberechtigte Partei kann versuchen, im Herkunftsland des Partners vorsorglich eine Anerkennung des schweizerischen Entscheides über das Sorgerecht zu erwirken

Direkter Schutz und Begleitung des Kindes:

- In begründete Fällen kann unter Umständen ein begleitetes Besuchsrecht erwirkt werden. Das ist unter Umständen schwierig zu erreichen, hierzu ist eine schwere Gefährdung des Kindeswohls klar nachzuweisen (vgl. auch 4.2)

- Begleitung des Kindes auf dem Schul- oder Kindergartenweg in akuten Gefährdungssituationen
- Information von Schule, Kindergarten, Krippe oder weiteren Dritten, wem das Kind ausgehändigt werden darf
- Sperren der Personendaten des obhutsberechtigten Elternteils (analog zu den oben skizzierten Massnahmen zum Schutz der Sachverständigen). Dies ist nur nach einem Umzug und nach einer Sistierung oder einer Begleitung des Besuchsrechts sinnvoll.
- Vollständige Sistierung des Besuchsrechts. Diese Massnahme ist kaum zu erreichen und ist auch im Hinblick auf das Wohl des Kindes gut zu überprüfen, da ein Kontakt in der Regel auch im Konfliktfall für die Entwicklung des Kindes bedeutsam ist (vgl. dazu auch 4.2.1).

Vorbereitung auf den Fall einer Entführung:

- Vorbeugendes Zusammenstellen eines Dossiers zum Kind für den Fall einer vollzogenen Entführung (Dokumente zum Entscheid betreffend der elterlichen Sorge, Angaben zum Kind, Angaben zum nicht obhutsberechtigten Elternteil und dessen Umfeld und Herkunft, etc.)
- In ganz akuten und nachweislich bedrohlichen Situationen kann das (ältere) Kind auf den Fall einer Entführung vorbereitet werden (Verhalten am Zoll, Notfalltelefonnummern etc.). Dies ist heikel, da bei dieser Massnahme das Kind mit einbezogen wird und dieses somit die Angst der Erwachsenen teilen muss, mit allen daraus hervorgehenden Konsequenzen. Diese Massnahme ist daher ultima ratio und nur bei einer sehr konkreten Gefahr angezeigt.

Strafrechtliche Massnahmen:

- Anzeige bei einer klaren Drohung (man vgl. auch die Ausführungen weiter oben)

4.4 Psychiatrische Unterbegutachtung von Elternteilen

4.4.1 Anlässe zur erwachsenenpsychiatrischen Unterbegutachtung

Die nächsten Bezugspersonen des Kindes sind im Hinblick auf alle Fragestellungen in der kinderpsychologischen Begutachtung von zentraler Bedeutung. In der Regel handelt es sich um die Eltern oder einen Elternteil. Im Kapitel 3.3.2 wurde die Frage der Beurteilung der Eltern bereits eingehend besprochen: Es wurde darauf hingewiesen, dass Persönlichkeitszüge eine Grundlage sind für spezifischere, auf die Betreuung und Erziehung des Kindes gerichtete Eigenschaften. In der Regel entsteht in der Explorations- und Untersuchungsphase ein ausreichendes und belegbares Persönlichkeitsbild.

Gelegentlich treffen die Sachverständigen jedoch auf Eltern mit ausserordentlich komplexen, widersprüchlichen oder besonderen Persönlichkeitsstrukturen. Diagnostische Fragen um diese Persönlichkeitszüge übersteigen in diesen Fällen den Erfahrungshorizont und die Kompetenz der kinder- und jugendpsychologischen Sachverständigen. Dann ist eine konsiliarische erwachsenenpsychiatrische Unterbegutachtung des entsprechenden Elternteils angezeigt. Das gilt besonders dann, wenn Anzeichen für ausgeprägte psychiatrische Störungsbilder vorhanden sind und diese das Wohl des Kindes mit Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen. Wenn eine Partei auf eine Unterbegutachtung der Gegenpartei drängt, ist dies eingehend zu prüfen. Wenn die Sachverständigen in diesem Fall auf eine Unterbegutachtung verzichten, ist dies, nicht zuletzt auch aus taktischen Überlegungen, sehr sorgfältig zu begründen.

Eine konsiliarische Unterbegutachtung heisst, dass lediglich eng umschriebene Teilfragen zur Beantwortung an spezialisierte Dritte vergeben werden. Die Beurteilung dieser Ergebnisse im Hinblick auf die Fragestellungen des kinderpsychologischen Gutachtens wird nach wie vor von den kinderpsychologischen Sachverständigen vorgenommen. Denn die Bedeutung der Ergebnisse der Unterbegutachtung für die Fragestellung ergibt sich erst im Hinblick auf die gesamten Befundlage, insbesondere aus dem Zusammenspiel mit den Untersuchungsbefunden zum Kind. Man vergleiche dazu namentlich die Kapitel 3.3 und 3.5: Zentral ist in dieser Sache der Begriff der „Passung“ von Kind und Umwelt. Konsiliarische Unterbegutachtung meint daher nicht ein Weitergeben der gesamten Fragestellung an Dritte. Die Verantwortung, auch für die Integration der Ergebnisse der Unterbegutachtung, bleibt bei den kinderpsychologischen Sachverständigen.

Gelegentlich besteht bei einem Elternteil bereits eine aktenkundige psychiatrische Vorgeschichte. Unter Umständen reicht es aus, Einblick in diese Krankengeschichte zu nehmen. Das setzt ein schriftliches Einverständnis des betroffenen Elternteils voraus, was nicht in allen Fällen möglich ist. Dieser Weg ist dann problematisch und in den meisten Fällen kontraindiziert, wenn der betroffene Elternteil immer noch in psychotherapeutischer Behandlung ist, oder die Möglichkeit besteht, dass eine Therapie am fraglichen Ort wieder aufgenommen wird. Dann würde eine Rücksprache mit der behandelnden Stelle die therapeutische Beziehung in nicht erwünschtem Mass belasten (vgl. auch Kapitel 3.4.5).

Falls der Kontakt des Elternteils mit der Psychiatrie bereits längere Zeit zurückliegt, ist ein Einblick in diese Facette der Biographie jedoch ohne Probleme. Der Mangel an Aktualität kann jedoch in gewissen Fällen ein Pferdefuss sein: Inhaltlich vor allem dann, wenn die Entwicklung bis zum aktuellen Zeitpunkt dabei im Dunkeln bleibt und vor allem in neuerer Zeit Veränderungen vermutet werden müssen (z.B. Erstmanifestationen von Störungsbildern). Ist die aktuelle Entwicklung klar, kann eine Beschränkung auf ältere Dokumente unter Umständen rein inhaltlich vertretbar sein. Möglicherweise ist eine solche Beschränkung jedoch taktisch unklug, weil eine mangelnde Aktualität als rein formelles Argument gebraucht werden kann, Schlüsse des Gutachtens in Frage zu stellen, auch wenn materiell dazu kein Anlass besteht.

4.4.2 Vorgehensweise

Im folgenden soll die konkrete Vorgehensweise bei einer psychiatrischen Unterbegutachtung skizziert werden. Das Vorgehen ist komplex, die Sachverständigen müssen oft Überzeugungsarbeit leisten und werden in der Regel vom betroffenen Elternteil stark angefochten, zum Teil gar bedroht. Daher widmen wir uns dem Vorgehen recht ausführlich. Zunächst zum Ueberblick und als Leitfaden für den folgenden Text ein Abriss des Vorgehens in Form einer Checkliste:

Ablaufschema Unterbegutachtung:

- Indikation abklären, Argumentarium zusammenstellen
- Behörde mündlich vom Vorhaben unterrichten; Vorgehen absprechen
- Begutachtende Stelle suchen; Fragestellung, Bedingungen und Fristen absprechen
- Schriftlicher Antrag an die auftraggebende Behörde stellen; Schreiben mit genauem Begutachtungsauftrag zu Händen der unterbegutachtenden Institution beilegen
- Auftraggebende Behörde verfügt Unterbegutachtung
- Sachverständige informieren betroffenen Elternteil
- Behörde eröffnet die Verfügung dem betroffenen Elternteil

Tafel 43: Ablaufschema Unterbegutachtung

Zuerst ist die Frage der *Indikation* zu klären: Eine psychiatrische Begutachtung von Elternteilen ist ein massiver Eingriff. Daher müssen klare Fakten vorhanden sein, welche belegen, dass eine Unterbegutachtung für einen ordentlichen Abschluss des ursprünglichen Gutachtensauftrages unverzichtbar ist: Im Zentrum ist auch hier der Blick auf das Wohl des Kindes, beziehungsweise die Frage einer Gefährdung durch allfällige Eigenschaften und Verhaltensweisen des in Frage stehenden Elternteils. Am Anfang steht daher eine präzise Standortbestimmung, ob inhaltlich eine Veranlassung besteht und ob die Faktenlage ausreicht, um eine Unterbegutachtung auszulösen und argumentativ zu begründen. Im Zweifelsfall sind zusätzliche Nachforschungen anzustellen.

Nachdem die Frage der Indikation geklärt ist, die Sachverständigen über die Fakten und das Argumentarium verfügen, muss die auftraggebende *Behörde vom Vorhaben unterrichtet* werden. Grundsätzlich kann nur die Behörde eine Unterbegutachtung verfügen. Sie tut dies in der Regel auf Antrag der Sachverständigen hin. Daher ist die Behörde von der Notwendigkeit dieses Schrittes zu überzeugen. Dies geschieht in einem ersten Schritt mündlich, dabei wird ein ausführlicher schriftlicher Zwischenbericht und Antrag in Aussicht gestellt. Es muss der Behörde klar mitgeteilt werden, dass eine Unterbegutachtung zusätzliche Kosten verursachen wird.

Sobald das weitere Vorgehen mit der Behörde geklärt ist und diese grünes Licht für eine Unterbegutachtung gegeben hat, *nehmen die Sachverständigen mit der Institution Kontakt auf*, welche den Auftrag übernehmen soll. Kriterium bei der Wahl der Institution ist deren Erfahrung mit forensischer Begutachtung. Die Anfrage erfolgt in der Regel telefonisch. Es werden dabei die folgenden Punkte besprochen: Die Sachverständigen umreißen die Problemlage und die Fragestellungen des Untergutachtens. Die angefragte Stelle entscheidet, ob sie für solche Fragestellungen in Frage kommt. Falls ja, werden Fragestellungen, Bedingungen und Fristen ausgehandelt. Es wird besprochen, in welcher Form der Auftrag gegeben werden soll.

Danach verfassen die Sachverständigen den *schriftlichen Antrag an die Behörde*, in dem in Form eines Zwischenberichtes zum Stand des Verfahrens aufgezeigt wird, weshalb eine Unterbegutachtung eines Elternteils unverzichtbar ist. Die Sachverständigen stellen explizit und formell Antrag auf psychiatrische Begutachtung des in Frage stehenden Elternteils. In einer vertraulichen Beilage zu Händen der begutachtenden psychiatrischen Institution wird die Problemlage und der bekannte Sachverhalt dargestellt und mit einem Fragenkatalog für die Gutachter oder die Gutachterin ergänzt. Es ist sehr wichtig, dass der Auftrag zur Unterbegutachtung möglichst genau gestellt wird.

In einem nächsten Schritt muss der oder die Sachverständige den *betroffenen Elternteil ins Bild setzen*, bevor die Behörde diesem ihre Verfügung zustellt. Dabei ist zu beachten, dass die Reaktionen unter Umständen massiv ausfallen können.

Daher ist der Zeitpunkt der Information zu bedenken: Die Unterbegutachtung darf nicht zu früh im Gutachtensprozess stattfinden. Einerseits daher, weil dieser Schritt unumgänglich sein muss und daher nur aufgrund einer klaren Faktenlage erfolgen kann, welche sich ja zuerst im Verlauf des Gutachtensprozesses abzeichnen muss. Zum andern auch deshalb, weil eine massive Verweigerungsreaktion auftreten kann, welche eine weitere Zusammenarbeit mit den Sachverständigen verunmöglichen würde, so dass diese aufgrund der vorliegenden Kenntnisse urteilen müssen.

Die Art und Weise der Information richtet sich nach den zu erwartenden Reaktionen. Dabei sind die folgenden Fragen im Auge zu behalten: Kann dieser Bescheid eine gewalttätige Reaktion aus-

lösen? Kommt es zu einer Destabilisierung des Elternteils? Besteht Suizidgefahr? Welche Schutzmassnahmen müssen in diesen Fällen getroffen werden? Ausführliche Angaben zu diesen Themen finden sich in den Kapiteln zur Eröffnung des Gutachtens (3.6.2) und zum Umgang mit Gewalt und Drohungen (4.3). Inhaltlich soll den betroffenen Elternteilen aufgezeigt werden, dass dieser Schritt nicht grundsätzlich gegen sie gerichtet ist. Auch stellt er kein Präjudiz für den Ausgang des Gutachtens dar: Ein solches Gutachten kann ja unter Umständen auch bestehende Vorwürfe klären, relativieren und so entlastend wirken. Auch beim Nachweis von ernsthaften psychiatrischen Problemen dient ein solches Gutachten in der Regel dazu, angepasste Lösungen zu treffen (z.B. Besuche so auszugestalten, dass diese gelingen können). Dem betroffenen Elternteil muss gezeigt werden, weshalb dieser Abklärungsschritt aus der Sicht des Kindeswohls unverzichtbar ist. Aus Gründen der Fairness muss auch angesprochen werden, welches die Konsequenzen einer Verweigerung sind: Ist die Unterbegutachtung nicht vollziehbar, entscheiden die Sachverständigen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse, in dieser Situation also möglicherweise zum Nachteil des betroffenen Elternteils.

Formeller Antrag: Der Antrag und die Unterlagen für die begutachtende psychiatrische Institution werden nun der Behörde zugestellt. Diese beschliesst formell eine Unterbegutachtung und eröffnet diesen Beschluss schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung dem betroffenen und bei strittiger Zuteilung der elterlichen Sorge auch dem andern Elternteil. Dabei ist entscheidend, dass keine Formfehler geschehen. Bei juristisch professionellen Institutionen wie z.B. Gerichten ist dies kein Problem. Vormundschaftsbehörden kleinerer Gemeinden brauchen dagegen gelegentlich Unterstützung. Die Sachverständigen stehen diesen im Hinblick auf das Vorgehen beratend zur Seite, bei juristischen Fragen werden zusätzlich entsprechende Fachpersonen beigezogen (z.B. das Regierungsstatthalteramt oder die Rechtsabteilung des Kantonalen Jugendamtes).

Unter Umständen müssen auch vorübergehende Kinderschutzmassnahmen beschlossen werden, zum Beispiel eine Sistierung von Besuchen bis zum Vorliegen der Unterbegutachtung. Der betroffene Elternteil hat nun die Möglichkeit, gegen den Beschluss der Behörde Rekurs zu machen. Wir verweisen an dieser Stelle im Hinblick auf einen Rekurs auf unsere Ausführungen im Kapitel 3.5.3 zur Möglichkeit, einem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen; dies ist dann angezeigt, wenn parallel zur Unterbegutachtung bereits Kinderschutzmassnahmen beschlossen wurden.

Informelle Verweigerung der Begutachtung: Gelegentlich schöpfen Betroffene ihre Rechtsmittel nicht aus, verweigern aber eine Begutachtung, indem sie den Einladungen der begutachtenden Institution nicht Folge leisten. In diesem Fall muss sicher gestellt werden, dass die Begutachtung trotzdem durchgeführt wird. Die Anordnung einer Begutachtung durch eine Behörde ist verpflichtend und die Behörde ist gehalten, die begutachtende Institution zu unterstützen. Es ist zudem wichtig, dass Verfahren zu einem formellen Abschluss kommen und eine umstrittene Situation nicht einfach offen bleibt oder es zu Scheinlösungen kommt. Dies einmal aus rechtsstaatlichen Gründen: Gegen klare, formelle Beschlüsse kann rekuriert werden, Rechte sind in diesem Fall klar definiert, es kann ein transparenter Diskurs geführt werden.

Aber nicht nur aus rein rechtlicher Sicht ist es wichtig, dass der Auftrag zu einem Ende gebracht wird: Eine Unterbegutachtung wird immer begründet und im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls in die Wege geleitet. Unserer Ansicht nach gewichtet in der Rechtsgüterabwägung das Kindeswohl mehr als die Persönlichkeitsrechte des Elternteils. Dies steht im Einklang mit dem Tenor der Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Auch für den betroffenen Elternteil selber ist ein klares Vorgehen wesentlich: Verlaufen Verfahren im Sande und kommt es zu keinem formellen Abschluss, ist dies auch für die betroffenen Elternteile belastend. Es gibt so nicht die Möglichkeit eines Rekurses, der unter Umständen kathartische Wirkung haben kann. Konflikte schwelen so jahrelang weiter, mit den entsprechenden negativen Folgen, vor allem für das betroffene Kind. Auch für einen Elternteil harte Urteile haben Vorteile: Es besteht so die Voraussetzung, dass eine

Auseinandersetzung mit der Situation stattfinden kann, zum Beispiel in Form von Trauerarbeit. Formelle Aspekte von Verfahren haben also auch eine psychohygienische Seite.

4.4.3 Umgang mit den Ergebnissen

Die Ergebnisse der Unterbegutachtung werden in der Regel zunächst den Betroffenen selbst in geeigneter Weise und in groben Zügen von den Sachverständigen, welche die Unterbegutachtung vorgenommen haben, vorgestellt und erklärt. Danach erhalten die kinderpsychologischen Sachverständigen das schriftliche Gutachten zugestellt, in der Regel geht eine Kopie auch an die auftraggebende Behörde.

Wie bereits weiter oben skizziert, müssen die Ergebnisse der Unterbegutachtung ins Gutachten integriert werden: Die Sachverständigen setzen die Ergebnisse mit den anderen Befunden in Beziehung und ziehen die Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Fragestellungen. Die Verantwortung für die Integration der Ergebnisse der Unterbegutachtung bleibt bei den kinderpsychologischen Sachverständigen.

Der betroffene Elternteil erfährt anlässlich der Eröffnung des gesamten Gutachtens von den Schlussfolgerungen, welche kinderpsychologischen Sachverständigen aus der Unterbegutachtung gezogen haben (vgl. Kapitel zur Eröffnung von Gutachten 3.6.2).

4.5 Begutachtung bei Menschen aus fremden Kulturen

4.5.1 Grundsätzliches: Gemeinsamkeiten mit dem üblichen Vorgehen

Gutachten mit Menschen aus fremden Kulturen stellen zum Teil besondere Anforderungen an Begutachtende. Einerseits können sprachliche, andererseits kulturelle Unterschiede bestehen, welche sich auf die Begutachtung auswirken. Die zu begutachtende Familie kann einer fremden Ethnie angehören oder bi-ethnisch zusammengesetzt sein, speziell aus einem einheimischen und einem Elternteil bestehen, der fremd in unserer Kultur und vom schweizerischen Partner oder der Partnerin häufig abhängig ist, was es bei der Begutachtung jeweils zu berücksichtigen gilt. Grundsätzlich orientiert sich die Begutachtung aber selbstverständlich auch bei Menschen aus fremden Kulturen am Kindeswohl und an unserem Rechtssystem.

Das Kindeswohl lässt sich, wie vorn ausführlich behandelt, zu einem wesentlichen Teil transkulturell oder gar universell definieren. Die Kinderrechte der UNO z.B. stellen einen minimalen transkulturellen Konsens betreffend das Wohl der Kinder dar. Das Verständnis von Kindeswohl ist aber zu einem anderen Teil, wie ausgeführt, auch kulturabhängig. Bei der Begutachtung verbindlich ist auch für Familien aus fremden Kulturen das bei uns gültige Verständnis von Kindeswohl, da wir nur diesbezüglich Experten sein können und zudem Rechtsgleichheit für einheimische und fremde Familien wahren müssen. Der Wertepluralismus in unserer Kultur und eine zunehmend multikulturelle Erziehung stecken auch für Fremde einen weiten Rahmen erlaubter Umgangsweisen mit dem Kind ab. Integrationsbemühungen in unsere Kultur werden von Familien aus fremden Kulturen erwartet, nicht aber Assimilation und Aufgabe ihrer kulturellen Identität.

Unser Rechtssystem setzt ebenfalls verbindliche Leitplanken für Gutachten mit Menschen aus fremden Kulturen. Wie oben beschrieben, gibt es Regeln für die Erstellung des Gutachtens vor, an

die sich die Experten, aber auch die zu Begutachtenden zu halten haben. Zum anderen schreibt es zentrale Werte unserer Kultur und Gesellschaft fest, die auch für hier ansässige Fremde gelten: z.B. das Gewaltmonopol des Staates; das Staatsbürgertum, welches der Familienloyalität übergeordnet wird; die Gleichstellung der Geschlechter; die Pflicht, Erwerbsarbeit zu leisten und für den eigenen Unterhalt bzw. denjenigen der Familie aufzukommen; die Schulpflicht der Kinder; die Veränderung gesellschaftlicher Regeln mittels Abstimmung und Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit etc.. Auch von Menschen aus fremden Kulturen mit anderen Wertehierarchien wird eine Anpassung an solche zentralen Werte unserer Kultur verlangt.

4.5.2 Unterschiede zum üblichen Vorgehen

Das Vorgehen im Gutachten mit Menschen aus fremden Kulturen kann sich von demjenigen mit Einheimischen in verschiedener Hinsicht unterscheiden:

Je nach kultureller Herkunft und Geschlecht der zu Begutachtenden kann das Geschlecht des oder der Sachverständigen einen wesentlichen Einfluss auf die Begutachtung ausüben. Bei der Übernahme des Auftrags ist folglich darauf zu achten, ob ein Mann oder eine Frau sich für die Ausarbeitung des entsprechenden Gutachtens besser eignet, oder ob Sachverständige beiden Geschlechts zusammen die Begutachtung übernehmen müssen.

Bei Sprachschwierigkeiten ist in der Regel eine Übersetzung beizuziehen. Um diesbezüglich spätere Anfechtungen zu vermeiden, ist ein Verzicht auf Übersetzung im Gutachten zu begründen. Der Übersetzer bzw. die Übersetzerin kann allenfalls auch als Kulturvermittlerin oder als Kulturvermittler wertvolle Dienste leisten, damit der oder die Sachverständige ein besseres Verständnis der Situation erhält. Der oder die Übersetzende muss schriftlich an das Amtsgeheimnis gebunden werden. Es ist noch strenger als in Beratungssituationen darauf zu achten, dass der Übersetzer bzw. die Übersetzerin 1:1 (konsekutiv) übersetzt und keine Privatgespräche mit den zu Begutachtenden führt. Verwandte und Bekannte der zu Begutachtenden eignen sich nicht für diese Aufgabe, in der Regel eignen sich offizielle Dolmetscher und Dolmetscherinnen, welche mit behördlicher Arbeit Erfahrung haben.

Bei bi-ethnischen, das heisst aus einem schweizerischen und einem ausländischen Elternteil zusammengesetzten Paaren, ist besonders auf die Symmetrie der Darstellungsmöglichkeiten zu achten. Gutachten mit Übersetzung erfordern mehr Zeit, als solche ohne. Ist bei einem Elternteil Übersetzung notwendig, beim anderen nicht, resultieren gewöhnlich unterschiedliche Zeitaufwendungen für symmetrisches Einholen von Informationen im Einzelgespräch, was in der Auflistung entsprechend zu deklarieren und zu begründen ist.

Da Fremde unsere rechtlichen Grundlagen in der Regel noch weniger kennen als Einheimische, muss Menschen aus fremden Kulturen die Bedeutung des Gutachtens und unser Vorgehen noch sorgfältiger erklärt werden. Bei der Wahl des Settings ist allfälligen kulturspezifischen Familienstrukturen Rechnung zu tragen, beispielsweise indem Befragungen auch im erweiterten Familiensystem durchgeführt werden. Der Kreis der für das Kind signifikanten Bezugspersonen entspricht unter Umständen nicht demjenigen bei modernen abendländischen Klein- und Kernfamilien; oft ist von einer Mehrgenerationenstruktur auszugehen.

Bei Hausbesuchen sind die Sitten der Gastgeber möglichst zu respektieren. Eine Tasse abzulehnen, kann je nach kulturellem Hintergrund eine Verletzung des Gastrechts bedeuten und die weitere Begutachtung erschweren. Als Sachverständiger empfiehlt es sich oft, den Hausbesuch in Begleitung einer Kollegin abzustatten, als Sachverständige in Begleitung eines Kollegen. Referenzen einzuholen ist häufig schwierig, sei es wegen sprachlicher Probleme oder räumlicher Distanz. Die

Aussagen von Menschen aus fremden Kulturen zu ihrer Biografie lassen sich deshalb oft weniger gut überprüfen als diejenigen von Schweizerinnen und Schweizern. Ein Gutachten mit einer Familie aus einer fremden Kultur kann deshalb aufwändiger sein, als ein Gutachten mit Einheimischen, bis genügend verlässliche Entscheidungsgrundlagen vorliegen.

Bei Gutachten mit Menschen aus fremden Kulturen gilt es, stereotype Vorstellungen über die jeweilige Kultur zu hinterfragen, sowie eigene fremdenfreundliche und –feindliche Tendenzen zu kontrollieren. Intervention und Supervision und die Beratung durch Ethnologen, Ethnologinnen oder Beratungsstellen für Kulturvermittlung sind teilweise unumgänglich.

Besondere Merkmale der Begutachtung von Menschen aus fremden Kulturen:

- Wichtigkeit des Geschlechts der Sachverständigen (eventuell gemischte Co-Expertise)
- Beizug einer professionellen Übersetzung
- Eingehendes Erklären des Gutachtensprozesses
- Berücksichtigung spezifischer familiärer Strukturen: Einbezug des erweiterten familiären Systems
- Angepasste Gestaltung der Hausbesuche: Besuch zu zweit, zusammen mit dem anderen Geschlecht
- Kontrolle von xenophilen oder xenophoben Stereotypen bei den Sachverständigen
- Eventuell Beizug von Kulturvermittlungsstellen
- Einplanen von zusätzlichem Zeitbedarf (Übersetzung, Befragung des erweiterten Familiensystems, interkulturelle Beratung, etc.)

Tafel 44: Fremde Kulturen: Merkmale von Begutachtungen

4.5.3 Inhaltlich spezifische Themen

Bei Familien aus fremden Kulturen werden häufig folgende Themen angesprochen, in schweizerisch-ausländischen Familien oft akzentuiert:

Mangelnde Deutschkenntnisse der Eltern bzw. eines Elternteils bedeuten weder eine Gefährdung des Kindeswohls noch sind sie ein hinreichendes Kriterium für die Zuteilung von Obhut und elterlicher Sorge. Kinder fremdsprachiger Eltern lernen unsere Sprache im Kontakt mit Einheimischen. Zu überprüfen ist folglich der Grad der Integration des Kindes und seiner Familie.

Schulisches Lernen und Lösen von *Hausaufgaben* kann Kindern fremdsprachiger Eltern Mühe bereiten. Auch dies stellt aber kein genügendes Kriterium für Entscheidungen im Rahmen einer Begutachtung dar. Abzuklären ist in solchen Fällen, was für Unterstützungsmöglichkeiten für die Schülerin oder den Schüler bestehen und ob die Familie bereit ist, diese anzunehmen und zu kooperieren.

Körperstrafen sind als Erziehungsmittel auch bei Familien aus fremden Kulturen, wo körperliche Züchtigung akzeptiert wird, abzulehnen. Es gilt, wie bei Schweizer Familien auch, möglichst genau zu erfassen, welcher Art die praktizierten Körperstrafen sind und in welchem Ausmass sie das Wohl des Kindes aus unserer Sicht beeinträchtigen. Körperliche Gewalt ist in unserer Kultur ein wichtiges Kriterium bei Entscheidungen in Kinderschutz- und Zuteilungsfragen.

Religiöse Erziehung im Rahmen einer in der Schweiz praktizierten Weltreligion stellt keine Beeinträchtigung des Kindeswohls dar, auch wenn dabei uns fremde Praktiken angewandt werden, wie zum Beispiel Bekleidungs- oder Ernährungsvorschriften, die Beschneidung von Knaben (im Einklang mit Bestrebungen der UNO tolerieren wir jedoch die Beschneidung von Mädchen nicht). Vorsicht ist geboten bei Sekten oder bei religiösen Praktiken, zu deren Zweck die Familie ins Herkunftsland reist und die das Kindeswohl aus unserer Sicht tangieren könnten.

Rückkehrabsichten sind bei der Exploration zu erfragen. Den Eltern bzw. dem betreffenden Elternteil sind die Konsequenzen einer Rückkehr ins Herkunftsland für die Entwicklung des Kindes, soweit wir dies abschätzen können, aufzuzeigen. Die Möglichkeit einer Rückkehr mit dem Kind in die Heimat bleibt immer bestehen, darf jedoch nicht grundsätzlich ausschlaggebend dafür sein, das Kind einem Schweizer Elternteil zuzuteilen.

Spezifische inhaltliche Themen bei Familien aus fremden Kulturen:

- Erwerb unserer Sprache
- Schulisches Lernen und Erledigen von Hausaufgaben
- Körperliche Züchtigung
- Religiöse Bräuche und Erziehung
- Rückkehr ins Herkunftsland
- Entführungsrisiko

Tafel 45: Fremde Kulturen: Spezifische inhaltliche Themen

Wenn ein Elternteil oder gar beide mit der *Entführung* des Kindes drohen oder Indizien bestehen, dass eine Kindesentführung vorbereitet wird, ist dies unbedingt im Gutachten festzuhalten und sind Massnahmen wie zum Beispiel eine psychiatrische Begutachtung oder ein begleitetes Besuchsrecht vorzuschlagen. Entführungsdrohungen darf nicht mit einer Zuteilung der Obhut oder Sorge an den drohenden Elternteil nachgegeben werden, auch wenn unsere Möglichkeiten, eine Kindesentführung zu verhindern, beschränkt sind (man vgl. zu dieser Problematik auch die rechtliche Würdigung unter 4.2.2 und insbesondere 4.3.4).

4.6 Psychohygiene

4.6.1 Einführung

Gutachtensarbeit ist im Beratungsalltag eine besondere Herausforderung: Die Arbeit als Gutachterin oder als Gutachter stellt eine grosse Verantwortung dar, die Fragestellungen sind komplex und die damit verbundenen Entscheidungen für die betroffenen Personen von weitreichender Bedeutung. Die Exploration erfordert Distanz und Klarheit, aber zugleich auch Nähe und Empathie. Zudem sind der Zeitrahmen und die Abfolge der Termine oft eng und manchmal Abklärungen vor Ort notwendig. Häufig kann die Aufgabe nur ausserhalb der regulären Arbeitszeit geleistet werden. Geeignete Rahmenbedingungen und Vorkehrungen können helfen, die Belastungen in Grenzen zu halten und die Qualität der Arbeit zu sichern.

4.6.2 Auftragsklärung und zeitliche Planung

Eine eingehende Klärung des Auftrags ist ein erster Schritt im Hinblick auf Qualitätssicherung und Psychohygiene. Damit wird Zuständigkeits- und Rollenkonflikten und unzulässigen Instrumentalisierungen vorgebeugt. Eine genaue Klärung verhindert auch die Annahme von Aufträgen bei fehlenden fachlichen Kompetenzen. Im Kapitel 2.2 über die rechtlichen Rahmenbedingungen und den Auftrag wurde bereits auf die Auftragsklärung eingegangen; von Interesse ist insbesondere der dort aufgelistete Fragenkatalog. Auch eine sorgfältige Planung des weiteren Verlaufs, insbesondere der Settings der Untersuchung, ist bedeutsam (vgl. Kapitel 3.2 bis 3.4).

Bezüglich der anstehenden Entscheidungen und der dazu notwendigen Arbeitsschritte ist eine vorausschauende Zeitplanung unabdingbar, zumal ja mit den Auftraggebern Fristen ausgehandelt wurden. Wird zu Beginn genügend Zeit vorgesehen, fällt es leichter, auf Terminverschiebungen und erschwerte Erreichbarkeit von Personen zu reagieren. Auch können unvorhergesehene Explorationen ohne Druck und mit Umsicht gemacht werden. Werden Schulferien, Schuljahresende, Feiertage und besonders intensive Perioden in der sonstigen Arbeit frühzeitig berücksichtigt, können Verzögerungen oder Konzentrationen vorhergesehen und verhindert werden. Entstehen trotz gutem Zeitmanagement Engpässe durch unvorhergesehene Entwicklungen, können die Sachverständigen bei der auftraggebenden Behörde formell eine Fristerstreckung beantragen.

4.6.3 Institutionelle Rahmenbedingungen

Grundsätzlich erscheint eine Einbettung der Sachverständigen in ein tragendes professionelles Netz sinnvoll, in dem genug Ressourcen vorhanden sind für eine zeitverzugsfreie Unterstützung, etwa im Sinne von Intervision. Wichtig ist auch ein neutraler Rahmen, damit ohne Rücksicht auf Interessenbindungen auch unpopuläre, aber notwendige Massnahmen in die Wege geleitet werden können.

In einer Institution kann bereits bei der Übernahme und Zuteilung von Gutachten auf die fallbezogene Kompetenz und die aktuelle zeitliche Verfügbarkeit Rücksicht genommen werden. Damit dieser Vorteil spielt, sollte auf der Ebene der Institution und des Teams Transparenz und Mitbestimmung bezüglich der Übernahme und Zuteilung von Gutachtensarbeit bestehen. Bei komplexen Fragestellungen oder bei mangelnder Erfahrung des verantwortlichen Experten oder der Expertin muss eine Zusammenarbeit im Team in Betracht gezogen werden. Sei es, dass der Auftrag zu zweit übernommen und bearbeitet wird, oder sei es, dass Ansprechpersonen bestimmt werden, die beratend zur Seite stehen. Der Informationsfluss und die Ressourcennutzung im Team bezüglich bestehender Erfahrungen mit speziellen Fragestellungen und mit beteiligten Institutionen muss möglich sein. Im Kanton Bern ist die Ressourcennutzung auch teamübergreifend gewährleistet.

Fallbesprechungen und teaminterne Supervisionen sind Instrumente, die institutionalisiert oder nach Bedarf Möglichkeit bieten, Schwierigkeiten zu erkennen und mögliche Lösungen und Zugänge zu erarbeiten. Günstig ist, wenn Gutachten vor der Eröffnung und Weiterleitung fachkundig gegengelesen werden.

Diese Ressourcen können zur Schwierigkeit werden, wenn innerhalb einer Institution grosse Divergenzen zu zentralen Fragen bestehen, ohne dass diese Anschauungen geklärt werden können. In diesem Fall ist Teamsupervision in Betracht zu ziehen, da die belastende Gutachtensarbeit ohne eine Rückendeckung auf die Dauer nicht machbar ist. Das gilt auch im Hinblick auf allgemeine Faktoren wie das Klima innerhalb eines Teams.

4.6.4 Möglichkeiten der Reflexion und der Distanznahme

Die Erhaltung der seelischen Gesundheit der Sachverständigen bedarf der Aufmerksamkeit. Dabei gilt es neben den akuten Belastungen, die in direktem Zusammenhang mit der konkreten Fallarbeit auftreten, auch die nebenherlaufenden, alltäglichen Ansprüche zu beachten. Gerade letztere werden durch die Gewohnheit kaum mehr als solche wahrgenommen.

Im persönlichen Bereich müssen immer wieder die eigenen Motive, Ansprüche und Hintergründe überlegt und in realistische und sinnvolle Beziehung gesetzt werden. Gerade in der Gutachtenarbeit kann durch die Betroffenheit angesichts schwierigster Lebensumstände und einer damit verbundenen Identifikation mit Klienten eine sachliche und fachlich kompetente Beurteilung erschwert werden. Die Wahrnehmung eigener Anteile in der gutachterlichen Arbeit, deren Abgrenzung von denjenigen der Klienten, also auch eine gründliche Übertragungs- und Gegenübertragungsanalyse, hilft die eigene Persönlichkeit zu schützen und die Effizienz und Effektivität der eigenen Arbeit zu erhalten.

Schwierigkeiten entstehen auch in unrealistischen Wirkungsabsichten, weiter im Entscheidungsdruck angesichts von Entscheidungs- und Wahlmöglichkeiten zwischen ausschliesslich negativen Alternativen. Entscheidungsdilemmata, die nicht selten die Form von Zwickmühlen haben, sind äusserst belastend. Gelegentlich kommt es angesichts der angetroffenen Umstände auch zu eigentlichen Belastungssituationen, die sekundären Traumatisierungen gleichen können. Das Auseinanderklaffen von angestrebten Ideallösungen und realen Möglichkeiten verlangt nach klaren und nüchternen Unterscheidungen zwischen Wünschbarem und Machbarem.

Die notwendige Distanznahme und Reflexion geschieht zunächst, wie skizziert, im Team, in der Intervision und durch das soziale Netz des Kollegiums. Externe Supervision und persönliches Coaching und Selbsterfahrung sind wichtige Bewältigungsstrategien.

Erziehungsdirektion
Rechtsdienst
Herr Regierungsrat Muster
Sulgeneckstr. 70
3005 **Bern**

Ort und Datum

Entbindung von der Schweigepflicht:

Name/n des Kindes / der Kinder, geb., des (Name des Vater, der Mutter), Adresse

Sehr geehrter Regierungsrat Muster

die Vormundschafskommission von X / das Kreisgericht Y / das Regierungsstatthalteramt Z hat unserer Stelle einen Auftrag zu einem Gutachten betreffend Kinderschutzmassnahmen / eine Besuchsrechtsregelung / die Zuteilung der elterlichen Sorge / den Entzug der elterlichen Sorge für das oben genannte Kind / die oben genannten Kinder erteilt. Wir möchten nun Erkenntnisse aus bereits an unserer Dieststelle bestehenden Akten ins Gutachten einfliessen lassen. Wir bitten Sie daher, uns in diesem Fall von unserer Schweigepflicht zu entbinden. - Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. phil. Hans Schweizer
Erziehungsberater, Fachpsychologe für
Kinder und Jugendliche FSP

Tafel 47: Entbindung von der Schweigepflicht

5.2 Verzeichnis der Tafeln

Kapitel 2.2: Rechtliche Rahmenbedingungen

<i>Tafel 1: Verpflichtungen und Autorisierungen</i>	10
<i>Tafel 2: Gründe gegen die Übernahme des Auftrags</i>	12
<i>Tafel 3: Allgemeine Klärungsfragen zur Fragestellung</i>	13
<i>Tafel 4: Spezielle Klärungsfragen an den Auftrag</i>	13

Kapitel 2.3: Rahmenbedingungen aus psycho-sozialer Sicht

<i>Tafel 5: Politische und juristische Bezugspunkte des Kindeswohls</i>	14
<i>Tafel 6: Psycho-soziale Grundbedürfnisse des Kindes</i>	15
<i>Tafel 7: Bereiche, die den Begriff des Kindeswohls umschreiben</i>	17
<i>Tafel 8: Kennzeichen der gesellschaftlichen Situation</i>	18

Kapitel 3.2: Einstiegsphase

<i>Tafel 9: Zielsetzungen des Aktenstudiums</i>	21
---	----

Kapitel 3.3: Untersuchungsphase: Inhaltliche Vorüberlegungen

<i>Tafel 10: Heuristik für das Vorgehen</i>	23
<i>Tafel 11: Fürsorgerische und erzieherische Fähigkeit</i>	27
<i>Tafel 12: Schrittfolge von Hilfen</i>	28
<i>Tafel 13: Sozialisationsaufgaben der Familie</i>	29
<i>Tafel 14: Was sind Schutz- und Risikofaktoren?</i>	33
<i>Tafel 15: Schutzfaktoren innerhalb der Familie</i>	33
<i>Tafel 16: Risikofaktoren innerhalb der Familie</i>	33
<i>Tafel 17: Schutzfaktoren beim Kind</i>	35
<i>Tafel 18: Risikofaktoren beim Kind</i>	35
<i>Tafel 19: Schutzfaktoren im familiären Umfeld</i>	37
<i>Tafel 20: Risikofaktoren im familiären Umfeld</i>	37

Kapitel 3.4: Untersuchungsphase: Methodik und Ausführung

<i>Tafel 21: Cross-checks der Daten</i>	39
<i>Tafel 22: Aspekte der Begegnung</i>	40
<i>Tafel 23: Rolle der Sachverständigen</i>	41
<i>Tafel 24: Gesprächskonstellationen</i>	42
<i>Tafel 25: Ankerpunkte der Gesprächsführung und Themenwahl</i>	45
<i>Tafel 26: Exploration mit Kindern und Jugendlichen: Leitfragen</i>	47
<i>Tafel 27: Hilfsmittel zur indirekten Exploration</i>	48
<i>Tafel 28: Hausbesuch</i>	52
<i>Tafel 29: Befragung von Referenzpersonen</i>	53

Kapitel 3.5: Phase der Urteilsbildung

<i>Tafel 30: Systematische Beurteilungsfehler</i>	56
<i>Tafel 31: Fragestellungen im Zivilprozess</i>	56
<i>Tafel 32: Vormundschaftliche Fragestellungen</i>	57
<i>Tafel 33: Ausschlussverfahren</i>	60
<i>Tafel 34: Kindsschutzmassnahmen</i>	64
<i>Tafel 35: Möglichkeiten der Fremdplatzierung</i>	68

Kapitel 3.6: Phase der Kommunikation und Abschluss

<i>Tafel 36: Mustergliederung eines Kinderzuteilungsgutachtens</i>	71
<i>Tafel 37: Gesichtspunkte der Argumentation</i>	75
<i>Tafel 38: Rhetorische Argumentationsfiguren</i>	78
<i>Tafel 39: Ursachen von Schreibblockaden</i>	81
<i>Tafel 40: Eröffnung des Gutachtens</i>	83
Tafel 41: Verhaltensregeln für Sachverständige vor Gericht.....	85

Kapitel 4.3: Umgang mit Gewalt und Drohungen

<i>Tafel 42: Umgang mit potentieller und akuter Gewalt</i>	96
--	----

Kapitel 4.4: Psychiatrische Unterbegutachtung von Elternteilen

<i>Tafel 43: Ablaufschema Unterbegutachtung</i>	103
---	-----

Kapitel 4.5: Begutachtung bei Menschen aus fremden Kulturen

<i>Tafel 44: Fremde Kulturen: Merkmale von Begutachtungen</i>	108
<i>Tafel 45: Fremde Kulturen: Spezifische inhaltliche Themen</i>	109

Kapitel 5.1: Muster für Vollmachten

<i>Tafel 46: Vollmacht für Auskünfte von Fachpersonen unter Schweigepflicht</i>	112
<i>Tafel 47: Entbindung von der Schweigepflicht</i>	113

5.3 Literatur und Webseiten

5.3.1 Literatur, auf die der Text Bezug nimmt

Juristische Literatur:

Im folgenden juristische Literatur, auf die der Text primär Bezug nimmt. Für Literaturhinweise innerhalb von Zitaten konsultiere man die Originalliteratur:

- Affolter, K. (2000) Kinderschutz zwischen Elternhaus und Schule. In: Zeitschrift für Vormundtschaftswesen, Recht und Praxis im Kindes- und Erwachsenenschutz Nr. 5, 175-195.
- Bräm, V. (1999) Die Anhörung des Kindes aus rechtlicher Sicht. *SJZ, Nr. 14*
- Felder, W. & Nufer H. (1998) Anhörung des Kindes. *SJZ, Nr.14*
- Häfeli, Ch. (1998) Wegleitung für vormundschaftliche Organe. Wädenswil: Stutz.
- Hegnauer, C. (2000) Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts. Bern: Stämpfli
- Inversini, M. (1993) Fremdplatzierung von Kindern – Wohin? In: Schweizer Heimwesen, Fachblatt VSA Nr. 1, 64, 21-23.
- Nufer, H. (1999) Die Kommunikationssituation bei der Anhörung von Kindern, *SJZ Nr. 14*
- VBK Schweizerische Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden (Hrsg.) (1999) Neues Scheidungsrecht: Auswirkungen auf die Tätigkeit der vormundschaftlichen Organe. Luzern: Verlag für Soziales und Kulturelles.

Psychologische und Pädagogische Literatur:

Wir haben, wie bereits in der Einleitung dargestellt, darauf verzichtet, auf die psychologische Fachliteratur tiefer einzugehen (vgl. Bemerkungen in der Einleitung). Aus einigen Werken wurden jedoch längere Zitate übernommen; diese sind im folgenden als Quellenangabe aufgeführt. Es handelt sich also nicht um einen repräsentativen Querschnitt durch die für die Fragestellung relevante Literatur.

- Hamann, B. (1988) Familie heute. Frankfurt: Diesterweg.
- Rest, W. (1971) Prolegomena und Sentenzen einer jeden künftigen Pädagogik. Rahingen: Herrn.
- Zuschlag, B. (1992) Das Gutachten des Sachverständigen. Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.

5.3.2 Weiterführende Literatur (kommentierte Liste)

Allgemeine Überblicksliteratur zur Begutachtung:

- Klosinski, G. (Ed.) (2003) *Begutachtung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie*. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
Kommentar: Schmalere informativer Band mit gut lesbaren kurzen Beiträgen zu Fragen ethischer Dilemmata im Gutachten. Im zweiten Teil Hinweise aus der deutschen Kommission „Qualitätssicherung für das Gutachtenwesen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ zu Vorgehensweisen in unterschiedlichen gutachterlichen Kontexten.

- Salzgeber, J. (2001) *Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen*. München: Beck, 3. Auflage.
Kommentar: Recht umfangreiche Monografie zu den unterschiedlichsten Themen rund um die familienpsychologische Begutachtung. Eingehende Diskussion der deutschen Rechtslage. Durch den Umfang teilweise etwas unübersichtlich.
- Westhoff, K. & Kluck, M.L. (2003) *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Berlin: Springer, 4. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage.
Kommentar: Grafisch übersichtlich gestalteter Band mit vielen praktischen Checklisten. Sehr systematisch, gelegentlich etwas schematisch wirkend.
- Zuschlag, B. (2001) *Das Gutachten des Sachverständigen*. Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.
Kommentar: Checklisten zu allen Phasen der Begutachtung. Beispiele orientieren sich an Gutachten aus der Erwachsenenpsychologie.

Rechtliche Aspekte:

- Häfeli, Ch. (2002), Der Kinderschutz im Schweizerischen Recht. In: Gerber Jenni, R. & Hausammann, Ch. (Hrsg.) *Kinderrechte – Kinderschutz*. Basel: Helbling & Lichtenhahn, 61-89.
Kommentar: Überblick über das System des schweizerischen Kindsschutzes mit übersichtlicher Schautafel im Anhang.
- Hegnauer, C. (1999) *Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts*. Bern: Stämpfli, 5. überarbeitete Auflage.
Kommentar: Standardwerk zum Schweizerischen Recht in Sachen Kinderbelange, Kinderschutz etc. Ideale Ergänzung zu den rechtlichen Primärtexten (ZGB etc.)
- Rumo-Jungo, A. (1999) *Die Anhörung des Kindes unter besonderer Berücksichtigung verfahrensrechtlicher Fragen*. AJP/PJA 12/99, 1578-1593.
Kommentar: Zusammenfassung zur rechtlichen Lage und Praxis rund um die Anhörung von Kindern in der Schweiz.

Scheidung und Trennung:

- American Psychological Association APA (1994) Guidelines for Child Custody Evaluations in Divorce Proceedings. *American Psychologist* 49, 677-680.
Kommentar: Richtlinien der Ethikkommission der APA zum Sorgerechtsgutachten. Kurz und informativ.
- Bauers, B. (1997) Psychische Folgen von Trennung und Scheidung für Kinder. In: Menne, K. et al. (Eds.) *Kinder im Scheidungskonflikt*. Weinheim: Juventa, 2. Auflage, 39-62.
Kommentar: Überblick über intrapsychische Konflikte bei Trennung und Scheidung bei den Kindern.
- Bodenmann, G. (2002) *Beziehungskrisen*. Bern: Huber.
Kommentar: Überblick über den Wissensstand betreffend Beziehungs- Kommunikations und Konfliktlösungskompetenzen bei Erwachsenen (Eltern). Hinweise auf günstige und ungünstige Kompetenzen zur Bewältigung von Belastungen.

- Perrez, M. (1996) Scheidungsfolgen bei den Kindern. In: Bodenmann, G. & Perrez, M. (Eds.) (1996) *Scheidung und ihre Folgen*. Freiburg i.Ü.: Universitätsverlag, 117-134.
Kommentar: Überblicksartikel über die Ergebnisse zur empirischen Forschung betreffend Scheidungsfolgen bei den Kindern.
- Staub, L. & Felder, W. (2004) *Scheidung und Kindeswohl. Ein Leitfaden zur Bewältigung schwieriger Übergänge*. Bern: Huber.
Kommentar: Gut strukturiertes und übersichtliches Buch mit kurzen interessanten Kapiteln zur Familie vor, während und nach Trennung und Scheidung. Umfassende und prägnante Zusammenfassungen des Wissensstands zu relevanten Fragen der Praxis (Scheidungsfolgen, Umgangsrecht, PAS, Folgefamilien etc.). Umfangreiche Bibliografie zu den verschiedenen Themen.

Kindsmisshandlung, Vernachlässigung, Kindsschutz:

- Deegener, G. & Körner, W. (2005) *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung*. Göttingen: Hogrefe.
Kommentar: Fast 900-seitiger Sammelband mit zahlreichen Beiträgen zu allen Facetten des Themas. Aktueller und gut strukturierter Überblick zu den relevanten Themen. Ausführliche Informationen zu Diagnostik, Frühwarnsystemen, Präventions- und Interventionsfragen (z.B. Stärkung der Erziehungskompetenz).
- Inversini, M. (1993) Fremdplatzierung von Kindern – Wohin? *Schweizer Heimwesen, Fachblatt VSA, 1, 64*, 21-23.
Kommentar: Kurzer informativer Text zur Frage der Fremdplatzierung. Vor- Nachteile der unterschiedlichen Optionen werden dargestellt.

Verschiedene Themen:

- Dahle, K.P. & Volbert, R. (2005) *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*. Göttingen. Hogrefe.
Kommentar: Kürzlich neu erschienen, erscheint interessant, ausführliche Durchsicht hat noch nicht stattgefunden.
- Sturzbecher, D. (Ed.) (2001) *Spielbasierte Befragungstechniken. Interaktionsdiagnostische Verfahren für Begutachtung, Beratung und Forschung*. Göttingen: Hogrefe.
Kommentar: Sammelband mit neueren Ergebnissen zum Forschungsstand betreffend nonverbale Explorationsmethoden und Diagnosemöglichkeiten. Teils interessante Empfehlungen, Beispiele und Checklisten. Einzelne Beiträge sind jedoch mit Vorsicht zu geniessen.

5.3.3 Juristische Internetseiten

Die folgenden Internetseiten bieten nützliche juristische Informationen:

- Schweizer Gesetzgebung allgemein: <http://www.gesetze.ch>
- Bundesgerichtsentscheide: <http://www.admin.ch/bundesgericht>

5.4 Autorin und Autoren

In alphabetischer Reihenfolge:

- Thomas Aebi, Dr. phil., Erziehungsberater-Schulpsychologe, Fachpsychologe für Kinder und Jugendpsychologie FSP, Co-Leiter der kantonal Bernischen Erziehungsberatungsstelle Langenthal. Lehrauftrag innerhalb des Nachdiplomstudiums Erziehungsberatung-Schulpsychologie (Thema: Kinderschutz und Begutachtung).
- Walter Braun, lic. phil., Erziehungsberater-Schulpsychologe, Fachpsychologe für Kinder und Jugendpsychologie FSP, tätig an der kantonal Bernischen Erziehungsberatungsstelle Burgdorf. Lehrauftrag innerhalb des Nachdiplomstudiums Erziehungsberatung-Schulpsychologie (Thema: Gesprächsführung).
- Marusa Dolanc Oswald, lic. phil., Erziehungsberaterin-Schulpsychologin, Fachpsychologin für Kinder und Jugendpsychologie FSP, tätig an der kantonal Bernischen Erziehungsberatungsstelle Spiez.
- Markus Hool, lic. phil., Erziehungsberater-Schulpsychologe, Fachpsychologe für Kinder und Jugendpsychologie FSP, tätig an der kantonal Bernischen Erziehungsberatungsstelle Langnau.
- Martin Inversini, Dr. phil., Erziehungsberater-Schulpsychologe, Fachpsychologe für Kinder und Jugendpsychologie FSP. Ehemaliger Leiter der kantonal Bernischen Erziehungsberatungsstelle Langenthal- Oberaargau und ehemaliger Leiter der praktischen Ausbildung für Erziehungsberatung-Schulpsychologie und Lehrbeauftragter der Universität Bern. Diverse Veröffentlichungen zu den Bereichen Familie, Kind, Erziehung, Schule.
- Andreas Kreis, lic. phil., Erziehungsberater-Schulpsychologe, Fachpsychologe für Kinder und Jugendpsychologie FSP, Fachpsychologe für Psychotherapie FSP. Stellvertretender Leiter der kantonal Bernischen Erziehungsberatungsstelle Bern.